This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 102A Z

1.5

HARVARD LAW LIBRARY

Received April 23, 1912

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

82

Das Polizei-Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Polizei-Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern

nebst

den einschlägigen noch in Geltung verbleibenden Gesetzen und Verordnungen.

Zusammengestellt

von

Franz X. Entmooser,
Rechtspraktikant.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1862.

Digitized by Google

April 23, 1912

Digitized by Google

Vorwort.

Auf den Wunsch der Verlagshandlung und aufgemuntert von hochverehrlicher Seite habe ich es versucht, unter Zuhilfenahme der mir während meiner ständigen Verwendung beim Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten gewordenen Belehrungen und Erfahrungen ein Handbuch des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern in der Art zu bearbeiten, daß dasselbe unter dem Texte des Gesetzes die bei den einzelnen Artikeln einschlägigen noch in Geltung verbleibenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, sowie die wichtigsten oberpolizeilichen Vorschriften theils vollständig, theils auszugsweise enthalte, während bei minder wichtigen lediglich auf Döllingers Verordnungen-Sammlung hingewiesen wurde.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf einen mäßigen Umfang und Preis dieses Handbuches ist dasselbe nur für das diesrheinische Bayern berechnet und wurden deshalb alle speziell für die Pfalz geltenden Bestimmungen nicht in Betracht gezogen. Um übrigens auch die Benützung der Hauptquellen des Gesetzbuches dem Praktiker zu erleichtern, wurden außerdem noch spezielle Hinweisungen auf die Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten beigefügt.

Was endlich die Frage anlangt, ob bei der von dem k. Staatsministerium des Innern beabsichtigten Revision sämmtlicher Verordnungen gegenwärtige Sammlung wohl noch langen Werth haben könne, so wurde diese Frage auch von dem Herausgeber und Verleger reiflich erwogen, konnte jedoch nach Rücksprache mit kompetenten Männern in der Erwägung, daß diese Revision noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird und durch dieselbe wohl nur einzelne und vielleicht die minder wichtigsten Verordnungen eine Abänderung oder gänzliche Aufhebung erfahren dürften, von der Herausgabe gegenwärtiger Sammlung um so weniger abhalten, da allenfalls nöthig werdende Abänderungen und Berichtigungen füglicher Weise in einem Nachtrage gegeben werden können.

Möge diese Arbeit, deren Brauchbarkeit auch durch Beigabe der einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes in der Einleitung, sowie durch ein am Schluß

Digitized by Google

folgendes alphabetisches Register erhöht wird, als ein Versuch mit Nachsicht aufgenommen und beurtheilt werden.

München im November 1861.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Systematische Uebersicht.

Einleitung.

I. Allgemeine Bestimmungen des Einführungsgesetzes . . . Art. 1—3, 8—12

II. Besondere Bestimmungen.

A. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen . . . „ 21—34, 36—37

B. Untersuchungshaft . . . „ 38—46, 50—52

C. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins „ 67—79

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Anwendung des Gesetzbuches . . . Art. 1—3

II. Polizeistrafen . . . „ 4—9

III. Folgen der Strafen:

A. Confiskation . . . „ 10

B. Polizeiaufsicht . . . „ 11—13

C. Verwahrung in einer Polizeianstalt . „ 14

D. Ausweisung der Ausländer . „ 15

E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen . „ 16

IV. Versuch . . . „ 17

V. Theilnahme und Begünstigung . . . „ 18

VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit . . . „ 19

VII. Strafmilderung . . . „ 20—21

Digitized by Google

VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft . . . Art. 22
IX. Rückfall . . . . . „ 23
X. Zusammenfluß . . . . . „ 24
XI. Verjährung . . . . . „ 25—27
XII. Vollzugsmaßregeln . . . . . „ 28—29
XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung . . „ 30
XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen . . „ 31
XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften . . . „ 32—44
XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung . . „ 45

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung . Art. 46
Verbotenes Auffammeln von Waffen oder Munition . „ 47
Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken . . . . . „ 48
Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen . . . „ 49
Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel „ 50
Unerlaubte Beförderung der Auswanderung . „ 51
Verbotene Eheschließung im Auslande . . „ 52
Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen . „ 53
Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens . „ 54
Anmaßung von Namen, Titeln, Orden . . „ 55
Verweigerung der Nothhilfe . . . „ 56
Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste . „ 57

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Störung der öffentlichen Ruhe . . . . Art. 58—60
Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches . „ 61
Uebertretung der Polizeistunde . . . „ 62
Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen . . . „ 63—65
Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten . „ 66
Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden „ 67
Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen „ 68
Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsräumung . „ 69
Verbotene Waffen . . . . . „ 70—71

Digitized by Google

Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugebornen Kindern . . . . . Art. 72
Unberechtigte Annahme fremder Kinder . . . „ 73
Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen „ 74
Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle . . „ 75
Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen „ 76

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Uebertretungen in Bezug auf das Reisen . . . Art. 77—80
Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei . . „ 81—85
Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe . „ 86

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Betteln, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Arbeitsscheue . . . . . Art. 87
Landstreicherei . . . . . „ 88
Bettel . . . . . „ 89
Gemeinschaftliche Bestimmungen . . . . „ 90
Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten . „ 91
Unerlaubte Sammlungen . . . . „ 92—93
Gaukelei . . . . . „ 94

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Concubinat . . . . . Art. 95
Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit „ 96
Gewerbsmäßige Unzucht . . . . „ 97
Trunkenheit . . . . . „ 98
Verbotener Wirthshausbesuch . . . . „ 99
Thierquälerei . . . . . „ 100

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glücksspiele . . . . Art. 101—104

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Störung der Sonntagsfeier . . . . Art. 105
Störung gottesdienstlicher Handlungen . . „ 106
Vernachlässigung des Schulbesuches . . „ 107
Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht . . . . . „ 108

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Uebertretungen in Bezug auf Leichen . . . Art. 109—111
Medizinische Pfuscherei . . . . „ 112
Uebertretungen der Medizinalpersonen . . „ 113
Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel . „ 114—116
Uebertretungen in Bezug auf Schutzpocken-Impfung . „ 117—118
Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten . „ 119—121
Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere . . . . . „ 122—125
Gemeinschaftliche Bestimmung . . . . „ 126
Uebertretungen in Bezug auf Bad- und Heilanstalten . „ 127
Uebertretungen gesundheitspolizeilicher Vorschrifen in Fabriken und bei Gewerben . . . „ 128—129
Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude . . . . . „ 130
Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände . . . . . „ 131—134
Unbefugte Errichtung von Schießstätten . . „ 135
Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke . . „ 136
Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke . . . . . „ 137
Vernachlässigung der schuldigen Pflege . . . „ 138
Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen . . „ 139
Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere . „ 140—143
Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren . „ 144—145
Sonstige Gefährdungen . . . . „ 146—150
Uebertretungen in Bezug auf Maschinen . . „ 151
Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe . . . . . „ 152

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-Reinlichkeits- und Wasser-Polizei.

Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften . . Art. 153—159
Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit . „ 160—163
Uebertretungen wasserpolizeilicher Bestimmungen . „ 164—165

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Uebertretung feuerpolizeilicher Bestimmungen . . Art. 166—174
Uebertretung der Feuerlöschordnungen . . . „ 175
Gemeinschaftliche Bestimmung . . . . „ 176
Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherungen . „ 177—179

Eilftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheines . . . . . Art. 180

Digitized by Google

Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz . . Art. 181
Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln . . . . . „ 182
Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker . „ 183
Unterlassene Untersuchung von Bauten . . . . „ 184
Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten . . . . . „ 185
Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen . . „ 186

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren Art. 187
Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen . Art. 188
Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge . . „ 189
Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus . . . . . „ 190
Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen . . „ 191
Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte . . „ 192
Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Kassen . . . „ 193

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht . Art. 194—195
Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln . . . . . „ 196—201
Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung . . „ 202
Gemeinschaftliche Bestimmung . . . . „ 203

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei.

Unberechtigtes Hausiren . . . . . Art. 204
Uebertretung der Hafen- und Lände-Ordnungen . „ 205
Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagen-Ordnungen . . . . . „ 206
Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen . . . . . „ 207
Unbefugte Gewerbsausübung . . . . „ 208
Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen . . „ 209
Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter . . . . „ 210—211
Gesellen- und Handwerksmißbräuche . . . „ 212
Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken „ 213

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften	Art.	214—217
Uebertretungen der Gesinde-Verdinger	„	218
Gemeinschaftliche Bestimmung	„	219

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd- und Fischerei.

Unberechtigte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes	Art.	220
Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren	„	221
Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh	Art.	222
Uebertretungen in Bezug auf Viehweide	„	223—225
Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften	„	226—228
Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei	„	229—230
Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang	„	231

Digitized by Google

Einleitung.

I. Allgemeine Bestimmungen des Einführungsgesetzes.

Das gegenwärtige Gesetzbuch tritt zugleich mit dem Strafgesetzbuche am 1. Juli 1862 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder durch das Einführungsgesetz als fortbestehend bezeichnet sind.

Zu den letzteren gehören und bleiben sonach aufrecht erhalten:

1) alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;
2) alle Bestimmungen über Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder im Einführungsgesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;
3) alle Disziplinarstrafbestimmungen, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie;

Digitized by Google

4) die in der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;

5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;

6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7) die Gesetze:

vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres;

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister;

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine;

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;

8) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt. (Art. 1—3).

Digitized by Google

Die in den §§ 55 und 68[1]) des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in § 69—72 sowie die in § 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. (Art. 8).

Die in Art. VI und VIII des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen. (Art. 9).

---

[1]) Heerergänzungsgesetz § 55. Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandscapital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreien Hypothekurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstandsvertrage über das Einstandscapital besonders stipulirt ist, muß bei der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstandscapital eines Infanteristen nicht einhundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht dreihundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Cautionsergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwei Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder insoferne er noch unverheirathet ist, persönlich einzutreten hat.

§ 68. Der conscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

1) bei der geeigneten Conscriptionsbehörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden, oder
2) bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder
3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet, mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§ 47, 48, 49 und 59 bezeichneten Vortheile (Anspruch auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsch, dann Rummerntausch) verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nr. 1 zehn bis zwanzig, in jenem von Nr. 2 fünf bis zehn, in jenem von Nr. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

Digitized by Google

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 [1]) über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen

---

[1]) Gesetz vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr.: Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5, 7, beziehungsweise Artikel 16 Absatz 1, dann Art. 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden zu ahnden.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Districtspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Districtspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Districtspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglich schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder

Digitized by Google

sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an. (Art. 10).

An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu 200 fl. tritt eine solche bis zu 150 fl.

Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Districts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Districtspolizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

(S. auch V. J. vom 3. März 1850. Döllinger n. F. B. 29 S. 331 u. ff.)

Digitized by Google

Die in den Art. 37—41 [1]) und 43—48 [2]) des so eben

---

[1]) Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.
Art. 37. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.
Zugleich kann das Gericht die Confiscation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.
Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

Art. 38. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit haustrt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften haustren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.
Zugleich kann das Gericht die Confiscation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in ein fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.
(Wem die Berechtigung, mit Schriften Handel zu treiben, zusteht, ist nach den gewerbsgesetzlichen Normen zu bemessen und insbesondere das Verlagsrecht des Schriftenverfassers oder desjenigen, welcher dessen Rechte erworben hat, nach § 1 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 zu beurtheilen.)
Jede Verbreitung von Schriften in Häusern ohne obrigkeitliche Erlaubniß fällt unter das verbotene Haustren. (Erk. v. 6. Juli und 6. Dezember 1852. Sitz. Ber. IV. S. 269 und 430.)

Art. 39. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.
Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiscation einer solchen Schrift aussprechen.

Art. 40. Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers, beigesetzt ist.

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines anderen Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift, neben der im Art. 39 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

[2]) Art. 43. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.
Der Redacteur muß volljährig sein.

Digitized by Google

angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen. (Art. 11).

Der Redacteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaction einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaction ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redacteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redacteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaction nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name der Redacteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehene Exemplare bei der Districts-Polizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redacteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaction befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.

Art. 45. Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 46. Die in den Art. 37 bis 41 und 43 bis 45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen

Digitized by Google

Die in Art. 13 [1]) des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen. (Art. 12).

Außerdem sind die Polizeibehörden auch befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu 3 fl., die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürger-

---

Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

[1]) Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851: Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen oder zu einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernen.

Digitized by Google

meister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde. (Art. 28).

II. Besondere Bestimmungen.

A. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittelst eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden. [1])

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten,

---

[1]) Mit dem Ausdrucke „Preßerzeugniß" bezeichnet das Gesetzbuch, nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind.

Digitized by Google

welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches [1]) und in Art. 5 und 6 des Polizei-Strafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Functionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz, sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze. (Art. 31.)

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt. (Art. 32.)

---

[1]) Bei Arreststrafen 42 Tage; bei Geldstrafen 1000 fl. in Vergehens- und 150 fl. in Uebertretungsfällen.

Digitized by Google

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch § 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in § 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, [1]) soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 fl. zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter

---

[1]) Zollstrafgesetz vom 17. November 1837: § 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Wer gegen das Verbot: ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Zentner.

Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, ebenfalls einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner.

§ 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§ 3. Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird außer der Confiscation der Gegenstände, die nach § 1 und 2 eintretende Geldbuße verdoppelt, oder im Falle dieselbe nicht beige-

Digitized by Google

Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im § 38[1]) des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des § 39[2]) des Zollgesetzes und des § 28 Abs. 2[3]) des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung

---

trieben werden kann, auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, nicht über zwei Jahre, erkannt.

§ 17. 1) Die Verletzung des Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft, in wiederholten Fällen aber mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkommt.

2) Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

[1]) Zollgesetz § 38: Haussuchungen außerhalb des Gränzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zu Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

[2]) § 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle competente Gerichtsbehörde geführt werden.

[3]) Zollstrafgesetz § 28 Abs. 2: Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet, und bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Digitized by Google

des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen. (Art. 33.)

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Competenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Competenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung. (Art. 34.)

Die Entscheidung der in § 88 [1]) der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über. (Art. 37.)

B. Untersuchungshaft.

Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen. (Art. 38.)

---

[1]) Nach § 88 der bezeichneten Instruktion entscheiden die Polizeibehörden:

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen;
b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern;
c) zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen;
d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Gränzen der Gewerbsausübung;
e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind und an öffentlichen Orten vorfallen;
f) Die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Contrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

Digitized by Google

Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist. (Art. 39.)

Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Corporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;
4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind. (Art. 40.)

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem

Digitized by Google

Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zulässig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt. (Art. 41.)

In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist. (Art. 42.)

Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt. (Art. 43).

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedi-

Digitized by Google

gend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden. (Art. 44.)

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Sekretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. (Art. 45.)

Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 und 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen

Digitized by Google

Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig. (Art. 46.)

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind. (Art. 49.)

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt. (Art. 50.)

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen. (Art. 51.)

Digitized by Google

Alle mit diesen Vorschriften im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben. (Art. 52.)

C. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.

Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat,[1]) findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen[2]) bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen, beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dies verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 63 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letztern nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden. (Art. 62).

---

[1]) Wenn nämlich der Angriff eine Berufshandlung eines Mitgliedes des Landtages, eines Staatsbeamten, eines Offiziers oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, eines Bürgermeisters oder Magistratsrathes einer unmittelbaren Stadt oder eines Geschwornen betrifft; ferner bei Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der im Staate bestehenden vier christlichen Confessionen.

[2]) Die Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Verstorbenen.

Digitized by Google

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches [1]) in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, so wie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen. (Art. 63).

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung. (Art. 64).

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet sind. (Art. 65).

D. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 68—79 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den

---

[1]) Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten. (Art. 67).

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 67 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen. (Art. 68).

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 68 bezeichnete Antrag längstens binnen vierundzwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dies nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden. (Art. 69).

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 76 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt. (Art. 70).

Digitized by Google

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen. (Art. 71).

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt. (Art. 72).

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden. (Art. 73).

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß. (Art. 74).

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Ver-

Digitized by Google

gehensſachen geltenden Vorſchriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beſchuldigten freiſteht, ſtatt des ihm zuſtehenden Einſpruchs ſogleich die Berufung zu ergreifen. (Art. 75).

In allen Fällen, in welchen der Beſchuldigte nicht verhaftet iſt, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend beſcheiniget erachtet, auf ſtaatsanwaltſchaftlichen Antrag ſofort ohne vorgängige Vernehmung des Beſchuldigten die entſprechende Strafverfügung erlaſſen. Dieſelbe iſt dem Beſchuldigten ſchriftlich zuzuſtellen, wenn ſie aber in Haupt- oder Nebenſache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausſpruch enthält, ſo ſoll ſie zunächſt dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beſchuldigten erſt dann zugeſtellt werden, wenn der Staatsanwalt ſeine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geſchehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht geſtellt hat. (Art. 76).

Die in Art. 76 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenſtand der Beſtrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Feſtſetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Koſtenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der geſetzlichen Vorſchriften, worauf ſich der Ausſpruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beſchuldigte, wenn er ſich durch die Verfügung beſchwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zuſtellung zunächſt folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung ſeinen Einſpruch gegen dieſelbe bei Gericht ſchriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich ſeine allenfallſigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beſchuldigte innerhalb der feſtgeſetzten Friſt Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, ſo iſt dieſelbe als nicht erlaſſen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weiſe feſtzuſetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils. (Art. 77).

Die Berufung gegen das Urtheil erſter Inſtanz iſt binnen acht Tagen bei dem Gerichte erſter Inſtanz mündlich zu Protokoll oder ſchriftlich anzumelden und auszuführen.

Digitized by Google

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an. (Art. 78).

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig. (Art. 79).

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind. I. Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 2.

Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3.

Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge[1]) auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

Art. 1 u. 2. [1]) a. Ueber die Definition s. den zweiten Vortrag des Ref. Dr. Edel über den allgemeinen Theil des P.St.G.B., Verh. der K. d. Abg. i. J. 18$^{8}/_{1}$ Beil.Bd. II S. 210, Beil.Bd. III (Sitzungs-Prot.) S. 204.

b. Vgl. auch Art. 1 des St.G.B. und Art. 7 des Einf.Ges.

Art. 3. [1]) Solche Verträge sind a) der Jurisdiktionsver-

Digitized by Google

II. Polizeistrafen.

Art. 4.

Die Polizeistrafen sind:
1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Art. 5.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arreststrafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen. [1])

---

trag zwischen Bayern und Würtemberg vom 7. Mai 1821 mit dem Nachtragsvertrag hiezu vom 22. Dezember 1854, beide nur für das diesrheinische Bayern giltig. Nach Art. 2 des letzteren besteht nicht blos für die von den Gerichten, sondern auch für die von den Polizeibehörden zu untersuchenden und abzuurtheilenden strafbaren Handlungen volle Gegenseitigkeit, mit Ausnahme bloßer Vergehungen gegen Finanz- und Abgabengesetze, dann der Forstfrevel, welche von Unterthanen des einen Staates in den Waldungen des andern verübt werden und deren Untersuchung und Bestrafung sich nach der hierüber im Jahre 1826 abgeschlossenen besondern Uebereinkunft richtet.

b) Die zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen abgeschlossenen Verträge mit Preußen vom 6. April 1822, Hessen-Darmstadt v. 30. Juli 1822 (durch Uebereinkunft vom 16. Sept. 1851, auch auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel ausgedehnt), Sachsen-Meiningen vom 27. Juni 1829 und Nachtrag hiezu v. 12. Febr. 1832, endlich mit Baden v. 7. Jänner 1853. c) Die in Bezug auf Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel abgeschlossenen Verträge mit Churhessen v. 3. Juni 1835, Sachsen-Weimar v. 21. April 1836, Sachsen-Coburg-Gotha v. 16. April 1839, Oesterreich v. 9. September 1839, erneuert am 16. April 1844, endlich mit dem Königreich Sachsen v. 5. Jänner 1847. — (S. Reg.Bl. d. betr. Jahrg.) — (Kletke Dr. G. M. die Staatsverträge des Königreichs Bayern von 1806—1858 system. und chronologisch zusammeng. Regensburg 1860 bei Fr. Pustet.)

Diese Verträge enthalten sämmtlich die gegenseitige Verpflichtung, die Forstfrevel der eigenen Unterthanen, in den Waldungen des Nachbargebietes verübt, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen wie die in inländischen Forsten begangenen.

Art. 5. [1]) St.G.B. Art. 20: Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Art. 21: Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden:

Digitized by Google

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt.

Art. 6.

Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz[1]) ein Anderes bestimmt, in die Staatskasse.

---

1) mittelst Dunkelarrestes, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von acht Tagen wiederholt werden darf;
2) mittelst Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage;
3) mittelst Verbindung der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafe erkannt werden.

Art. 23: Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tag der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmitel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

Art. 24. Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirksbeziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Art. 40 Abs. 3: Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zur Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Art. 6. [1]) „Das Gesetz," unter welchem Ausdruck nicht nur gegenwärtiges Gesetzbuch, sondern auch Spezialgesetze und in legaler Weise erlassene Verordnungen inbegriffen sind. S. hierüber Vortrag des Ref. **Dr. Edel über den allgem. Theil des Pol.St.G.B., Verh. der K. d. Abg. i. J. 18⅞, Beil.Bd. II Beil.G. S. 145 Sp. 1.**

Digitized by Google

Art. 7.

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem eintägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 und 230 die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 8.

In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Art. 9.

Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Art. 10.

III. Folgen der Strafen. A. Confiskation.

Auf Confiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Digitized by Google

Die Confiskation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen die Confiskation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden confiszirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle das Gesetz ein Anderes verordnet, in die Staatskasse.

Art. 11.

B. Polizeiaufsicht.

Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht gestellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12.

Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2 bestimmten Folgen.[1])

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97 unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während

---

Art. 12. [1]) Art. 38 des St.G.B.: Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimathsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jederzeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden. Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Digitized by Google

der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 13.

Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 14.

C. Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insofern verfügt werden, als im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 des Strafgesetzbuches. [1])

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse. [2])

Art. 15.

D. Ausweisung der Ausländer.

Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Ver-

Art. 14. [1]) Art. 41 des St.G.B.: Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disziplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

[2]) Art. 42 des St.G.B.: Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben der Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Digitized by Google

wahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Art. 16.

E. Sonstige Bestimmungen über Strafsfolgen.

Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben[1]) bleiben vorbehalten.

Art. 17.

IV. Versuch.

Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

Art. 18.

V. Theilnahme und Begünstigung.

Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff 1).[1])

Art. 16. [1]) Diese Bestimmungen sind a) Art. 6 des Gewerbsgesetzes v. 11. September 1825: „Die Ausübung der Gewerbsbefugniß kann 4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Conzession gänzlich eingezogen werden." — b) Art. 51 des Ges. v. 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse: „Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugnisse auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugnisse angeordnet werden.

Art. 18. [1]) Art. 54 Abs. 1 des St.G.B.: Unter der Voraussetzung der im Art. 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten 1) wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt,

Digitized by Google

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person[2]) oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwidergehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

Art. 19.

VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

Art. 20.

VII. Strafmilderung.

Liegt einer der im Art. 68[1]) des Strafgesetzbuches bezeich-

---

Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat.

Art. 52 des St.G.B.: Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

[2]) S. über Unzurechnungsfähigkeit den unter Art. 20 beigefügten Art. 67 des St.G.B.

Art. 20. [1]) Art. 68 Abs. 1 des St.G.B.: Ist durch den Rich-

Digitized by Google

neten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

Art. 21.

Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.[1])

---

ter der That entschieden, die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe zu verhängen.

Art. 67 des St.G.B.: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Art. 61*) genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war."

Art. 21. [1]) S. hierüber Vortrag des Ref. Dr. Edel über den allg. Theil des Pol.St.G.B V. d. K. d. Abg. i. J. 18⅝, Beil.Bd. II, Beil.G. S. 148; ferner Beil.Bd. III S. 369 f.

*) Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern auch Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel.

Digitized by Google

Art. 22.

VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

Art. 23.

IX. Rückfall.

Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizeiübertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14 in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

Art. 24.

X. Zusammenfluß.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen:

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arreststrafe nicht zu erkennen;
2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das abgeurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Strafmaß nicht überschreiten;
3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;
4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf, wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl., wenn Vergehens- und Uebertretungsstrafen zu verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen

Digitized by Google

Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Art. 10—15 oder sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer andern Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung keinen Einfluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird.

Art. 25.

XI. Verjährung.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;
2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Art. 26.

Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechtsmittel gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

Art. 28.

XII. Vollzugsmaßregeln.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Poli-

Digitized by Google

zeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29.

Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Art. 30.

XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung.

In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Confiskation einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat.

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizeistrafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß Art. 28 zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

Art. 31.

XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen.

Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in beson-

Art. 30—45. S. Vortrag des Ref. Dr. Edel über den allgemeinen Theil des Pol.St.G.B. Verh. der K. d. Abg. i. J. 18$^{8}/_{4}$, Beil.Bd. II Beil.G. S. 149 ff. — Verh. d. K. d. Abg. i. J. 18$^{8}/_{4}$ Beil.Bd. III S. 26 ff., S. 371 ff.

Digitized by Google

deren gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Art. 32.

XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften.

Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Localbaukommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Art. 33.

Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 34.

Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Col-

Digitized by Google

legium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35.

Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 36.

Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 37.

Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38.

Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch k. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl.

Digitized by Google

an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Art. 39.

Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 40.

Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebetretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündigung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41.

Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42.

Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Digitized by Google

Art. 43.

Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44.

Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

Art. 45.

XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung.

In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts-, beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;

Digitized by Google

4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;

5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und aufs Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Art. 46.

Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt, wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische Operationspläne verschafft oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen gestraft.

Die Risse und Pläne unterliegen der Confiskation.

Art. 47.

Verbotenes Aufsammeln von Waffen oder Munition.

Wer heimlich oder wider das Verbot der Polizeibehörde größere Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen nebst Confiskation der Waffen- oder Munitions-Vorräthe gestraft.

Art. 48.

Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken.

Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt.

Digitized by Google

Art. 49.

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen.

Art. 50.

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel.

Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 51.

Unerlaubte Beförderung der Auswanderung.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung [1]) erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu 50 fl. trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 52.

Verbotene Eheschließung im Auslande.

Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen

Art. 51. [1]) Das Institut der obrigkeitlich concessionirten Auswanderungs-Agenturen besteht in Bayern seit dem Jahre 1840. Eine k. Verordnung für die Geschäftsführung derselben existirt nicht.

Die Grundzüge der Ministerial-Entschließung vom 8. Mai 1840, durch welche obiges Institut ins Leben gerufen wurde, sind folgende:

1) Die Schiffseigner haben sich mit ihrem Gesuche um die Bewilligung zur Aufstellung von Agenten an die einschlägige Kreisregierung zu wenden, welche, im Falle keine Bedenken bestehen, die Bestätigung ertheilt.
2) Zu Agenturgeschäften sollen nur anerkannt solide Handlungshäuser in den größeren Städten des Inlandes zugelassen werden.
3) Die Ausbreitung der Agenturen auf dem platten Lande und die

Digitized by Google

diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Art. 53.

Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen.

Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Uebertragung derselben an Nichtkaufleute ist nicht zu gestatten.

4) Die Geschäftsführung der genehmigten Agenten ist sorgfältig zu überwachen und gegen alle unbefugten Agenten, insbesondere gegen Ausländer, welche sich mit derlei Geschäften befassen, ist nach den bestehenden Vorschriften mit Nachdruck einzuschreiten.

Obige Entschließung vom 8. Mai 1840, welche dermal noch die Grundlage für die Behandlung des Auswanderungs-Agenturwesens in Bayern bildet, hat nur in 2 Punkten eine Abänderung erfahren.

Durch die Minist.-Entschl. vom 11. Juli 1847 wurde nämlich ausgesprochen, daß zwar die Beschränkung der Agenturen für Auswanderer auf wirkliche Handelshäuser in größeren Städten auch fernerhin die Regel zu bilden habe, daß aber den Kreisregierungen, Kammern des Innern, gestattet werde, die Uebernahme dieser Agenturgeschäfte nach Umständen und im Falle des Bedürfnisses auch anderen in größeren Städten ansässigen Personen von vollkommen erprobter Solidität und Geschäftstüchtigkeit ausnahmsweise zu bewilligen.

Ferner wird seit dem Jahre 1849 (ME. v. 19. Febr. 1849 Nr. 2756) an dem Grundsatze festgehalten, daß

1) Die Zulassung eines Schiffsexpedienten zur Aufstellung von Agenten in Bayern von der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern abhängig ist;

2) daß diese Genehmigung nur dann zu ertheilen ist, wenn der betreffende Schiffsexpedient für die Oberleitung des Geschäftes einen im Königreiche ansässigen Kaufmann als seinen Hauptagenten und Stellvertreter aufstellt, welcher bei den betreffenden Kreisregierungen die Genehmigung zur Aufstellung von Agenten in den einzelnen Regierungsbezirken nachzusuchen, die Haftung für alle den bayerischen Auswanderern aus den mit ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Verträgen erwachsenden Rechtsansprüche zu übernehmen und zur Sicherstellung hiefür eine angemessene Caution zu leisten hat.

(Dölling. VS. Bd. XXII S. 15 f.)

Digitized by Google

Art. 54.

Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens.

Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Art. 55.

Anmaßung von Namen, Titeln, Orden.

Wer sich fälschlich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Confiskation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft

---

Art. 53. Nach der Instruktion für die Hebammen (Döll. Bd. 15 S. 186 — 230) haben dieselben Monatsrapporte an den Gerichtsarzt zu erstatten. — Wenn die Gerichts- oder Polizeistellen, sowie die Pfarrämter eine besondere Anzeige der vorgefallenen Geburten sogleich nach deren Beendigung verlangen, so hat diesen die Hebamme ebenfalls entweder unmittelbar oder durch den Ortsvorsteher schriftlich zu entsprechen.

Die Hebammen müssen ferner von jeder Geburt eines Kindes durch eine Schwangere, welche sie behufs der Entbindung in ihr Haus aufgenommen haben (was nur mit Erlaubniß der vorgesetzten Polizeibehörde geschehen darf), sogleich bei dieser Behörde Anzeige erstatten. (ME. v. 16. Sept. 1822 u. 10. Dez. 1828 Döll. Bd. 15 S. 243.)

Nach § 114 des revidirten Gemeinde-Edikts hat der Gemeindevorsteher Todesfälle unter den Gemeindegliedern sogleich dem kompetenten Untergerichte anzuzeigen, und besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

Nach preußischem Landrechte sind Pfarrer verpflichtet, von jedem in der Pfarrei vorfallenden Todesfalle, welcher die Anordnung einer Vormundschaft nöthig macht, der Oberpolizei Anzeige zu erstatten.

S. ferner Z. V der ME. v. 6. Aug. 1839 über Leichenschau, in der Note zu Art. 109.

Nach § 4 der Instruktion für den Dienst der Seelnonnen in der Hauptstadt München hat die Seelnonne, sobald sie zu einer Leiche gerufen wird, sich unverzüglich zu dem Todtenbeschauer des einschlägigen Distrikts zu verfügen und demselben Straße, Hausnumer und Stockwerk zu bezeichnen, in welchem sich die verstorbene Person befindet; ebenso hat dieselbe von dem Sterbfalle schleunige Anzeige bei der k. Polizei-Direktion zu erstatten.

Digitized by Google

gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

Art. 56.

Verweigerung der Nothhilfe.

Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 57.

Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste.

An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 58.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 58. Die Worte „an öffentlichen Orten" sind nur auf „Zusammenlauf" zu beziehen. S. Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. 18$^{87}/_{91}$ Sitz.Prot. S. 118 f.

Digitized by Google

Art. 59.

Wer bestimmte durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungs-Zeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Confiskation.

Art. 60.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Art. 61.

Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches.

An Geld bis zu 10 fl. werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

Art. 62.

Uebertretung der Polizeistunde.

Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

Art. 59. Ueber das Tragen besonderer Abzeichen, Kleidungen ꝛc. s. Döllinger Bd. 13 S. 728—730.

Art. 62. Nach Verordnung vom 20. April 1848 (R.Bl. S. 400) ist die Polizeistunde nunmehr

1) in allen Städten des ganzen Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht;
2) in den Märkten mit magistratischer Verfassung durchgängig auf 11 Uhr vor Mitternacht;
3) in den Landgemeinden vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, während der übrigen sechs Monate aber auf Abends 10 Uhr

festgesetzt.

Nach Verordnung vom 21. November 1851 (R.Bl. S. 1297) wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Ermächtigung ertheilt,

Digitized by Google

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu 10 fl.;
2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Controle verweigern, an Geld bis zu 25 fl.;
3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu 3 fl.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten.

Art. 63.

Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:
1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurenkabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdig-

---

für einzelne Orte, an welchen nach besonderen Erfahrungen der verlängerte Wirthshausbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der Sittlichkeit im Allgemeinen ausüben sollte, die Polizeistunde für eine bestimmte Zeitdauer nach näherem Ermessen entsprechend herabzusetzen.

Nach Art. 5 der Allerh. V. vom 3. Sept. 1843 darf die Polizeistunde für öffentliche Tanzunterhaltungen ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden.

1) an den Kirchweihsonntagen;
2) an den Tagen der Landesfeste, und
3) an den 3 Fastnachtstagen; am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Nach Min.-Rescript vom 21. Mai 1851 sind die Vereine für geselliges Vergnügen den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, sondern richtet sich die polizeiliche Beaufsichtigung und Beschränkung der Tanzunterhaltungen bei den bezeichneten Vereinen nach der unterm 24. Jan. 1844 an das Regierungspräsidium von Oberbayern ergangenen ME., die Beschränkung der Tanzmusiken betr.

(Hierüber sowie weitere Bestimmungen insbesondere über Tanzmusiken und Freinächte s. Döll. Bd. 29 S. 728—745.)

Auch eine geschlossene Gesellschaft fällt bez. der Polizeistunde unter Art. 62, wenn sie in öffentlichen Wirthschaftslokalitäten zusammenkommt. S. Verh. des Gesetzg.-Ausch. der K. d. Abg. 18$^{57}/_{61}$ Sitz.Prot. S. 120 f.

Digitized by Google

keiten, Panoramen, Karoussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;

3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirtschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 65.

Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Art. 65. Nach Ausschreiben der k. Polizeidirektion München vom 2. Mai l. Js. (Pol.-Anz. Nr. 38 S. 466) haben Harmoniemusiken jeder Art, sowie Kegelspiele in sämmtlichen öffentlichen und Privatgärten, welche im Innern der Stadt und deren nächsten Rayons gelegen sind, Nachts 11 Uhr zu enden.

Digitized by Google

Art. 66.

Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten.

Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 67.

Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;
2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Art. 68.

Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen.

An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Be-

Art. 66. Nach Art. 1 der Allerh. V. vom 3. Sept. 1843 (Döll. Bd. 27 S. 728 ff.) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nicht stattfinden

1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften im Königreiche Herkommen ist; b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich; c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes; d) am Christi Himmelfahrtstage; e) an den Vorabenden dieser Feste und f) an den Freitagen; (in Folge hievon auch am Sylvesterabend, wenn derselbe auf einen Freitag fällt, in welchem Falle jedoch am darauffolgenden Neujahrstage Tanzmusik statthaben kann);
2) in katholischen Orten insbesondere a) in den Oktaven des Frohnleichnams- und Allerseelenfestes; b) an sämmtlichen Frauentagen; c) am Feste der hl. Apostel Peter und Paul; d) am Feste Johannes des Täufers; e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone und f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste;
3) an protestantischen Orten insbesondere a) an Bet- und Bußtagen; b) am Tage des Erntefestes; c) am Tage des Reformationsfestes und d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziff. 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder protestantischen Kirche angehört.

Art. 68. Nach § 84 der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808 sind keine öffentlichen Bekanntmachungen von Privaten und keine Anschlagzettel zulässig ohne Erlaubniß der Polizeidirektion.

S. ferner Art. 38 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850. (Einleitung S. 6.)

Digitized by Google

kanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;

2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;

3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

Art. 69.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungs-Räumung.

Geldstrafe bis zu 5 fl. trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Art. 69. Die in diesem Betreffe von der k. Polizeidirektion München bekannt gemachten Anordnungen sind folgende:

1) die Verbindlichkeit zur Wohnungs-Räumung tritt mit dem Zieltage Georgi (Michaeli) ein.

Dieser Termin muß möglichst genau eingehalten werden, da durch verzögerte Räumung von Seite einer einzigen Partei oft eine große Zahl Familien im Bezuge ihrer neuen Wohnungen aufgehalten wird. Ein längerer, höchstens 14tägiger Termin zur Wohnungsräumung kann außer dem Uebereinkommen sämmtlich Betheiligter nur dann zugestanden werden, wenn die zu verlassende Wohnung nicht sogleich wieder von einer andern Partei bezogen wird.

Die häufig vorkommende Ansicht, als habe jede Partei 14 Tage Zeit zum Umzuge ist ganz unrichtig, denn hiedurch würde die gesetzlich feststehende Zielzeit willkürlich verrückt, und nach Umfluß jener 14 Tage müßte bei dem umfangreichen Wohnungswechsel in hiesiger Stadt mit dem Vollzuge in den meisten Fällen von vorne begonnen werden.

Vielmehr muß innerhalb 14 Tagen vom Ziele gerechnet der gesammte Wohnungswechsel aller Betheiligten vollzogen sein.

2) In denjenigen Fällen, in welchen dem amtlichen Auftrage zur Räumung nicht nachgekommen wird, muß aus den oben angeregten Gründen unabweislich die Räumung unter amtlicher Vermittelung eintreten.

3) Bei Wohnungen, welche sich unter gerichtlicher Sperre befinden, und die am Ziele bezogen werden sollen, haben die Betheiligten bei dem zuständigen Gerichte rechtzeitig die Aufhebung der Sperre zu veranlassen.

Digitized by Google

Art. 70.

Verbotene Waffen.

Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Confiskation.

Art. 71.

Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten

---

4) Streitigkeiten über richtig vorausgegangene Kündung ergeben sich oft erst bei der beabsichtigten Wohnungsräumung. Um sich vor Nachtheil zu hüten, ist es für die Betheiligten vor Allem rathsam, die richtig geschehene Kündung außer Zweifel zu setzen und sich mindestens durch Unterschrift des Miethers mit einer Bescheinigung hierüber zu versehen.

Art. 70 u. 71. S. Art. 229, dann Art. 23 des Ges. vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd, und Art. 2 des Ges. vom 25. Juli 1850, Bestrafung der Jagdfrevel betr. (letztere unter Art. 229).

Ein Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 6. Oktober 1839 (Int.Bl. S. 1485 ff.), das Verbot des Tragens zugespitzter, im Griffe feststehender Messer betr., enthält in Ziff. 1, 2, 4, 6, 7 u. 8 nachstehende Bestimmungen:

1) das Tragen von den im Griffe feststehenden Messern, welche gewöhnlich als Besteckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, sowie derjenigen Schnappmesser, welche geöffnet mittelst einer Feder festgehalten werden, ist in Zukunft allgemein und insbesondere bei dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen, Jahrmärkten, Pferderennen u. dgl. strenge verboten;

2) eine Ausnahme tritt nur bei denjenigen Personen ein, welche solche Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe oder in Folge ihres Berufes bedürfen, wie Metzger, Korbmacher, Fuhrleute, Jäger ꝛc., aber auch nur insolange, als sie ihrem Gewerbe oder Berufe nachgehen, dann bei Reisenden während ihrer Reise; — bei dem Besuch von öffentlichen Zusammenkünften und Volksbelustigungen, dann

Digitized by Google

Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Confiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Art. 72.

Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugebornen Kindern.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

Art. 73.

Unberechtigte Annahme fremder Kinder.

Wer fremde Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der

---

auf Tanzplätzen und andern öffentlichen Gelegenheiten findet auch bei diesen Personen obiges Verbot vollkommene Anwendung.

4) Die Gemeindevorsteher, Wirthe und die bei Tanzmusiken zur Assistenz abgeordnete Polizeimannschaft sind namentlich verantwortlich, dafür zu wachen, daß bei dem Besuch der Wirthshäuser, bei Tanzmusiken und sonstigen öffentlichen Belustigungen dieses Verbot unnachsichtlich gehandhabt und jeder Uebertreter sogleich der vorgesetzten Polizeibehörde angezeigt werde.

6) Die in einigen Gegenden in Landwirthshäusern noch herrschende Uebung, den Gästen, insbesondere Bauernburschen, die Speisen ohne die nöthigen Tischgeräthe, namentlich ohne Messer — vorzusetzen, rechtfertigt die Tragung von Messern der verbotenen Art durchaus nicht; — dagegen wird aber auch erwartet, daß Gastwirthe, welche zufolge ihrer gewerblichen Concession die Pflicht haben, ihre Gäste angemessen zu bedienen, einem desfallsigen Mißstande abhelfend begegnen; die Polizeibehörden werden dahin zu wirken suchen, daß die Wirthschaftsbesitzer auf dem Lande nur vorne zugerundete Tischmesser sich anschaffen und in Gebrauch geben.

7) Das Feilbieten der sogenannten Besteckmesser ist gleichfalls bei Vermeidung der Confiskation untersagt. Die zum Verkaufe von Messern berechtigten Gewerbsleute sind daher nur mehr befugt, Messer der verbotenen Art ohne öffentliche Feilbietung und Ausstellung an die zur Führung Berechtigten zu verkaufen.

8) Fremde sind von dem Bestehen dieses Verbotes gehörig in Kenntniß zu setzen und zu belehren.

Art. 73. Ein Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 21. April 1849 (Int.Bl. S. 602 ff.) enthält bezüglich der Aufsicht auf die unehelichen und sogenannten Kostkinder folgende Bestimmungen:

1) Wer ein Kind in Kost und Pflege aufzunehmen wünscht, hat die Bewilligung seiner vorgesetzten Polizeibehörde — in der Stadt München der k. Polizeidirektion — hiezu einzuholen.

2) Dem desfallsigen Gesuche ist
   a) ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung und Armenpflege über den Leumund und die sonstigen zur ordentlichen Pflege und Erziehung eines fremden Kindes erforderlichen Eigenschaften der Pflege-Eltern;

Digitized by Google

Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 74.

Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Art. 75.

Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle.

An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes

---

b) der vorschriftsmäßig gefertigte Heimathsschein des Kindes, dann
c) die Einwilligung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde desselben, und
d) der Nachweis über die Bestreitung des erforderlichen Kostgeldes beizulegen.

3) Wird die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes von der Polizeibehörde ertheilt, so ist dies der Gemeindeverwaltung und Armenpflege zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu eröffnen und sind anbei die vorbezeichneten 3 Gesuchsbeilagen dem Gemeindevorsteher zur Aufbewahrung zuzuschließen.
4) Glaubt die Polizeibehörde jedoch die Bewilligung verweigern zu müssen, so ist dies nicht nur dem Gesuchsteller, sondern auch der Vormundschaftsbehörde des Kindes unter Anführung der Gründe zu eröffnen.
5) Die Gemeindevorsteher haben über alle in ihrem Bezirk befindlichen Kostkinder ein Verzeichniß anzulegen, worin Name, Tag und Ort der Geburt und die Heimath des Kindes, dann Name und Stand der natürlichen wie der Pflegeltern und der Tag der Aufnahme bei den letzteren einzutragen ist.
6) Dieses Verzeichniß, welches evident gehalten werden muß, ist alle Vierteljahre der Lokalarmenpflege zur Einsicht und allenfallsigen weiteren Verfügung vorzulegen, von den Polizeibehörden aber bei den Gemeindevisitationen einzusehen und zu prüfen und hierüber bei § 35 des Visit.-Tagebuchs geeignete Bemerkung einzutragen. Ebenso haben dieselben bei Schulprüfungen auf die Verhältnisse dieser Kinder besonders Bedacht zu nehmen.
7) Die Gerichts- sowie die aufgestellten Armen- und praktischen Aerzte haben von diesem Verzeichnisse mindestens zweimal des Jahres Einsicht zu nehmen, die Pflege und sonstige Behandlung der Kostkinder zu prüfen und wahrgenommene Vernachlässigungen den Polizeibehörden anzuzeigen.

Digitized by Google

von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

Art. 76.

Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen.

An Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Art. 77.

Uebertretungen in Bezug auf das Reisen.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 76. S. Art. 13. des Ges. vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung unter Art. 12 des Einf. Ges. (Seite 8 der Einleitung.)

Art. 77. In diese Kategorie gehören Scheerenschleifer, Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder u. dgl. — Jeder, der ein Gewerbe der Art treibt, soll ein amtlich gefertigtes Buch erhalten,

Digitized by Google

Art. 78.

Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Art. 79.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staa-

---

worin sein Name nebst Signalement und die Befugnisse des Gewerbes im Eingange ausgedrückt sind, und worin der Bezirk, wo möglich mit Angabe aller Orte, worin das Gewerbe ausgeübt werden darf, beschrieben ist. — Dieses auf ein Jahr giltige Buch, welches zugleich die Stelle der Conzession vertritt, muß der Inhaber an jedem Orte, wo er übernachtet oder sein Gewerbe betreibt, dem Ortsvorstande vorlegen, der darin die Zeit der Ankunft und des Abgangs, sowie die Aufführung desselben einschreibt. Bei seiner Zurückkunft hat der Gewerbtreibende dieses nämliche Buch seiner ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, welche alle auf diesem oder sonstigem Wege entdeckten Excesse unnachsichtlich nach Befund zu bestrafen hat.

In der Regel darf nur das berechtigte Familienhaupt zur Ausübung des Gewerbes herumziehen; den Polizeibehörden bleibt jedoch überlassen, hievon in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten, und die Begleitung von einem oder mehreren Familiengliedern, die aber in dem Buche bemerkt und signalisirt sein müssen, zu bewilligen.

(Allerh. V. vom 2. Oktober 1816 R.Bl. S. 683.)

Art. 78 u. 79. Nach § 21 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 und ME. vom 28. Februar 1854 (Kreisamtsbl. f. Oberbayern S. 268) vertreten bei den Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen die nach § 19 der genannten Instruktion ausgefertigten Arbeitsbücher in der Regel auch die Stelle von Reiseurkunden.

Nach der allerh. V. vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen, dann nach Ziff. III der Vollzugsvorschriften hiezu vom 30. Jänner 1837 werden den wandernden inländischen Handwerksgesellen, Landmusikanten und herumziehenden Gewerbsleuten neben ihren Wanderbüchern und Patenten nur insoferne Legitimationskarten oder Reisepässe in das Ausland ertheilt, als solche zum Eintritte in die betreffenden ausländischen Staaten erforderlich sind. (Döll. Bd. 13 S. 600 u. 611.)

Das Reisen der Handwerksgesellen in die Schweiz ist verboten. (V. vom 2. März 1845, Döll. Bd. 27 S. 456.)

Ueber das Wandern nach Belgien und Frankreich s. Döll. Bd. 27 S. 456; nach Bremen und Nordamerika Bd. 27 S. 464 u. Bd. 14 S. 958.

Dispensationen von diesen Verboten stehen nach ME. vom 10. August 1848 der Distriktspolizeibehörde zu.

S. über beide Artikel auch Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. 19⁵⁹/₆₁ Sitz.Prot. S. 126 f.

Digitized by Google

ten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Art. 80.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Art. 81.

Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei.

Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu 3 fl. gestraft.

Art. 82.

Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 81. Lokalpolizeiliche Vorschriften für die Hauptstadt München:

1) Jeder Fremde hat, sofeme er einen längeren Aufenthalt nimmt, binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft unter Deponirung seiner Legitimation und unter Vorlage des von ihm ausgefüllten und von dem Miethgeber unterzeichneten Anzeigeformulars im Fremdenbureau der Polizeidirektion eine Aufenthaltskarte zu erholen und nach Ablauf des ertheilten Aufenthaltstermines ebenso wieder die Verlängerung derselben zu erwirken. Ohne den Nachweis der polizeilichen Aufenthaltsbewilligung oder nach Ablauf desselben darf kein Einwohner einen Fremden weiter bei sich behalten.
2) Die zureisenden männlichen und weiblichen Dienstboten, Taglöhner, Fabrikarbeiter, dann die beurlaubten Soldaten und Gewerbsgehilfen, von denen diejenigen, für welche eine Herberge besteht, bis zu etwa erholter anderweitiger Bewilligung, in dieser Aufenthalt zu nehmen haben, sind noch besonders verpflichtet, alsbald nach ihrer Ankunft und längstens binnen 12 Stunden sich persönlich unter Vorlage ihrer Legitimation — um Aufenthaltsbewilligung zum Arbeit- und Dienstsuchen, welche jedoch in der Regel nicht über 3 Tage ertheilt wird, zu melden. (Ausschr. der k. Pol.Dir. München vom 3. Juli 1858, erneuert am 3. Juli l. Js. Pol.Anz. Nr. 55.)

Digitized by Google

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl.

Art. 83.

Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 82. Nach § 27 der Instruktion für die k. Polizeidirektionen v. 24. Sept. 1808 ist jeder Gastwirth und Einwohner verbunden, die Fremden, welche er auch nur über Nachtszeit aufnimmt, bei der Polizei anzuzeigen.

Nach § 21 der Allerh. V. vom 16. März 1809 ist in jedem Wirthshause an größeren Orten ein Buch einzuführen, worin alle Fremden, welche dort übernachten, ihren Namen, Stand, Wohnort, die Dauer ihres Aufenthaltes, die Absicht und das Ziel ihrer Reise zu bemerken haben. Dieses Buch muß täglich bei der Polizeibehörde vorgezeigt werden.

Nach § 9 des revid. Gemeinde-Edikts müssen fremde Reisende dem Gemeindevorsteher von den Wirthen angezeigt werden; liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bei empfindlicher Strafe nicht beherbergt, sondern müssen sogleich dem Ortsvorsteher zur Anzeige gebracht werden.

Lokalpolizeiliche Vorschriften für die Hauptstadt München:

Alle hiesigen Einwohner sind verpflichtet — und zwar

a) die Hausbesitzer und Aftervermiether jede bei ihnen in Miethe ziehende oder übernachtende Person, sei es daß dieselbe hier zugereist oder aus einer andern Miethe übernommen worden ist, ohne Unterschied des Standes, des Alters und Geschlechtes binnen 12 Stunden bei dem betreffenden k. Bezirkskommissär, welcher hierüber eine schriftliche Bestätigung und gegebenen Falles auch ein Anzeigeformulare zur Erholung einer Aufenthaltskarte verabreichen wird, anzuzeigen; — dagegen haben

b) die Besitzer von Gasthäusern und Wirthschaften dafür Sorge zu tragen, daß jeder angekommene Fremde ohne Unterschied des Standes alsbald nach seiner Ankunft unter Vorlage seiner Legitimation sich in das bereitzuhaltende Fremdenbuch und zwar mit genauer Angabe der nach den Rubriken erforderlichen Aufschlüsse eintrage, und daß ein vollständiger Auszug aus dem Fremdenbuche mit jedem nächsten Morgen der Polizeidirektion überreicht werde.

c) Jeder Einwohner hat die Abreise des bei ihm wohnenden Fremden binnen 24 Stunden bei dem k. Bezirkscommissär unter Rückgabe der empfangenen Anzeigebescheinigung oder der Aufenthaltskarte anzuzeigen.

Art. 83. Setzt ausdrücklich die Absicht voraus, die Polizeibehörde zu täuschen. S. Verh. des Gesetzg.Ausch. der K. d. Abg. 18⅝, Sitz.Prot. S. 128.

Digitized by Google

Art. 84.

Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Art. 85.

Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 85. Gewerbs-Instruktion vom 17. Dez. 1853 § 10: Jede Aufnahme eines Lehrlings muß binnen 14 Tagen der zuständigen Gewerbspolizeibehörde, und wenn für das Gewerbe ein Verein besteht, dem Vorstande desselben angezeigt werden.

Mit der an die Gewerbspolizeibehörde zu erstattenden Anzeige sind:

a) das Geburtszeugniß des Lehrlings,
b) das Zeugniß über erstandene Schutzpockenimpfung,
c) die Nachweise über den ordentlichen Besuch der Werktags- und Feiertagsschule oder über den auf anderem verordnungsmäßig gestatteten Wege genossenen Unterricht in den Lehrgegenständen der erwähnten Schulen,
d) der Heimathschein, — insoferne der Lehrling nicht derselben Gemeinde angehört —

vorzulegen und die in dem Lehrvertrag festgesetzten Bedingungen genau anzugeben.

§ 23. Jeder, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde unter Vorlage des Arbeitsbuches binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 31. Dem Gesellen ist beim Austritte ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über die Befähigung und das sittliche Verhalten mittelst Eintragung in das Arbeitsbuch auszustellen, welches die zuständige Distriktspolizeibehörde, soferne gegen den Eintrag eine Erinnerung nicht besteht, kostenfrei zu beglaubigen hat.

Lokalpolizeiliche Vorschriften für die Hauptstadt München:

Die Anzeige des Diensteintritts bei den Dienstboten, sowie der Arbeitseintritt von Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeitern, Lehrjungen, Taglöhnern liegt ohne Unterschied, ob dieselben hier heimathberechtigt sind oder nicht, oder ob dieselben mit oder ohne Schlafstelle aufgenommen werden, binnen längstens 3 Tagen den Dienstherrschaften und Arbeitgebern ob.

Digitized by Google

Art. 86.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe.

Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl., wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Art. 87.

Arbeitsscheue.

Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke*) des Strafgesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen

---

Die Anzeige des Dienst- oder Arbeitsaustrittes dagegen hat durch die Dienstboten und Arbeiter selbst und zwar binnen 24 Stunden zu geschehen. (Ausschr. d. k. Polizeidirektion wie oben.)

Art. 86. Die Vorschriften für Hausbesitzer und Aftervermiether in München s. in der Note zu Art. 82 Z. a und c. Einwohner, welche die vorschriftsmäßige Anzeige des Ein- und Auszuges der in ihrem Hause wohnenden steuerpflichtigen Personen unterlassen, haben außer der Strafe noch den Nachtheil zu gewärtigen, daß ihnen von Seite des hiesigen Magistrates die vorsorgliche eigene Uebernahme des Quartiers, welches den aus ihrem Hause ausgezogenen und nicht angezeigten Einwohner treffen würde — vorbehaltlich des Regresses gegen den einschlägigen Miethbewohner — auferlegt werden wird.

Art. 87—88. S. hierüber Verh. des Gesetzg.Ausch. der K. d. Abg. $18^{58}/_{61}$, Sitz.Prot. S. 129 ff.; 3833 ff. u. 485 f.

*) D. i. wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung, dann Hehlerei und Betruges.

Digitized by Google

Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

Art. 88.

Landstreicherei.

Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnortes, geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird als Landstreicher mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 42 Tagen erkannt werden.

Art. 89.

Bettel.

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

Art. 90.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zulässig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 oder 89 einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel falsche Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen oder sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperrwerkzeugen oder anderen für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden oder unter Drohungen betteln.

Digitized by Google

Bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4 — 7 des Strafgesetzbuches Anwendung. [1])

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Confiskation.

Art. 90. [1]) St.G.B. Art. 76: „Eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Fällt einer solchen eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden.

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimathberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der oben erwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last.

S. auch Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. 18$^{3}/_{11}$ Sitz.-Prot. S. 135—137.

Digitized by Google

Art. 91.

Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten.

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu strafen.

Art. 92.

Unerlaubte Sammlungen.

Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck

---

Art. 91. Durch Ausschreiben der k. Polizeidir. München vom 17. Dezember 1860 (Pol.-Anz. Nr. 101 S. 1128) wird bei herannahender Weihnachts- und Neujahrszeit in Erinnerung gebracht, daß das sogenannte Sommer- und Winterspiel, das Ansingen der hl. Christnacht, des Neujahrtages und der Dreikönige verboten ist. Ebenso der Mißbrauch der Erhebung von Neujahrsgeschenken Seitens der Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten bei den betreffenden Kundschaften.

Art. 92. Nach der Allerh. V. vom 25. Dezember 1825, die Formation der Kreisregierungen betr., § 59 Abs. 2 gehört die Bewilligung von Collekten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden im Bezirke derselben, mit Ausnahme der Brandcollekten, in den Wirkungskreis der Kreisregierungen. Zu Brandcollekten muß in den dazu geeigneten außerordentlichen Fällen die Allerh. Erlaubniß erholt werden. Ebenso die Gestattung des Einsammelns von Naturalien bei Brandunglücken, gleichfalls innerhalb der Gränzen des Regierungsbezirkes, unter gutachtlicher Berichterstattung zur Einholung der k. Genehmigung für Brand-Collekten in den hiezu geeigneten Fällen. Allerh. V. vom 10. Aug. 1848 über Geschäftsvereinfachung, II zu § 59. (Döll. Bd. 29 S. 695.)

Vgl. Art. 27 des Ges. vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse.

Digitized by Google

der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Art. 93.

Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs, sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

Art. 94.

Gaukelei.

Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Confiskation.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Art. 95.

Konkubinat.

Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

Art. 93. Eine ME., das Anstellen öffentlicher Sammlungen und das Auffordern zu Beiträgen ꝛc. ohne polizeiliche Erlaubniß oder trotz obrigkeitlichen Verbots betr., s. Döll. Bd. 22 S. 172.

Art. 95. S. hierüber Verh. des Gesetzg.Ausch. der K. d. Abg. Sitz.Prot. S. 149 f.

Digitized by Google

Art. 96.

Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit.

Art. 97.

Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft. Gewerbsmäßige Unzucht.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Art. 98.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden. Trunkenheit.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

Art. 99.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann. Verbotener Wirthshaus-Besuch.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen

---

Art. 96. Vgl. auch Art. 223 des St.G.B. u. Verh. des Gesetzg.-Ausschs. der K. d. Abg. Sitz-Prot. S. 140 Sp. 2.

Digitized by Google

das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

Art. 100.

Thierquälerei.

Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung*) verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen zu strafen.

*) Solches Verbot ist enthalten in der V. vom 4. Sept. 1810 R.Bl. S. 762, Schonung der Vögel zur Vertilgung der Raupen betr.

Art. 100. Die gegen Thierquälerei erlassenen Verordnungen ꝛc. s. Döll. Bd. 29 S. 746—751.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind in einem Ausschreiben der k. Polizeidirektion vom 14. Mai 1861 (Pol.-Anz. Nr. 40) zur Darnachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

1) Durch polizeiliche Ausschreibung vom 17. Febr. 1837 sind die insbesondere bei dem Gewerbe der Fleischer, Fuhrleute, Lohnkutscher und Fiaker vorkommenden Thierquälereien verboten; dahin gehören Ueberladung der Fuhrwerke, schlechte Construktion der Lastwägen, Anspannen von Hunden, Hetzen und Treiben des Schlachtviehes mit Hunden und durch grausame Schläge.
2) Im Hinblicke auf eine höchste Ministerial-Enschließung vom 16. Juni 1839 muß es als Thierquälerei erkannt werden, wenn Zugpferde durch den Druck ihrer Geschirre, insbesondere des Kummets, oft so verletzt werden, daß sie am Körper, namentlich an der Brust, tiefe Wunden oder Wülste von wildem Fleische bekommen, indem in der Regel eine veränderte Einrichtung des Geschirres oder der Anspannung oder Auflegen eines leichteren Geschirres für die Dauer dieses Zustandes jene Qual beseitigt.
3) Durch Regierungs-Entschließung vom 3. Juni 1841 ist das Anschwellen der Euter der Kühe und die Anlegung einer Maulsperre bei den Kälbern als Thierquälerei erklärt.
4) Durch polizeiliche Ausschreibung vom 9. Juni 1843 ist im Hinblicke auf eine höchste Ministerial-Entschließung vom 28. April 1843 als Thierquälerei erklärt:

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glücksspiele.

Art. 101.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;

---

a) jeder Transport, bei dem das Schlachtvieh der größten Hitze, starkem Staube auf den Landstraßen oder den Stichen des schwärmenden Ungeziefers ausgesetzt wird;
b) jeder Viehtransport, auf welchem zeitweises Füttern und Tränken der Thiere unterlassen oder denselben nicht einmal Ruhe gestattet wird;
c) jeder Viehtransport, der durch Knaben, alte Männer oder sonst durch Leute versehen wird, die mit dem Vieh nicht umzugehen, dasselbe nöthigenfalls nicht zu bemeistern oder gegen Angriffe zu schützen wissen;
d) jeder Transport, der durch Hetzen des Viehes mit bissigen Hunden, durch übermäßiges Schlagen und Prügeln, Aufdrehen des Schweifes ꝛc. bewerkstelligt wird;
e) jeder Transport von Rindern, namentlich von Stieren, die zu kurz gefesselt und durch schmerzhafte Befestigung der Fesseln im Gehen auf übertriebene Weise gehindert sind;
f) das Anbinden der Kälber an die Schweife der Kühe auf dem Transport;
g) das Tragen der gebundenen Kitzen und Lämmer in einer Weise, die dem Körper des Thieres keinen Ruhepunkt gewährt;
h) das Tragen von Enten, Tauben und anderem Geflügel, wenn man dieselben blos an den Füßen, Flügeln ꝛc. faßt und so zappeln läßt, ebenso das Tragen von Fischen in der bloßen Hand; in beiden Fällen kann durch Verwahrung solcher Thiere in kleinen Netzen alles unnöthige Quälen vermieden werden.

5) Durch polizeiliche Bekanntmachung vom 27. Oktober 1843 wurde im Hinblicke auf eine höchste Ministerial-Entschließung vom 5. desselben Monats bestimmt:
a) die Kälber müssen auf gute Streu gelegt, nicht zu nahe zusammengedrängt, in keinem Falle übereinander liegend, transportirt werden;
b) die Köpfe dürfen nicht über dem Wagenrade schleifen, sondern müssen auf den Seitentheilen des Wagens ruhen, und diese auf beiden Seiten mit zwei dicht mit Stroh überwundenen

Digitized by Google

2) wer ein Wettcomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;
4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

Art. 102.

Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Stangen versehen sein, auf welchen die Köpfe der Kälber aufliegen können;
c) die Füße dürfen nicht mit Stricken oder Gurten, sondern müssen mit breiten Strohbändern geknebelt und diese nicht zu fest angezogen sein;
d) die Thiere sind gegen Hitze und schlechte Witterung durch eine über den Wagen gespannte Bedeckung zu schützen;
e) bei längerem Transporte muß eine Umlegung der Kälber auf die andere Seite vorgenommen werden, und
f) müssen dieselben während des Transportes gehörig getränkt und gefüttert werden.

6) Durch Regierungs-Entschließung vom 29. Nov. 1850 ist wiederholt angeordnet, daß Kinder und junge Leute, welche ohne Beruf dem Schlachten der Thiere beiwohnen, hievon entfernt werden sollen.
7) Durch polizeiliche Bekanntmachung vom 26. Februar 1852 ist anstatt des frühern mit lange anbauernder Marter verbundenen Verfahrens beim Schlachten der Schweine angeordnet worden, daß dieses durch einen Schlag auf den Kopf mit unmittelbar darauf geführtem Herzstich zu geschehen habe.
8) Durch polizeiliche Ausschreibung vom 9. Januar 1853 ist das Ausziehen der Kielfedern bei jungen Gänsen als Thierquälerei untersagt worden.
9) Durch Regierungs-Entschließung vom 1. August 1853 ist es als Thierquälerei erkannt worden, wenn Peitschenstäbe am unteren Theile mit eisernen Dornen oder Stacheln versehen werden, um die Zugpferde damit zu schlagen und zur höchsten Kraftanstrengung zu bringen.
10) Durch polizeiliche Bekanntmachung vom 7. Oktober 1853 ist das Binden des Schlachtviehes mit Seegras als Thierquälerei und unstatthaft erkannt worden.
11) Durch Regierungs-Entschließung vom 15. April 1857 ist das Kluppen oder Dengeln der Stiere als Thierquälerei verboten.
12) Vermöge polizeilicher Bekanntmachung vom 11. Dezember 1857 gelten bezüglich der Belastung der Frachtfuhrwerke zum Eisenbahnhofe folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

Bezeichnung der Fruchtgattung.	Schwere Zugpferde.				Mittlere Zugpferde.				Zugpferde geringster Gattung			
	Für 1 Pferd	Für 2 Pferde	Für 3 Pferde	Für 4 Pferde	Für 1 Pferd	Für 2 Pferde	Für 3 Pferde	Für 4 Pferde	Für 1 Pferd	Für 2 Pferde	Für 3 Pferde	Für 4 Pferde
	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.
Waizen u. Kern	8—10	17—20	25—30	36—40	6—7	13—15	19—22	26—30	4—5	8—10	12—15	18—20
Korn . . .	9—11	18—22	28—33	40—42	7—8	15—17	22—25	30—34	5—6	9—11	15—18	20—22
Gerste . . .	10—12	20—24	30—36	44—48	8—9	17—19	25—27	34—38	5—6	10—12	16—19	22—24
Haber . . .	15—18	30—36	48—54	66—70	12—14	24—27	36—38	50—54	8—9	16—18	24—27	34—36

13) Durch Regierungs-Entschließung vom 27. Februar 1858 ist das Gaumenstechen, Froschbrennen und Maulputzen der Pferde als Thierquälerei erkannt und untersagt worden.

14) Durch Regierungs-Ausschreibung vom 19. März 1859 ist die Anlegung der sogenannten Nasenbremsen bei dem Transport der Pferde als Thierquälerei untersagt.

15) Das Ausladen der Fische aus den Güterwägen ohne durch entsprechende Unterlage erhöhte, zu ihrer Aufnahme bestimmte Geschirre wird als Thierquälerei beahndet.

16) Ebenso gilt die Wegnahme des Stichprieses vor der Blutentleerung bei den größern Hausthieren als Thierquälerei.

17) Durch Regierungs-Entschließung vom 28. v. Mts. ist der beim Vogelfange häufig gebräuchliche sogen. Lerchenstich als Thierquälerei erkannt.

Art. 103.

Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Prämien auf Prämien in- oder ausländischer Lotterie-

Digitized by Google

anlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 104.

Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 [1]) und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel [2]) an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Confiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen sowie das confiszirte Spielgeld und der Erlös aus

---

Art. 103. Hier ist natürlich zu unterscheiden zwischen Bekanntmachungen eigentlicher ausländischer Lottoanstalten und ausländischer Staats-Lotterie-Anlehen, welch letztere keiner Beanstandung unterliegen, weil der Ankauf ausländischer Staatslotterie-Anlehensloose und der Handel mit solchen Papieren gesetzlich nicht verboten ist. (ME. v. 23. Febr. 1835 Döll. 13 S. 1393.)

Art. 104. [1]) St.G.B. Art. 333: Wer eine Spielbank als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme, — sei es, daß Jedermann Zutritt hat oder der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellokals oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die bei der Betretung zum Spiele ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Confiskation.

[2]) Als Hazardspiele sind nach den bestehenden Gesetzen erklärt: das Würfeln, — Häufeln, — Halbzwölf, — Trischacken, — Färbeln, — Landsknecht, die Thurm- und Drehspiele, — das Trieb-, Reiter- und Siebspiel, sowie überhaupt alle Scholderspiele mit Reitern, Drehbrett, blinden oder andern Paschen, — das Lotto, — das Riemenstechen, — **Biribi, Pharao, Bassette, Lanquenet, Treize, Maccao, Quinze, Trente und Quarante, Vingt-un, Rouge und Noir**, und zwar ohne Unterschied der Frage, ob um Geld oder um andere Gegenstände gespielt wird. Ebenso fallen der polizeilichen Einschreitung alle erlaubten Spiele anheim, sobald sie mit einem, mit den ökonomischen Verhältnissen der Spielenden nicht zu vereinbarenden hohen Risico und sonstigen hohen Wetten verbunden werden. (ME. v. 22. Nov. 1832, Döll. Bd. 13 S. 1375.)

Digitized by Google

den confiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Art. 105.

Störung der Sonntagsfeier.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des § 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Art. 106.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Fernehaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei

---

Art. 105 u. 106. Die jetzt geltende Hauptverordnung ist das Min.Reskr. v. 8. Februar 1845 (Döll. Bd. 23 S. 341), welches bestimmt, daß die bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage bestehenden Vorschriften durch die k. Kreisregierungen mittelst folgender Anordnungen erneuert werden sollen:

1) an Sonn- und gebotenen Feiertagen bleibt, und zwar in gemischten Orten nach Maßgabe des § 82 der zweiten Verf.-Beilage, *) der Betrieb von knechtlichen Arbeiten und lärmendem Gewerbe, dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge liegt, ausgenommen, verboten, und den Gewerbsmeistern ist ferner das Anhalten der Gesellen und Lehrjungen zum Arbeiten an jenen Tagen zu untersagen.
2) An dem ersten Weihnachtstage, an den Ostern und Pfingstsonntagen, sowie an dem Dreifaltigkeits-Sonntage, dann in katholischen Orten am Frohnleichnamstage und in protestantischen Gemeinden am Charfreitage, haben die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden, den ganzen Tag über geschlossen zu bleiben.

In gemischten Orten ist an dem Fronleichnams- und Charfreitage das Geschlossenhalten der Läden nach Vorschrift des erwähnten Paragraphen der zweiten Verfassungs-Beilage zu handhaben, jedenfalls aber strenge darauf zu halten, daß die sämmtlichen Läden am

*) § 82 der II. Verfass.Beil.: Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienst der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

Digitized by Google

gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 15 fl. gestraft.

Art. 107.

Vernachlässigung des Schulbesuches.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten

---

Fronleichnamstage während der Dauer der Prozession in den betreffenden Straßen nicht geöffnet werden.

3) An den übrigen Sonn- und Festtagen müssen die Marktbuden, Kaufs- und Gewerbsläden während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes und zwar an den hienach von den Polizeibehörden im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern für jede Ortschaft genau festzusetzenden Stunden geschlossen bleiben.

4) Ausgenommen von diesen Anordnungen (Ziff. 2 und 3) sind die Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, dann wo es herkömmlich ist, die Wachszieherläden, welche an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über, dann die Conditorläden, welche nach Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes für die ganze übrige Tageszeit geöffnet bleiben dürfen. Das Offenhalten der Stuben der Haarschneider kann, wo es bisher gebräuchlich war, oder ein desfallsiges Bedürfniß besteht, ebenfalls den ganzen Tag über, jedoch nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die hiemit etwa in Verbindung stehenden Verkaufsläden gleich den übrigen Gewerbsläden geschlossen werden.

5) An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte abgehalten werden, sind die Ortsläden und Marktbuden nur während der Dauer des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen zu halten.

6) In Gemeinden, wo in allen diesen Beziehungen bisher eine strengere Uebung oder Anordnung, ohne Vorkommen gegründeter Beschwerden stattgefunden hat, kann dieses Herkommen auch fernerhin aufrecht erhalten werden.

7) Lärmendes Zechen und Spielen, dann alle lärmenden Zusammenkünfte in Wirthshäusern und Zechstuben sind an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes nicht zu dulden, desgleichen dürfen

8) die Scheiben- und Vogelschießen nicht vor der Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes, dann

9) die Feier von Handwerksjahrtagen und das Abhalten lärmender Belustigungen wie z. B. Kegelschieben, Productionen von Seiltänzern u. s. w. nicht vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

10) Das Austreiben und Hüten des Viehes während der Zeit des Pfarrgottesdienstes bleibt wie bisher verboten.

11) Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen nicht abgehalten werden.

Digitized by Google

oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Art. 108.

Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet;
2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

---

12) Die Verlegung der Viehmärkte auf Werktage ist, wie immer thunlich, nach den bereits bestehenden Anordnungen zu bewirken.

Weitere Bestimmungen s. Döll. Bd. 27 S. 452 ff. und Bd. 33 S. 343.

In einem Ausschreiben der k. Polizeidirektion München vom 12. Juni 1856, erneuert 12. Juni l. Js. (Pol.Anz. Nr. 46 S. 552) wird wiederholt bekannt gemacht, daß es verboten ist, während der Predigten oder des sonn- und festtägigen Gottesdienstes überhaupt mit schwerem Fuhrwerke an den Kirchen vorüberzufahren, daß die in der Richtung gegen Kirchen fahrenden Fuhrwerke zu solchem Zwecke jederzeit in die betreffenden Nebengassen einzulenken haben und daß das ohnehin verbotene Peitschenknallen in der Nähe der Kirchen durchweg zu unterbleiben hat.

Die zur Feier des heil. Fronleichnamsfestes in München bestehenden Anordnungen s. in der Bekanntmachung der k. Polizeidirektion München vom 26. Mai l. Js., Pol.Anz. Nr. 41.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Art. 109.

Uebertretungen in Bezug auf Leichen.

An Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheines vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;
2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 10 fl. ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 109. Allgemeine Anordnung über Leichenschau ist getroffen durch die ME. v. 6. Aug. 1839 (Döll. Bd. 30 S. 239—241), welcher auch die Instruktion für die Leichenschauer beigefügt ist.

Allgemein bemerkenswerth sind aus der ersteren folgende Bestimmungen:

III. Die Aufstellung der Leichenschauer und ihrer gleichzeitig zu bestimmenden Stellvertreter erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den Gerichtsärzten. — Dieselben sind nach vorgenommener Verhandgelübdung oder nach Erinnerung an ihre allenfalls bereits geschehene Verpflichtung in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

IV. Jede Leiche ist einer zweimaligen Beschau, der ersten sogleich nach erfolgtem Tode, der zweiten kurz vor der Beerdigung zu unterwerfen. Nur für den Fall, wo örtliche Verhältnisse der zweimaligen Beschau nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstellen, sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern befugt, für die Dauer dieses Verhältnisses eine einmalige Beschau anzuordnen.

V. Jeder Todfall ist von den Verwandten oder den Hausgenossen des Verstorbenen sogleich, oder wenn der Tod zur Nachtzeit und weder plötzlich noch gewaltsam erfolgte, spätestens am Morgen des nächsten Tages dem Leichenschauer gegen Bescheinigung anzuzeigen (s. Art. 53), und es ist die Leiche bis zu dessen Ankunft in unveränderter Lage, mit unverhülltem Gesichte und frei von beengenden Kleidern zu belassen.

Den von dem Leichenschauer zur Wiederbelebung eines muthmaßlich Scheintodten allenfalls getroffenen Anordnungen ist pünktlich Folge zu leisten.

VI. Die Leichenschauer haben sich bei Ausübung ihrer Funktion genau nach der gegebenen Instruktion zu achten.

Zuwiderhandelnde unterliegen strenger, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessender Einschreitung.

Digitized by Google

Art. 110.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

VII. Die für die Leichenschau zu verabreichenden Gebühren sind von den Kreisregierungen für jede Gemeinde nach Maßgabe der Oertlichkeit festzustellen, und werden für Arme aus den Armenfonds- und Wohlthätigkeitsstiftungs-Mitteln bestritten.

IX. Die Seelsorger haben die Todtenscheine zu sammeln und vierteljährig dem Gerichtsarzte zu übergeben, welcher sie im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde controlirt, und jährlich die summarischen Uebersichten der Sterbfälle, nach dem für die Jahresberichte vorgeschriebenen Formulare an die Kreisregierung einbefördert.

Den Todtenschein hat der Leichenschauer nach Art. XVII der Instruktion den Angehörigen zur Behändigung an den betreffenden Seelsorger oder, wo es vorgeschrieben ist, an die Polizeibehörde (in der Pfalz an den Civilstandsbeamten) zu übergeben, zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung ein weiteres Hinderniß nicht mehr im Wege stehe. — Ist bezüglich des in Frage stehenden Todfalles eine gerichtliche Untersuchung anhängig, so hat die Erlaubniß zur Beerdigung von der untersuchenden Behörde auszugehen.

Art. 110. Ueber den Leichentransport im Inlande verfügt die ME. vom 29. Dez. 1855 (Kreisamtsbl. f. Oberbayern 1856 S. 40), Folgendes:

1) Jedes Gesuch um Bewilligung zum Transporte einer Leiche, es mag derselbe mittelst der Eisenbahn oder in anderer Weise nach einem Orte außerhalb des Pfarrbezirkes stattfinden, ist bei der Distriktspolizeibehörde anzubringen; die Bewilligung kann von dieser aber nur dann ertheilt werden, wenn die Verbringung der Leiche innerhalb des betreffenden Polizeidistriktes bezielt wird.
2) Die Bewilligung zum Transporte von Leichen aus einem Polizei- oder Regierungsbezirke in den andern kann nur von der k. Regierung, Kammer des Innern, auf Grund der Vernehmung des Kreis-Medizinalreferenten oder in besondern Fällen von dem k. Staatsminsterium des Innern ertheilt werden.
3) Die Gesuche haben alle persönlichen Verhältnisse, die Bezeichnung des Namens, des Standes und des Alters der verlebten Person, die Angabe der Krankheit, an welcher dieselbe verstorben ist, und den Anlaß der Verbringung zu enthalten und sind mit einem Zeugnisse des Gerichtsarztes zu belegen, nach welchem auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenbeschau gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung keinerlei Bedenken obwaltet.
4) Ein Leichentransport darf nur dann stattfinden, wenn die Leiche in einem Sarge von hartem Holze mit gut ausgepichten Fugen wohl verschlossen ist und hat, unabbrüchig der Reglementbestimmungen für Transporte auf Eisenbahnen, zur Sommerszeit nur am frühen Morgen oder späten Abend zu geschehen.

Digitized by Google

2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Ist der Tod in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unterwegs gehalten wird, die Leiche außer dem Wohnorte untergebracht und bis zur Weiterlieferung gehörig bewacht werden.

5) Die Abführung von Leichen, welche, nachdem dieselben schon länger beerdigt waren, wieder ausgegraben und weiter gebracht werden, unterliegt denselben Bestimmungen; die Ausgrabung solcher Leichen darf aber nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker mit Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.
6) Die Instruktion und Bescheidung derartiger Gesuche erfordert, wie sich wohl von selbst versteht, möglichste Beschleunigung.
Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer zur etwaigen Wahrung seiner pfarrlichen Rechte und Berichtigung der Matrikel, sowie diejenige Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird.
7) Die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu ertheilenden Bewilligungen sind tax- und stempelfrei. — Allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung ꝛc. ꝛc. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

Ueber Leichen-Transporte nach und von dem Auslande sind durch die ME. v. 15. März 1856 (Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 591) folgende Anordnungen getroffen:

1) die Bewilligung zur Verbringung von Leichen aus Bayern in oder durch das Gebiet eines der obengenannten Staaten*) hat von Seite der k. Kreisregierung, K. d. J., zu erfolgen.
2) die Ertheilung jener Erlaubniß ist durch den Nachweis bedingt, daß der Verlebte, dessen Leiche dem Transporte unterstellt werden sollte, nicht in Folge einer Epidemie oder einer ansteckenden Krankheit gestorben, daß den Vorschriften der Leichenbeschau genügt und daß für den Transport in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, Vorsorge getroffen worden sei.
3) Wenn der Verlebte dessen Leiche in das Ausland verbracht werden soll, in Folge einer Epidemie oder einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, so kann die Bewilligung zur Verbringung der Leiche nur von dem Staatsministererium des Innern ausgehen, welche in solchen Fällen immer nur nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Staates, in oder durch dessen Gebiet der Transport erfolgen soll, ertheilt werden wird.

*) Diese Staaten sind Sachsen, Oesterreich, Frankreich, Baden, die beiden Hessen, Nassau, die Schweiz, Preußen und Würtemberg, mit welchen vertragsmäßig Gegenseitigkeit bezüglich der Anerkennung der Leichenpässe besteht.

Digitized by Google

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizeirichter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. 111.

Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Art. 112.

Medizinische Pfuscherei.

Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

---

4) Die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern ist auch dann zu erholen, wenn es sich um den Transport einer Leiche in oder durch einen Staat handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichenpässe noch nicht besteht, insofern nicht derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der Regierung des betreffenden Staates sofort übergibt.

5) Auf Grund der ertheilten Bewilligung ist von der betreffenden Kreisregierung, K. d. J., der Leichenpaß auszufertigen.

6) Die Verbringung einer Leiche in das Ausland ist endlich noch von der Bedingung abhängig, daß derselben zur Ueberwachung des Transportes ein Begleiter beigegeben ist, welcher neben dem Leichenpasse auch noch für seine Person einen vorschriftmäßigen Reisepaß besitzen muß.

Ueber Begräbnißplätze s. Döll. Bd. 15 S. 819—821; Bd. 30 S. 252—254.

Ueber Beisetzung in Leichenhäusern s. ME. vom 12. Dezember 1840, Döll. Bd. 30 S. 248.

Ueber Anlage der Gräber s. Ausschr. der k. Regierung von Oberbayern vom 17. März 1839 (Int.Bl. S. 295).

Art. 112. S. hierüber Verh. des Gesetzg.Ausch. der K. d. Abg. $18^{57}/_{61}$, Sitz.Prot. S. 148 f.; dann S. 490—492.

Digitized by Google

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medizinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

Art. 113.

Uebertretungen der Medizinalpersonen.

Aerzte,[1]) Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;
2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Enschuldigung verweigern.

Art. 114.

Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel.

Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Andern überläßt, wird neben Confiskation des Giftes an Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Art. 113. [1]) S. Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. der Abg. 18⁵⁄₆₁ Sitz.Prot. S. 149. — Ueber die Pflichten der Aerzte s. Döll. Bd. 15 S. 45 ff.

Art. 114—116. Ueber den Handel mit Gift und Arzneiwaaren enthält die Allerh. V. v. 17. August 1834 (Döll. Bd. 15 S. 837) folgende Bestimmungen:

§ 1. Eine Bewilligung zum Handel mit Arzneiwaaren darf nur an solche ertheilt werden, welche den allgemeinen Erfordernissen der Ansässigmachung, und den persönlichen Vorbedingungen zu dieser Art von Geschäftsbetrieb entsprochen haben, oder sofern ein solcher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist, einen vorschriftsmäßig befähigten Gewerbsführer bestellen.

§ 2. Der zum Arzneiwaaren-Verkauf Berechtigte darf im Großen und Kleinen und an Jeden ohne Ausnahme alle jene Gegenstände verkaufen, welche nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, öconomischen, technischen und luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, und nicht zu den pharmaceutischen Präparaten im strengen Sinne (§ 6) gehören. Insbesondere sind zu diesen Gegenständen die in der Beilage I angeführten zu zählen. Dagegen unterliegt der Verkauf von solchen Gegenständen, die

A. entweder blos zu arzneilichen Zwecken dienen, oder
B. zu den giftig oder drastisch wirkenden gehören,

den nachfolgenden Beschränkungen.

§ 3. Ad A. Alle jetzt oder künftig im Handel vorkommenden, blos zu arzneilichen und nicht zugleich zu diätetischem, technischem, öconomischem oder luxuriösem Gebrauche dienenden Körper, dieselben mögen bestehen in Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflammibilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Saamen, Stengeln, Wurzeln, Säften, natürlichen Balsamen, Gummi, Harzen, Oelen, oder

Digitized by Google

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl., woneben auf Confiskation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

Art. 115.

An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

---

in fabrikmäßigen, chemischen Präparaten, dürfen von dem Arzneiwaarenhändler nur

a) an die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten, promovirten Aerzte,
b) an Apotheker, andere Materialisten und Fabrikanten von Arznei-Präparaten,
c) an Thierärzte

verkauft werden.

Der Verkauf an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen oder andere Personen, z. B. Wasenmeister, ist den Arzneiwaarenhändlern unbedingt untersagt.

§ 4. Ad B. Die in der Beilage II aufgeführten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe dürfen von den zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigten

a) an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt, dann
b) an Künstler, Gewerbsleute und Fabrikanten,
c) an Thierärzte

in sofern abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, sowie für Andere sowohl als Thiere verantwortlich bleibt,

1) bei Ablangung der unter Beilage II Ziff. I genannten, Arsenik und Merkur enthaltenden Körper sich durch einen für den einzelnen Fall lautenden und
2) bei Ablangung der Beilage II Ziff. II aufgezählten sich strenge durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen Ermächtigungsschein der Distriktspolizeibehörde über seine Berechtigung zur Abnahme dieser Waarenart ausweist.

Der Verkauf und die Abgabe an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Wasenmeister u. s. w., sowie an irgend eine hier oben unter lit. a, b und c nicht aufgeführte Person, ist ohne alle Ausnahme verboten.

§ 5. Die in Beilage II aufgeführten Arzneiwaaren und Gifte sind für den Kleinverkauf in abgesonderten und wohlverschlossenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufschriften zu versehen und mit eigenen Waagen abzuwägen. Der Materialist hat in einem eige-

Digitized by Google

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

---

nen Buche die Namen der Abnehmer, Jahr, Monat und Tag der Abgabe und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen.

Die Gegenstände selbst dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten (§ 4) zur Abholung abgesendeten Personen bekannter Maßen oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen zuverlässig sind.

§ 6. Keinem Arzneiwaarenhändler ist der Verkauf folgender, im strengen Sinne pharmaceutischer Präparate gestattet, als:

1) aller geschnittenen, zerstoßenen oder zerriebenen Arzneikörper;
2) folgender Bereitungen:
   a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;
   b) zusammengesetzter Essige;
   c) mit Wein oder Weingeist bereiteter Körper, als Elixiren, Essenzen, Liqueure;
   d) der Conserven, Electuarien, Extracte, Oxymele, Pulver, Roobe, Syrupe, ausgedrückter Säfte;
   e) der Pillen;
   f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochte Oele.

§ 7. Die Bestimmung des § 6 darf auf solche Präparate nicht ausgedehnt werden, die hinsichtlich ihres Gebrauches zu den im § 2 bezeichneten sub Beilage I aufgeführten gehören, und daher den pharmaceutischen im strengen Sinne nicht beizuzählen sind.

Nicht weniger leidet dieselbe dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Concession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten (vgl. § 3 a, b, c) fabrikmäßig im Großen bereitet und im Großen abgenommen wird.

§ 8. Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den in §§ 3, 4 und 6 angeordneten Beschränkungen nicht.

(Die in den allegirten Beilagen I und II aufgeführten Gegenstände s. bei Döll. l. c.; ebenso in Hallers Encyklopädie der bayer. Gesetzgebung Bd. 5 S. 169 f.)

Ueber Anwendung und Verkauf des Chloroforms bestimmt die Allerh. V. v. 17. August 1834 (R.Bl. S. 1020):

I. Die Anwendung der Einathmung des Chloroforms gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden, dagegen dem niedern ärztlichen Personale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann solchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte sind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Hebärzten untersagt werden.
II. Die Abgabe und der Verkauf des Chloroforms unterliegt den bezüglich des Verkaufes der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe in

Digitized by Google

Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medizinalbehörde an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

---

§ 4 Unserer Verordnung vom 17. Aug. 1834 festgesetzten Beschränkungen.

Durch Allerh. V. v. 10. Nov. 1844 (R.Bl. S. 373) wird der Verkauf von Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, Acidum sulphuricum concentratum et Oleum vitrioli) den nämlichen Beschränkungen unterworfen.

Nach der Allerh. V. vom 25. Mai 1850 (R.Bl. S. 428) ist den Arzneiwaarenhändlern der Verkauf folgender, im strengen Sinne pharmaceutischer Präparate ohne Unterschied zwischen dem In- und Auslande verboten, als:

1) aller geschnittenen, gestoßenen oder zerriebenen Arzneikörper,
2) folgender Bereitungen:
   a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;
   b) zusammengesetzter Essige;
   c) mit Wein und Weingeist bereiteter Körper, als Elixire, Essenzen, Liqueure;
   d) der Conserven, Electuarien, Extrakte, Oxymele, Pülpen, Rooben, Syrupe, ausgedrückter Säfte;
   e) der Pillen;
   f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochter Oele.

Dieses Verbot findet jedoch auf solche Präparate keine Ausdehnung, welche hinsichtlich ihres Gebrauches nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, sonach zu den pharmaceutischen Präparaten im strengen Sinne nicht gehören.

Auch leidet dieses Verbot dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Concession ertheilt worden ist oder wenn dieses von den dazu Berechtigten im Großen bereitet und abgenommen wird.

Ueber Verkauf sogen. kosmetischer oder Geheimmittel s. Döll. Bd. 15 S. 865—886; dann Bd. 30 S. 263—275.

Die Hauptverordnung vom 13. Mai 1838 (R.Bl. S. 381) enthält hierüber in Ziff. I, II u. III folgende Bestimmungen:

I. Der Verkauf aller cosmetischen Mittel (d. i. Zahn- Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß:
   1) ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinalausschusse oder dem Medizinalausschusse des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,
   2) Verkauf und Preis von diesen begutachtet, sofort
   3) die Verkaufsbewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung, Kammer des Innern (für den betreffenden Regierungsbezirk) ertheilt und

Digitized by Google

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Confiskation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Art. 116.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer in öffentlichen

---

4) der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II. Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich:
1) der Frankfurter Pillen,
2) des Nettare di Napoli,
3) der Redlinger Pillen,
4) des Seewald'schen Gichtbalsames,
5) des Hett'schen Augenbalsames,
6) der Kiesow'schen Lebens-Essenz,
7) des Schaugr'schen Bruchbalsames,
8) der Morison'schen Pillen,
9) der Lang'schen Pillen, und
10) des Irefinger Pflasters
wird bei Strafe untersagt, soferne ihre Besitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III. Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung solcher Privilegien bestimmen Wir, was folgt:
1) die heilsame Wirkung des Mittels, für welche das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedizinalausschusse anerkannt worden sein,
2) die Dauer soll stets auf längstens 5 Jahre erstreckt werden,
3) und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, sowie auch
4) der Preis durch den Obermedizinalausschuß festgesetzt werden,
5) die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließend den Privilegienbesitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden,
6) die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

Die Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 s. Döll. Bd. 30 S. 44, die Vollz.Instr. ebendas. S. 62 ff.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer steht nur denjenigen zu, welche nach der angeführten V. vom 17. Aug. 1834 zum Handel mit Arzneiwaaren überhaupt berechtigt sind. (ME. vom 9. Febr. 1844, Döll. Bd. 30 S. 261.)

Digitized by Google

Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 117.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpocken-Impfung.

Art. 117—121. Die Bestimmungen über Schutzpocken-Impfung s. bei Döll. Bd. 15 S. 716—777; Bd. 30 S. 207—210.

Die Hauptverordnung ist die vom 22. Dez. 1830, von welcher jedoch die §§ 1, 4 u. 5 durch V. vom 17. Dez. 1852 (Döll. Bd. 30 S. 207 ff.) eine Abänderung erlitten.

Die wichtigsten Bestimmungen sind nach diesen Verordnungen folgende:

§ 1. Mit dem 1. Mai eines jeden Jahres werden sämmtliche in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig und sind demzufolge im Laufe des Jahres der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Es sind jedoch auch die im laufenden Jahre selbst Gebornen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, jedoch sollen Kinder unter 3 Monaten, außer es wäre Gefahr auf dem Verzug, nicht geimpft werden.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioloiden tritt die in § 16 enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§ 2. Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. — Neben derselben sind jedoch auch Privat-Impfungen zulässig.

§ 4. Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder
b) wenn die Impfung an demselben in 3 nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist, oder
c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt bei großer Schwäche, Abzehrung oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern, akuten Exanthemen, langwierigen Hautausschlägen, schwerem Zahnen, Syphilis und Skropheln, wenn sie mit Hautleiden, Augenentzündungen, Ohrenflüssen, heftigem Abführen, bedeutenden Drüsenanschwellungen oder Knochenauftreibungen verbunden sind.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des § 16 in

Digitized by Google

von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu 5 fl. und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 118.

An Geld bis zu 10 fl. werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Art. 119.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder

---

Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

Leichter Katarrh, das einfache Zahngeschäft, Rhachitis und der skrophulöse Habitus ohne deutlich ausgesprochenes Lokalleiden bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§ 5. Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. Mai eines jeden Jahres zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Ihr Anfang kann jedoch von der obersten Kreisverwaltungsstelle in rauhen Gegenden oder bei besonderen Veranlassungen auf eine noch spätere Zeit festgesetzt und in diesem Falle, sowie auch in größeren Städten bei dem verordnungsmäßigen Beginnen derselben ihre Dauer auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

§ 6. Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Gerichtsarzte oder dem Stellvertreter desselben, die Leitung des Geschäftes dem zuständigen Polizeibeamten übertragen.

§ 9. Der Tag, an welchem die ordentliche Impfung in einem jeden Impfbezirke vorgenommen werden soll, ist nach vorläufigem Benehmen mit dem Gerichtsarzte von der Polizeibehörde zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung wenigstens acht Tage vorher in allen Ortschaften des Bezirkes durch die Gemeindebehörden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10. An dem festgesetzten Tage ist die Impfung im Beisein des zuständigen Polizeibeamten nach der diesfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am 8. Tage nach der Impfung stattzufinden und ist zwischen dem 26. und 32. Tage nach der Impfung zu wiederholen.

Der Gerichtsarzt hat bei der Vornahme der Impfung und bei der ersten Controle jedesmal den Erschienenen den Tag bekannt zu machen, an welchem sich dieselben wieder einzufinden haben.

Erst mit der doppelten Controle ist die Impfung für vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit für erfüllt zu achten, sofern die Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der Instruktion bezeichnet sind.

Digitized by Google

einen zur Praxis berechtigten Arzt zur Hilfe rufen, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Art. 120.

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

---

§ 11. Der Gerichtsarzt hat die zweifache Controle an der Impfstation im Beisein des zuständigen Polizeibeamten zu vollziehen und das Ergebniß sorgfältig aufzunehmen.

§ 12. Nach beendigter zweiter Controle sind durch den Gerichtsarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§ 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt unter polizeilicher Controle auszustellen — die übrigen Impfpflichtigen aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung der nächstfolgenden Jahre zu verweisen.

§ 13. Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der Gerichtsarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die oberste Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu erstatten, gleichmäßig aber das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, welche die in dem § 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt haben, herzustellen und der Polizeibehörde zu übergeben, damit diese ohne Verzug die gesetzlichen Einschreitungen gegen die Straffälligen einleite.

§ 14. Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet,

1) über die vorgenommenen Privatimpfungen besondere Verzeichnisse nach den diesfalls ertheilten Vorschriften zu führen und diese jährlich an dem Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem Gerichtsarzte zur Einsicht und Vergleichung mit dem eingelieferten Privatimpfungszeugnisse gegen Zurückgabe vorzulegen;
2) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene Privatimpfung den Eltern, Pflege-Eltern oder Vormündern der Impfpflichtigen ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung nach § 3 vorzulegendes und dem Gerichtsarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen.

§ 15. Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft an einem Orte die natürlichen Blattern oder Varioloiden ausbrechen.

§ 16. Impfpflichtig sind in diesem Falle (§ 15) alle Kinder eines jeden Alters und daher auch die im Laufe des Jahres selbst gebornen, sofern denselben weder eine gänzliche — noch eine zeitliche Befreiung nach den Bestimmungen des § 4 zukommt.

§ 17. Jeder, in dessen Hause oder Wohnung die natürlichen Blattern oder die Varioloiden sich zeigen, hat unverweilt der Obrigkeit die An-

Digitized by Google

Art. 121.

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden confiszirt.

Art. 122.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger

---

zeige zu machen, und diese einen zur Praxis berechtigten Arzt in das Haus abzuordnen.

§ 18. Auf erhaltene Anzeige ist durch die Polizeibehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte ohne Aufschub eine allgemeine außerordentliche Impfung zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§ 19. Gleichzeitig ist auf Antrag des abgeordneten Arztes entweder der von der Blatternkrankheit Befallene in eine eigene abgesonderte Anstalt zu verbringen oder es sind zur möglichsten Aufhebung jeder Gemeinschaft mit der Wohnung, in welcher sich derselbe befindet, alle bei gefährlichen Epidemien erforderlichen Maßregeln anzuordnen und solange die Gefahr der Ansteckung nicht gänzlich beseitigt ist, fortzusetzen.

(Nach § 19 der Allerh. V. vom 2. Aug. 1833 (Döll. Bd. 15 S. 783) hat jedoch die Absperrung der Wohnungen von Blatternkranken für jene Zeiten und Gegenden zu unterbleiben, in welchen die Pocken und Varioloiden gutartig verlaufen. — Nach Allerh. V. vom 19. April 1836 (Döll. l. c. S. 792) kann die Kreisregierung auch beim bösartigen Auftreten der Pocken die gänzliche Absperrung der Kranken auf gemeinschaftlichen Antrag der Distriktspolizeibehörde und des Physikats nach erholtem Gutachten des Kreismedizinal-Ausschusses vorbehaltlich der weitern sanitätspolizeilichen Maßregeln gegen Epidemien in allen jenen Fällen wieder aufheben, wo der beschlossenen Cernirung eine entsprechende Durchführung nach den örtlichen Verhältnissen nicht gegeben werden kann.)

§ 21. Zu der Giltigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem Gerichtsarzt ausgefertigt und von ihm unterschrieben werde.

Bestimmungen in Bezug auf Verbreitung ansteckender Krankheiten und Ausbruch von Epidemien s. Döll. Bd. 15 S. 447—533; Bd. 30 S. 181—184.

S. auch Verh. des Gesetzg.Ausch. d. K. der Abg. 18$^{8}/_{61}$, Sitz.Prot. S. 223 f.

Digitized by Google

Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefal-

---

Art. 122 u. 123. Anordnung über Visitation der Schafheerden ist getroffen in der Instruktion vom 25. April 1837 (Döll. Bd. 15 S. 701 ff.), welche allgemeine Maßregeln zur Verhütung der Schafräude und gegen die Ausbreitung derselben enthält.

Vorschriften über Visitation des Hornviehes und allgemeine Maßregeln gegen Viehseuchen überhaupt s. bei Döll. l. c. S. 560 ff.

Vorschriften in Bezug auf Hundswuth l. c. S. 534 ff.

Gewöhnliche Kennzeichen der Wuth bei Hunden:

Die Hunde werden traurig, mürrisch, verbergen sich, nehmen wenig oder gar keine Nahrung zu sich, am allerwenigsten aber trinken sie und äußern vielmehr eine unüberwindliche Wasserscheu. — Wird aber der Wuth des Hundes Zeit gelassen, zu einem höheren Grade zu steigen, so werden seine Augen trübe und thränend, vom Durste gequält streckt er seine Zunge lechzend aus dem Munde, scheut jedoch jeden Trank, er leidet Niemanden um sich, bellt selten und mit heiserer Stimme, beißt nach jedem, der sich ihm nähert und hat einen schäumenden Mund. — Noch höher ist die Wuth gestiegen, wenn der Hund seinen eigenen Herrn flieht, jeden anfällt, der ihm in den Weg tritt, mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren und zwischen die Füße gezogenem Schweife bald schneller, bald langsamer lauft. — Den höchsten Grad endlich hat die Wuth erreicht, wenn die Augen des Hundes feuerroth sind, bald starren, bald wild im Kreise sich herumdrehen, wenn seine Zunge bleifarbig aus dem Munde hängt und alle Hunde erschrocken vor ihm fliehen. (S. Döll. Bd. 15 S. 545.)

Digitized by Google

lener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 10 fl., und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 125.

Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Art. 126.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort

---

Art. 124 u. 125. Durch ME. v. 20. Juli 1829 (Döll. Bd. 15 S. 289) ist angeordnet, daß für jeden Distriktspolizeibezirk wenigstens ein gehörig befähigter Wasenmeister aufzustellen ist, der die Wegräumung des gefallenen Viehes und die sonst damit verbundenen Verrichtungen ausschließlich zu besorgen hat. — Die Besorgung des Falles durch Schäfer oder andere Viehhirten oder durch den Eigenthümer selbst soll unter keiner Voraussetzung gestattet werden. — Dagegen steht nach ME. v. 31. Aug. 1836 (Döll. l. c. 293) dem Eigenthümer das Recht zu, seine Thiere, namentlich auch Pferde, durch Verblutung zu tödten oder tödten zu lassen und die einzelnen Theile zu ökonomischen Zwecken zu verwenden, wenn das Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet war.

Ueber die Befugnisse und Verpflichtungen der Wasenmeister s. Döll. Bd. 15 S. 284—299; Bd. 27 S. 574.

Art. 126. Eine ME. vom 31. Jänner 1837 (Döll. Bd. 15 S. 491 ff.), die asiatische Brechruhr betr., bestimmt in Ziff. I:

Zeigt sich in einem noch nicht amtlich als von der epidemischen Brechruhr befallen erklärten Orte irgend eine Spur von epidemischer Diarrhoe, Choleradiarrhoe (Cholorine) oder wirklicher Brechruhr, so ist sowohl der in dem Orte etwa befindliche Landarzt oder Chirurg als auch der davon Kenntniß erhaltende praktische Arzt unbedingt verpflichtet, die Wahrnahme augenblicklich und zwar schriftlich unter Angabe aller Spezialitäten, und wenn der Fall sich nicht an dem gerichtsärztlichen Sitze selbst ergeben sollte, mittelst Expressen zur Kenntniß

a) der betreffenden Distriktspolizeibehörde und
b) des betreffenden Gerichtsarztes

zu bringen.

Durch ME. vom 29. Nov. 1842 (Döll. Bd. 30 S. 212), die Absperrung der Blatternkranken betr., ist befohlen, daß alle Aerzte, Landärzte, Bader und Chirurgen des Königreichs angewiesen werden, jede bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte wahrgenommene Erkrankung an Blat-

Digitized by Google

der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 127.

Uebertretungen in Bezug auf Bad- und Heil-Anstalten.

Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder eine Bade-Anstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

Art. 128.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben.

Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 129.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung ver-

---

tern binnen 24 Stunden dem betreffenden Physikate zur Veranlassung der etwa nöthigen Absperrung anzuzeigen.

Aehnliche Verpflichtungen sind für Thierärzte in Bezug auf bestimmte Epidemien ausgesprochen.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. vom 4. Aug. 1851 (Kr.Bl. S. 1071 Ziff. 2) sind Aerzte, Wundärzte, Bader, Thierärzte und Wasenmeister, welche von einem der Wuth verdächtigen Hunde, sowie von dem Bisse durch einen Hund Kunde erhalten, verpflichtet, hievon die Distriktspolizeibehörde und den Gerichtsarzt augenblicklich in Kenntniß zu setzen.

Nach Ausschr. derselben Kreisstelle vom 10. Nov. 1820 (Kr.Bl. S. 1229) haben die Gerichtsärzte über den Ausbruch von Viehseuchen an die Central-Veterinärschule und die k. Regierung Anzeige zu erstatten.

Art. 128 u. 129. In dieser Beziehung besteht z. B. nur eine ME. vom 11. Okt. 1849 (Döll. Bd. 30 S. 294), welche Maßregeln gegen die in Phosphorzündholz-Fabriken vorkommende Kiefernkrankheit und Normen für die Anlage neuer Fabriken der Art enthält. — Nach derselben dürften als Arbeiter in solchen Fabriken nur solche

Digitized by Google

breiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Art. 130.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude.

Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.[1])

Individuen zugelassen werden, welche nicht mit schadhaften Zähnen behaftet sind und sollen Arbeiter, welche über Zahnschmerzen klagen, sogleich entfernt werden; die Bereitung des Phosphorbreies und das Tunken darf nicht in Gegenwart von Arbeiterinen, sondern nur durch gesunde Männer in einem getrennten Zimmer vorgenommen werden; die durch Heizung entwickelte Wärme darf 16° R. nicht übersteigen, während der Sommermonate aber soll die Trocknung wo möglich im Freien vorgenommen werden. — Bei neu zu errichtenden Fabriken der Art soll darauf gesehen werden:

a) daß das Fabrikgebäude von allen Seiten freistehe, nicht zu nahe von andern, am wenigsten von hohen Gebäuden umgeben werde, damit nicht der Zutritt von Winden abgehalten und zur Stagnation der Dämpfe Veranlassung gegeben wird. Das Fabrikgebäude soll vielmehr wo möglich auf Anhöhen gebaut werden, so daß die Winde von allen Seiten den einzelnen Lokalitäten zugänglich oder wenigstens die Fenster der Lokalitäten gegen die herrschenden Winde gerichtet werden. Namentlich ist zu vermeiden, daß dem Gebäude eine hufeisenförmige Gestalt gegeben und die Ausgänge der Lokalitäten in einen eingeschlossenen Hof ausgemündet werden.

b) Soll die Trockenstube, um die Entfernung der Dämpfe zu erleichtern, mit einem hinreichend weiten, hohen, an der Decke angebrachten Abzugskanal versehen und dessen Einmündung rauchfangähnlich formirt werden.

Vgl. auch § 89 lit. a der Gew.Instr. vom 17. Dez. 1853.

Art. 130. [1]) Weitläufige Vorschriften hierüber enthält eine MC.

Digitized by Google

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt. [2])

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

---

vom 10. Sept. 1857, die Beseitigung von Gesundheitsschädlichkeiten, insbesondere in der Stadt München betr.

Dieselben sind in einem Ausschreiben der k. Polizeidirektion München vom 4. Nov. l. Js. (Pol.-Anz. Nr. 90 S. 994 ff.) mit spezieller Bezugnahme auf Abschn. II, § 2, 3 und 4 zur Darnachachtung bekannt gegeben. Letztere lauten:

§ 2. Hauseigenthümer, welche nicht sofort in ihren Häusern jene Verbesserungen in ihrem ganzen Umfange ausführen können oder wollen, haben längstens innerhalb 6 Monaten zu bewerkstelligen:

1) die den Anordnungen der Baukommission vom 24. Aug. 1855 Ziff. 4 u. 5 entsprechende Eindeckung der Abtrittsgruben,
2) die in diesen Anordnungen Ziff. 6 vorgeschriebene Versicherung des Räumungsdeckels,
3) die Herstellung einer angemessenen Ventilation durch Fensteröffnungen in den Abtrittlokalen,
4) die Herrichtung besonderer Behälter für Kehricht und ähnliche Abfälle,
4) die Abschließung der Abtrittgruben gegen die Einleitung von Dachausguß und sonstigem Abwasser.

Wo nach Abfluß der bezeichneten Frist in den erwähnten Beziehungen noch Mängel und Gebrechen getroffen werden, wird nach fruchtloser Mahnung mit Strafe und mit Beseitigung auf Kosten des Hauseigenthümers vorgeschritten.

§ 3. Ferner muß innerhalb einer Frist von zwei Jahren:

a) die wasserdichte Unter- und Ausmauerung der Gruben nach Abschnitt I § 6 ausgeführt und
b) wo in einem Hause Abtritte nicht bestehen, deren Herstellung wo möglich bewirkt werden.

§ 4. Im Uebrigen wird für die gänzliche Verbesserung der bestehenden Abtrittlokale und Gruben nach den in Abschn. I bezeichneten Normen eine Zeitfrist von drei Jahren bestimmt.

[2]) Nach einer localpolizeilichen Vorschrift der k. Polizeidirektion und Baukommission München vom 3. Sept. 1855, erneuert unterm 31. März 1859 (Pol.-Anz. Nr. 28 S. 344 ff.) muß zum Beziehen von Neubauten jedesmal ein Wohnungskonsens erholt werden und erstreckt sich diese Vorschrift sowohl auf Hauptgebäude als auf Nebengebäude und findet ebenso bei aufgesetzten Stockwerken, Anbauten und Dachwohnungen, als bei Umwandlung unbewohnbarer Gebäude in bewohnbare Anwendung. Ausgenommen sind nur

a) die Wohnung des Bauherrn selbst (aber nur für seine einzelne Person);
b) die zum Aufenthalt eines Bauaufsehers erforderliche Lokalität;
c) Verkaufsläden, Gewölbe, Keller und Stallungen, jedoch immer nur behufs Benützung zu ihrem ursprünglichen Zweck.

Digitized by Google

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 131.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke er-

---

Art. 131 u. 132. Die Sorge für gehörige Viehbeschau, sowie für Beschau des von fremden Metzgern eingebrachten Fleisches ist Sache der Ortspolizei. — Die Fleischbeschau hat sich auch auf das von Privaten geschlachtete Fleisch zu erstrecken und nur jenes Fleisch darf zum Verkauf gebracht werden, das lebendig vom Fleischbeschauer besichtigt und gut befunden wurde.
(ME. vom 20. Febr. 1832, 3. Sept. 1827 und 25. Jänner 1833, Döll. Bd. 13, S. 898 f.)

Das Aufbewahren des geschlachteten Fleisches in Eiskellern ist verboten. (V. vom 3. Mai u. 3. Juni 1808 Döll. l. c. S. 901.)

Diejenigen Gewerbe, welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, als Bräuer, Fleischer, Bäcker und Wirthe, erfordern die besondere Aufmerksamkeit der Polizei. Sie hat sich öfter durch wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, in richtigem Maße und Gewichte, und soviel die taxirten Gegenstände betrifft, um den vorgeschriebenen Polizeisatz verkauft werden. (§ 75 der Allerh. V. vom 17. Dez. 1825 R.Bl. S. 1091.)

Die Gemeindevorsteher haben die Visitationen der Viktualien öfters und unvermuthet vorzunehmen. (G.Edikt vom 17. Mai 1818 § 113 lit. b.)

Eine Reihe medizinalpolizeilicher Vorschriften in Bezug auf hier einschlägige Gegenstände s. bei Döll. Bd. 15 S. 887 ff.; Bd. 30 S. 277 ff.

Auszug aus der Fleischbankordnung für die Hauptstadt München, genehmigt durch RE. vom 13. Mai 1845 (Pol.Anz. Nr. 44 S. 542 ff.)

§ 7. Die Verkaufslokale, sowie die sämmtlichen Geschirre, Beile, Messer und Waagen, desgleichen die sogenannten Fleischkarren und Multern müssen stets in der größten Reinlichkeit erhalten werden; die feilhabenden

Digitized by Google

gangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Confiskation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Metzger, sowie deren Frauen haben gegen das kaufende Publikum ein anständiges Betragen zu beobachten und sich mit einer reinlichen Kleidung zu versehen.

§ 8. Das Mitnehmen der Hunde sowohl von Seite der Metzger als von Seite des kaufenden Publikums in die Fleischbänke ist verboten.

§ 9. Das von den Metzgern zum Verkaufe hergerichtete Fleisch muß gehörig gereinigt und in einem ganz frischen Zustande sich befinden.

§ 10. Das Lagern des Fleisches auf Eis ist bei Strafe verboten.

§ 11. Der Verkauf des Fleisches in den der Commune gehörigen Fleischbänken sowie in den Privatfleischbänken findet in der Regel in den Vormittagsstunden, und zwar in den Monaten Jänner, Februar, März, April, September, Oktober, November und Dezember von Morgens 6—11 Uhr — in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 5—11 Uhr statt.

§ 18. Als bankmäßig erscheint in der Regel nur solches Vieh, welches die gehörige Reife erlangt hat, vollkommen gesund und ordentlich gemästet ist. Das Fleisch eines gemästeten Ochsen, wohin nur Thiere von 4 Centner Fleischgewicht und darüber zu zählen sind, muß eine marmorirte, gut gefaserte, etwas dunkelrothe Schnittfläche zeigen.

Kälber dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn sie acht gut ausgebildete Milchschneidzähne haben, welche fest mit einem weißroth konsistenten Zahnfleische umgeben sein müssen; Lämmer und Kitze dagegen, wenn sie ein Alter von vier Wochen erreicht haben. — Der Verkauf des Fleisches von Kälbern, dann der Lämmer und Kitze, welche die vorbezeichneten Eigenschaften der Reife nicht haben, ist bei Strafe verboten.

§ 19. Die Schlachtung aller Viehgattungen hat immer durch einen gelernten Metzger mit Beseitigung aller Zuschauer zu geschehen und zwar auf die schnellste Weise.

§ 20. Gleich nach vorgenommener Tödtung ist Blut und Eingeweide ohne Verzug fleißig und genau aus dem Körper zu schaffen.

§ 21. Das geschlachtete Vieh muß im Schlachtlokale zur erforderlichen Auskühlung und zum Schutz vor Ungeziefer jedesmal freigehängt und vor direktem Einfluß der Sonne und aller Unreinlichkeiten geschützt werden.

§ 22. Die Bankknechte, welche in den der Commune gehörigen Bänken aufgestellt sind, haben für die reinliche Haltung der Schlachthäuser Sorge zu tragen und werden gehörig überwacht; desgleichen haben die Metzger in ihren Privat-Schlachtlokalen die größte Reinlichkeit zu beobachten.

§ 23. In Folge ME. vom 7. Juli 1836 (Pol.Anz. S. 626) haben die Metzger bezüglich der Fleischzuwagen folgende Vorschriften zu beobachten:

Digitized by Google

Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133.

An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den ober-

---

a) von dem Ochsen- und Kalbfleische dürfen nur zu den unter c bezeichneten Fleischtheilen solche Zuwagen gegeben werden, welche von der nämlichen Fleischgattung genommen, der polizeilichen Beschau unterstellt und in der Haushaltung nützlich zu verwenden sind;

b) ohne ausdrückliches Verlangen des Käufers dürfen bei dem Ochsenfleische die Knochen vom Knie abwärts, das Ochsenmaul und die Eingeweide als Zuwage nicht gegeben werden. Beim Kalbfleische darf hiezu nur der Kopf und die Hare verwendet werden;

c) bei dem Ochsenfleische dürfen ausschlüßlich nur zu den Lendbraten, den Schorrippen, den Scherzeln, den langen Schweifstückeln, den Bauchschlampen, dem dünnen Nabel, den Weichen, dann den dicken und dünnen Zwergrippen Zuwagen verabreicht werden; bei dem Kalbfleische dagegen sind zu allen Fleischtheilen Zuwagen gestattet;

d) bezüglich des Quantums der Zulage ist festgesetzt, daß der achte Theil des Fleischgewichtes als Zuwage gegeben werden dürfe.

II. Auszug aus den Vorschriften über Benützung der Freibank in der Hauptstadt München, genehmigt durch Reg.-Entschl. vom 13. März 1832 (Pol.Anz. von 1845 S. 547):

1) Nur Oekonomen und berechtigte Metzger werden zum Schlachten und zum Fleischverkaufe in der Freibank zugelassen.

2) Metzgerknechte und Individuen, welche nicht selbst Viehzucht treiben, sind von der Benützung der Freibank gänzlich ausgeschlossen.

3) Den Metzgermeistern der hiesigen Stadt und ihrer nächsten Umgebungen kann die Benützung der Freibank gleichfalls nicht gestattet werden, sondern sie haben ihren Fleischverkauf blos in ihren bisherigen Verkaufsplätzen auszuüben.

4) Alles Vieh, welches in der Fleischbank verkauft werden soll, muß lebendig dahin gebracht, in der Freibank selbst geschlachtet, von den Viehbeschauern lebendig oder todt beschaut und vollkommen gesund und bankmäßig befunden werden.
Insbesondere werden Kälber, welche sammt der Haut nicht 40 Pfd. wiegen, zum Aushauen in der Freibank nicht zugelassen.

5) Die Kälber dürfen, solange als sie todt zu Markte gebracht werden, auch in die Freibank schon geschlachtet gebracht werden.

6) Wenn in einem Stalle das Vieh mit einer ansteckenden Krankheit befallen wird, so darf aus diesem Stalle solange kein Vieh zum Schlachten in die Freibank gebracht werden, als noch ein krankes Vieh in diesem Stalle vorhanden ist.

11) Das Zuwägen von Köpfen, Füßen, Eingeweiden und andern weniger genießbaren Gegenständen zu dem Kochfleische und dem Braten ist verboten. Alle solche Gegenstände müssen für sich allein gegen besondere Bezahlung verkauft werden.

Art. 132. S. hierüber Verh. des Gesetzg.Ausschs. der K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$ Beil. K Vortrag des Abg. Dr. Edel S. 235 f., dann Sitz.Prot. S. 155 f.

Digitized by Google

polizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder [1])

2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen [2]) zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Confiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Art. 133. [1]) Vorschriften in Bezug auf hier einschlägige Gegenstände, als Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, Conditorei- und Spielwaaren, Cigarren, Tabak, messingene Wagschaalen, Papiere und Tapeten, Stearinkerzen, schädliche chemische Präparate s. ebenfalls bei Döll. l. c.

Die bezüglich der Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge bestehenden Bestimmungen sind in einem Ausschr. der k. Polizeidirektion München vom 2. Dezbr. 1861 (Pol.Anz. Nr. 96 S. 1075) zur Darnachachtung bekannt gegeben:

A.

Als unbedingt erlaubte Farben werden bezeichnet:

I. Rothe Farben.

Die Farbhölzer, als: Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Cefelline, Saflorroth (Charthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren; Berberitzen.

II. Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronen-Rinde, Saflor, Safran, Ringelblume, Schorte, Färbegeister, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

III. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

IV. Grüne Farben.

Spinatblätter, Caffegrün, ein Gemeng aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl.

V. Weiße Farben.

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum.

VI. Braune Farben.

Bärnzucker oder Lakritzensaft.

VII. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

B.

Farben, welche bei eßbaren Waaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind:

Digitized by Google

Art. 134.

Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel confiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

I. Rothe Farben.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimer-Roth, Eisenoxyd, Coliothar (englisch Roth oder englische Erde), gebrannter Oker, neues Münchener-Roth, Cochenilleroth, Fernambuklack.

II. Gelbe Farben.

Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Grüne Farben.

Saftgrün, Veroneserde.

IV. Weiße Farben.

Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

V. Braune Farben.

Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschalenbraun, Ambra, Kesselbraun, terra di Siena.

VI. Schwarze Farben.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

C.

Dagegen sind zum Färben der Conditorei-Waaren, sowie der Spielsachen von Holz und Blech, als der Gesundheit schädlich, nicht erlaubt und dem polizeilichen Verbote unbedingt unterstellt:

I. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon (Schwefelquecksilber), Realgar, Arsenik-Rubin, rother Schwefel (rothes Schwefel-Arsenik), Chromroth (chromsaures Quecksilber-Oxydul), rothes Jodquecksilber.

II. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb (gelbes Schwefel-Arsenik), Bleigelb, Massikot, englisch Gelb (gelbes Bleioxyd), Mineralgelb, Kasselergelb, Chemischgelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (basisches salzsaures Bleioxyd), Chromgelb, Schweinfurtergelb (chromsaures Bleioxyd), Gummiguttä.

III. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Englischblau, Neuwiederblau, Kalkblau (Kupferoxydhydrat oder kohlensaures Kupferoxyd, mit oder ohne Kalkgehalt, Berlinerblau, Pariserblau, Preußischblau (Eisencyanür-Cyanid), Cobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenarzblau, Kaiserblau, Königsblau (Cobaltoxyd mit Thonerde), Indigo in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

IV. Grüne Farben.

Grünspan, Braunschweigergrün (Kupferoxydhydrat mit Weinsteinsäure), Berggrün, Malahit, Bremergrün, Oelgrün, Briennergrün, Eislebergrün, Kulmbachergrün, Mineralgrün, kohlensaures Kupferoxyd, theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure), Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageigrün (arsenikfaures Kupfer zum Theil mit Essigsäure), grüner Zinnober (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau.)

V. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlensaures

Digitized by Google

Art. 135.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

Art. 136.

An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke.

Bleioxyd), Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke (basisches salpetersaures Wismuthoxyd).

VI. Metallglanz.

Unächter Goldschaum (Kupfer mit Zinn oder Zink), Musivgold (Schwefelzinn), unächter Silberschaum (Zinn), Bronce-Pulver.

²) Eine ME. v. 26. Nov. 1840 (Döll. Bd. 30 S. 292), Aufsicht auf Wohnungen betr., verordnet bei der anerkannten Schädlichkeit der Einwirkung, welche der weiße Anstrich der Gebäude auf das menschliche Auge hervorbringt, was folgt:

I. In allen Städten und Märkten soll, wenn den Gebäuden der erste Anstrich gegeben, oder auch der alte neu aufgefrischt wird, hiezu nicht die reine Kalkweiße angewendet, sondern dem Hause eine milde, den Augen unschädliche Farbe gegeben werden.

II. Gleiches ist auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern im Schulhause gegenüber liegenden Häuser zu beobachten.

III. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift sind hiefür nicht blos die Hauseigenthümer, sondern auch die Maurer, Anstreicher, Maler und Tüncher verantwortlich, welche den Anstrich der Gebäude zu besorgen haben.

IV. Die kgl. Kreisregierungen, K. d. J., sind ermächtigt, Dispensationen in jenen einzelnen Fällen zu gestatten, in welchen die Bauart und Stellung der Häuser nach ärztlichem Urtheile jede Gefahr für das menschliche Auge beseitigt.

V. Was den Anstrich bei Staats- und öffentlichen Gebäuden betrifft, so haben Se. königliche Majestät in dieser Beziehung besondere allerhöchste Entschließung für jeden einzelnen Fall Allerhöchst Sich vorzubehalten geruht, und es ist daher in solchen Fällen stets gutachtlicher Bericht zu erstatten und die allerhöchste Entschließung abzuwarten.

Das Verbot des Gebrauches von Arsenik resp. arsenikfauren Kupfers zum Färben des Papiers und zu Wandmalereien s. im Reg.Ausschr. vom 3. Februar 1848 (Kr.Bl. für Oberbayern S. 179) und 6. Nov. 1853 l. c. S. 2058 f.

Art. 136. Durch Ausschr. der k. Pol.Dir. München vom 24. Mai 1860 (Polz.-Anz. Nr. 45) wird, nachdem sowohl durch das städtische Freibad an der Isar als durch die vielen in und um München errichteten Privat-Badeanstalten für Badelustige hinreichend gesorgt ist, das Baden an allen öffentlichen Orten, an welchen Spaziergänge vorbeiführen, namentlich in den Kanälen der Stadt und den Vorstädten, im englischen Garten, an den Isarauen, im Auer-Mühlbache ꝛc. verboten.

Digitized by Google

Art. 137.

Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Art. 138.

Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 139.

Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 140.

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachlässigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

Art. 141.

Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden ver-

---

Art. 137. S. hierüber Verh. des Gesetzg.Ausschußes der K. d. Abg. Beil. K Vortrag des Abg. Dr. Edel S. 236 f.; sodann Sitz.Prot. S. 156 f.

Digitized by Google

ursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 142.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;

Art. 142. Genaue Anordnungen über Hundevisitation und Zeichenlösung enthält ein Reg.Ausschr. vom 30. März 1840, die Aufsicht auf die Hunde betr. (Kr.Bl. f. Oberb. Beil. zu Nr. 15.)

Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind folgende:

§ 1. In sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Regierungsbezirkes Oberbayern sind alle Hunde ohne Ausnahme durch die verpflichteten Thierärzte oder, wo solche noch nicht aufgestellt sind, durch eigens hiezu zu verpflichtende Wasenmeister regelmäßig jedes Jahr wenigstens einmal bezüglich ihres Gesundheitszustandes genau zu untersuchen.

Diese Untersuchungen müssen mit dem Schlusse des Monats Mai in jedem Distriktspolizeibezirke beendigt sein.

§ 2. Außerordentliche Untersuchungen finden auch in der Zwischenzeit und zwar dann unumgänglich statt, wenn in einer Gemeinde ein als wüthend erkannter Hund sich vorgefunden oder bereits eine bestimmte Strecke durchlaufen hat. In einem solchen Falle hat sich die hiebei gebotene Visitation zunächst auf den Umfang derjenigen Gemeinden auszudehnen, in welchen der wuthverdächtige Hund wahrgenommen wurde.

§ 4. Bei der jährlichen ordentlichen Untersuchung hat jeder Eigenthümer eines gesund befundenen Hundes ein Polizeizeichen zu lösen, wofür bei entbehrlichen Hunden eine Gebühr von 12 kr., bei unentbehrlichen von 6 kr. entrichtet wird. Nur die Lösung eines solchen Zeichens für jeden Hund berechtigt zu dessen fernerer Beibehaltung. Zu den unentbehrlichen Hunden sind die Hunde der Fleischer, Viehtreiber und aller jener, welche solche in Ausübung eines Gewerbes bedürfen, dann die Hunde der Gerichtsdiener, der Jäger und Jagdbesitzer, ferner die zur Bewachung eines Hauses oder Hofraumes benöthigten Hunde zu zählen.

Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbesitzern passirt für alle übrigen Hunde-Eigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbes und Standes, oder zum Haus- und Hofschutze Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen sind als entbehrlich anzusehen.

Für jedes im Laufe eines Jahres zu Verlust gegangene Zeichen wird ein neues gegen den Ersatz von 6 kr. abgegeben.

Die Abgabe der Zeichen für die Hunde des bei den k. Leib- und Reserve-Jagden angestellten Personales geschieht unentgeltlich.

Digitized by Google

2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

---

§ 5. Bei Hunden, welche noch nicht drei Monate alt sind, besteht keine Verbindlichkeit zur Lösung eines Zeichens für dieselben.

§ 6. Bei Hunden, sobald sie das dritte Monat bereits zurückgelegt haben, sowie bei Hunden, welche in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Untersuchung zur andern erworben werden, und noch mit keinem für das laufende Jahr giltigen Zeichen der betreffenden Distriktspolizeibehörde versehen sind, hat von Seite des Eigenthümers die Lösung eines Hundezeichens innerhalb acht Tagen durch die betreffende Ortspolizeibehörde von der Polizeibehörde des Distrikts gegen den Nachweis der stattgehabten Vorführung vor dem verpflichteten Thierarzte oder Wasenmeister zu geschehen.

§ 12. Das für jeden unverdächtigen Hund abzugebende, von dem Hundeigenthümer gegen Bezahlung zu lösende Zeichen muß an dem Halse des Hundes befestigt werden. Dasselbe ist nur für jenen Hund, für welchen es gelöst worden ist, und auch für diesen nur für die Zeit von einer jährlichen Hauptvisitation zur andern giltig.

§ 13. Jeder Besitzer eines Hundes ist unabbrüchig der Verbindlichkeit, für denselben nach § 4 ein Zeichen zu lösen, ferner gehalten, den ihn begleitenden Hund mit dem gelösten Zeichen zu versehen. Nur wenn ein Hund an der Leine geführt würde, fällt die Verbindlichkeit zum Tragen des Zeichens hinweg, auch sind Jagdhunde von dem Tragen des Zeichens befreit, so oft dieselben zur Begehung der Jagd geführt werden und resp. die Jäger hiebei begleiten.

§ 16. Jeder Besitzer eines Hundes hat die Obliegenheit, demselben die nöthige Nahrung, namentlich auch Trank zu verabreichen und ihm ein geeignetes vor strenger Kälte und vor großer Hitze schützendes Obdach zu gewähren.

Kein Kettenhund darf so angehangen sein, daß er den Strahlen der Mittagssonne blos gegeben wäre.

§ 24. Jeder, dem ein fremder Hund zuläuft, muß hierüber binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige machen; ist der Hund mit einem Sicherheitszeichen versehen und unverdächtig, so soll er dem Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten, soferne er es

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

---

wünscht, außerdem auf Verlangen auch dem Anzeiger zurückgegeben werden; tritt keiner dieser Fälle ein, so wird der Hund bei dem Wasenmeister verwahrt und nach 48 Stunden getödtet.

§ 25. An alle diese Bestimmungen sind auch Fremde gehalten, nur bleiben sie von der Lösung eines Hundezeichens befreit, wenn sie nicht über acht Tage in einer Gemeinde sich aufhalten.

§ 26. Wer immer von irgend einem Hunde gebissen wird, hat nicht nur ungesäumt ärztliche Hilfe zu suchen, sondern auch sogleich bei der Distriktspolizeibehörde sich zu stellen oder hierüber Anzeige machen zu lassen, damit der Hund alsbald durch den Thierarzt untersucht und nach Befund das Weitere verfügt werden könne.

In der Hauptstadt München und deren Vorstädten haben nach ME. vom 9. Oktober 1852 (Pol.Anz. S. 851) alljährlich vier Hundevisitationen stattzufinden und sind bei jeder dieser vier Visitationen neue Hundezeichen gegen die bisherige Gebühr von 30 kr. zu erholen.

Die Termine zur Vornahme dieser Visitationen werden von der k. Polizeidirektion im Polizei-Anzeiger für jedes Quartal genau bekannt gegeben und bei diesem Anlasse auch stets nachfolgende lokalpolizeiliche Bestimmungen bezüglich der Hunde überhaupt, welche sich ebenfalls auf die Vorstädte Au, Haidhausen und Giesing erstrecken, in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Hund, der auf die Straße kommt, muß mit dem Zeichen der letzten Visitation und außerdem müssen
2) **Fanghunde** und **Bulldoggen** (Borer), dann auch **bissige** Hunde (als bissig ist jeder Hund zu erachten, welcher erwiesenermaßen schon **einmal** einen Menschen oder ein Thier gebissen hat) mit Maulkorb nach vorgeschriebener Construktion versehen sein.
3) Wer im Laufe des Jahres einen Hund erwirbt, hat denselben **binnen 3 Tagen** in das diesseitige Bureau Nr. 74/II Vormittags 11 Uhr zur thierärztlichen Visitation und Zeichenlösung vorführen zu lassen.
4) Zugleich sieht man sich veranlaßt, noch darauf aufmerksam zu machen, daß auch ganz junge Hunde, sobald sie auf die Straße kommen, mit einem Zeichen versehen sein müssen und nur diejenigen Hunde, welche von ihren Besitzern zu Hause aufgezogen und gar nie auf die Straße geführt werden, bis zu einem Alter von 3 Monaten von der Zeichenlösung ausnahmsweise befreit sind.
5) Fremde — gleichviel ob In- oder Ausländer — haben, wenn sie

Digitized by Google

Art. 143.

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 144.

Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. 145.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;

---

sich über 8 Tage hier aufhalten, ihre Hunde zur Besichtigung vorführen zu lassen und das vorgeschriebene Zeichen zu lösen. Zeichen auswärtiger Behörden haben keine Giltigkeit.

Gastwirthe und Miethgeber haben ankommende Fremde auf die bezüglich der Hunde bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

6) Wenn ein Zeichen verloren geht, so ist **binnen 3 Tagen** gegen Erlegung einer Gebühr von 15 kr. und Einlieferung der erhaltenen Quittung ein neues Zeichen im Bureau Nr. 74 zu lösen.
7) Ueber zugelaufene Hunde ist **binnen 3 Tagen** bei Vermeidung der Bestrafung wegen Funddiebstahls Anzeige zu machen.
8) Es bleibt strenge untersagt, Hunde in Kirchen, Kirchhöfe, öffentliche Plätze, **Gasthäuser und Wirthschaftslokalitäten** mitzunehmen.
9) Hitzige Hündinnen dürfen nicht aus dem Hause gelassen werden; die Hundefänger sind beauftragt, dieselben auf der Straße einzufangen.
10) Gleiche Weisung ist bezüglich der Hunde ergangen, welche herrenlos herumlaufen.

Digitized by Google

2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften[1]) zuwiderhandelt;
3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke[2]) und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;
4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung[3]) und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;
5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirtschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;
6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden ange-

---

Art. 145. [1]) Ueber schnelles Fahren und Reiten in der Stadt München enthält ein Ausschr. der k. Pol.Dir. vom 6. März 1861 (Pol.Anz. Nr. 20) nachstehende Bestimmungen:

1) In den Straßen der Stadt und in deren Vorstädten ist es verboten, schneller als in einem mäßigen Trabe zu fahren oder schneller als in mäßigem Trabe oder kurzem Galoppe zu reiten.
2) Schritt, oder wo es ohne alle Gefahr geschehen kann, ganz verkürzter Trab, sind geboten:
   a) beim Ein- und Ausfahren von Gebäuden,
   b) um Straßenecken,
   c) über Brücken,
   d) in engen Straßen,
   e) durch Thore und Bögen,
   f) über Anhöhen abwärts,
   g) bei jeder durch größere Versammlung von Menschen, Wägen, Pferden u. dergl. veranlaßten Verengung der Passage.
3) Ebenso ist untersagt das Einfahren und Zureiten von Pferden in den Straßen der Stadt und Vorstädte oder auf größeren Plätzen und im englischen Garten.

Nach § 6 der Fahrordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 14. Febr. 1834 (Döll. 13 S. 798 ff.) haben sich Fuhrwerke und Reiter auf der rechten Seite der Straße zu halten und den Entgegenkommenden rechts auszuweichen.

Bestimmungen bezüglich des Fahrens durch die kgl. Residenz:
1) In das k. Residenzgebäude darf nur mit solchen Wagen gefahren werden, deren Kutscher Livree tragen. Die Fiaker, Droschkenführer

Digitized by Google

brachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;

7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;

8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;

9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

---

und andere nicht mit Livree versehene Kutscher haben außerhalb der k. Residenz anzufahren und daselbst zu warten.

2) Die Durchfahrt durch die k. Residenz ist allgemein verboten. Auf gleiche Weise dürfen durch dieselbe weder Handpferde geführt noch darf durch dieselbe überhaupt geritten, auch nicht mit Schubkarren gefahren werden.

Effekten irgend welcher Art, welche nicht eine Abgabe in der Residenz unmittelbar bedingen, durch dieselbe zu tragen, ist gleichfalls untersagt.

Fahrordnung bei Abhaltung der Schrannen in der Maxim. Getreidehalle in München s. Ausschr. der k. Pol.Dir. vom 4. Sept. 1853 (Pol.Anz. 1861 Nr. 76.)

Befahren der beiden Isarbrücken s. Ausschr. der k. Pol.Dir. vom 16. Okt. 1861 (Pol.Anz. Nr. 82.)

[2]) Nach der Allerh. V. vom 1. Mai 1824 (R.Bl. S. 531) haben alle sich entgegnenden Postfuhren wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk und die Lohnkutscher müssen den Extraposten und den Postwägen nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon fährt, ausweichen.

Große Lastwagen sind verbunden, nach Beschaffenheit des Weges und zeitig genug auszuweichen; sie können zwar, wo es ohne Sperrung des hinreichend bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesen Fällen anhalten, um die Extrapostfuhren ohne Aufenthalt und zu keinem Unfall Anlaß gebend, vorüberpassiren zu lassen.

Verbot des Vorfahrens oder Vorreitens bei den Allerh. Herrschaften, dann Verhalten beim Begegnen s. RA. vom 24. Febr. 1846 (Kreisbl. f. Oberb. S. 326.)

[3]) S. Art. 155.

Digitized by Google

In den Fällen der Ziff. 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

Art. 146.

Sonstige Gefährdungen.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. 147.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;
2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind;

Art. 147. S. Verh. des Gesetzg.Ausschs. der K. d. Abg. Sitz.Prot. S. 159 f.

Digitized by Google

3) wer Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtritt-Gruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 148.

Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 149.

Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 150.

Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder

2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder

3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 151.

Uebertretungen in Bezug auf Maschinen.

Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschi-

Digitized by Google

nen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Art. 152.

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;
2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegränzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;
3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;
4) wer als Reiter oder mit Fhurwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben

---

Art. 151. Die Allerh. V. v. 9. Sept. 1852 über Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche der Dampfkessel s. R.Bl. 1852 S. 1073 und die Instruktion hiezu vom 7. Okt. 1852 ebendaselbst S. 1125. Handbibl. des b. Staatsb. II S. 393.

Art. 152. Eine Anordnung der k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten vom 18. Juni 1860 bestimmt bezüglich der Bahnübergänge:

An den Bahnübergängen, bei welchen keine Bahnwärter zur Schrankenbedienung aufgestellt sind, wird zum Zeichen, daß die Zugschranken geschlossen werden, von dem nächststehenden Bahnwärter das Signal mit der Glocke gegeben.

Nach erfolgtem Läutsignal dürfen die Bahnübergänge nicht mehr überschritten werden und es muß zur eigenen Sicherheit wie zu jener der Bahnzüge von Reitern, Fuhrwerken u. s. w. mindestens 20 Schritte von der Zugschranke entfernt gehalten werden, bis dieselbe durch den Bahnwärter wieder geöffnet wird.

Allgemeine Bestimmungen über Benützung der k. b. Eisenbahnen für die Personenbeförderung, Beförderung von Reisegepäck, Equipagen und Thieren s. Reg.Ausschr. vom 10. Febr. 1848 (Kreisbl. f. Oberb. S. 248); dann vom 7. März 1851 E.Beil. zu Nr. 13.

Digitized by Google

bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens 20 Schritte sich entfernt hält;

5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;

6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 fl.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasser-Polizei.

Art. 153.

Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht

---

Art. 153. S. hierüber Verh. des Gesetzg.Ausch. der K. d. Abg. $18^{54}/_{61}$, Beil. K Vortrag des Abg. Dr. Edel S. 239; dann Sitz.Prot. S. 162 u. 402 ff.

Digitized by Google

nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu 25 fl. ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154.

Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachläßigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 155.

Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III § 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 155. Ges. vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerks betr.:

Art. 1. Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen sein, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Digitized by Google

Art. 156.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte

Bezeichnung des Fuhrwerkes u. Anspannes	Breite der Felgen im				
	rheinischen Maße.	bayerischen Maße.		pfälz. Maße.	
	Duodecimal-Zoll.	Duodecimal-		Centim.	Millim.
		Zoll.	Linie.		
I. Zweirädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
II. Zweirädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	6	6	5½	15	7
III. Vierrädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	2½	2	8½	6	6
IV. Vierrädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
V. Vierrädriges Fuhrwerk mit fünf bis acht Pferden bespannt	6	6	5½	15	7

Art. 2. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

Art. 3. Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Art. 4. Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der einschlägigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Art. 5. Unter die im Art. 1 angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) die Straße eine Steigerung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;
b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welche die Umbauung erfordert;
c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes

Digitized by Google

Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder

2) auf den abgegränzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder

---

Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben desgleichen unter lit. a und b begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtigt, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigerungen diese Ausnahmsbestimmungen bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen; ingleichen (Landt.Absch. v. 1. Juli 1856 § 33) dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung der mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden zu gestatten.

Art. 6. Von den im Art. 1 über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbsterzeugte landwirthschaftliche Producte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das blos zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Art. 7. Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße Verbindungs-, dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Art. 1) zu fahren veranlaßt ist.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zulässig ist, durch örtliche Kundmachungen im Anschlag zu bezeichnen.

Art. 8. Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen- und Waaren-Transporte), dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch, oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Art. 9. Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

Digitized by Google

3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder

4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne

---

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierrädrigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. 10. Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März gestattet.

Die Distrikts-Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modifikationen eintreten zu lassen.

Art. 11. Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayerisch oder zwei Meter drei und sechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Art. 12. Für den Gränzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modifikationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Art. 13. Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1, 2, 4 und 8 über die Felgenbreite und Bespannung mit drei bis zwanzig Gulden;

b) jene der Vorschriften in Art. 9 und 10 über den Radbeschlag mit drei bis fünfzehn Gulden;

c) jene der Vorschriften im Art. 11 über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit drei bis fünfundzwanzig Gulden.

Art. 14. Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13 angegebenen Grenzen ist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Art. 15. Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Art. 16. Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten

Digitized by Google

nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

---

bleibt. — Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Art. 17. Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Local-Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Art. 18. Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizeiübertretungen nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte) in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt. — Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen, von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet, an das nächstvorgesetzte Gericht zulässig. — Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften erleiden keine Abänderung.

Art. 19. Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gendarmen oder andern öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen. — Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Art. 20. Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden. — Wer wegen einer in den Art. 1 bis 9 incl. vorgesehenen Uebertretungen während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weitern Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren. — Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen. (Ges.Bl. von 1850 S. 321.)

Art. 156. S. hierüber Verh. des Gesetzg.Ausch. der K. d. Abg. 18$^{54}/_{61}$, Vortrag des Abg. Dr. Edel S. 240; dann Sitz.-Prot. S. 404 Sp. 2 f.

Digitized by Google

Art. 157.

An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158.

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159.

Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 160.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit.

Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 161.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Digitized by Google

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

Art. 162.

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge

---

Art. 161. Nach Ausschreiben der k. Polizeidirektion München vom 11. Nov. 1861 (Pol.Anz. Nr. 90) ist das Abladen oder Herausschütten jedwelchen Unrathes auf die Straße verboten und ist solcher, nachdem die durch die Straßen der Stadt fahrenden sogen. Akkordantenwagen nur zur Wegführung des zusammengekehrten Straßenunraths verpflichtet sind, mittelst besonderer Fuhrwerke oder auf sonstige Weise aus der Stadt und den Vorstädten zu schaffen; Bauschutt darf ohne spezielle polizeiliche Erlaubniß nicht über 24 Stunden auf der Straße liegen. Ebenso ist es untersagt, Kehricht, Gemüseabfälle ꝛc. ꝛc. auf die Straßen-Kanalgitter zu werfen, da hiedurch der Wasserablauf behindert wird.

Straßenpolizeiliche Vorschriften für München.

A. Für die Wintermonate:

§ 1.

Jedem Hauseigenthümer liegt die allgemeine Verpflichtung ob, die an sein Besitzthum unmittelbar anstoßenden Gehwege in einem gefahrlosen und zugleich den Anforderungen der Bequemlichkeit und Reinlichkeit entsprechenden Zustande zu erhalten.

§ 2.

Wenn Schnee fällt, muß derselbe durch die betreffenden Hauseigenthümer von den Häusern hinweg und bis in die Mitte der Straße zusammengekehrt, sodann aus der Stadt gebracht werden.

§ 3.

Bei strenger Kälte wie bei heftigem Schneegestöber, wenn sich der Wasserstand sehr niedrig zeigt, darf weder Schnee noch Eis von den Straßen und Plätzen in den Glockenbach und in den Stadtgrabenkanal, welch beide Bäche die Brunnenwerke treiben, eingeworfen werden.

Für diesen Fall sind die betreffenden Fuhrwerke zur Abladung des Schnees ꝛc. mit Ausnahme der Aenger vor dem allgemeinen Krankenhause auf die Wiesgründe an der Findlingsstraße, am äußern Türkengrabenweg, am Ende der Adalbertstraße und an der Schleißheimerstraße nächst dem Kugelfange, sowie auf das Rinnsal des Isarflusses angewiesen.

§ 4.

Tritt plötzlich Thauwetter ein, ehe sich noch eine Eisdecke gebildet hat, und sich daher der geschmolzene Schnee mit Straßenkoth vereinigt, so ist dieser Unrath von den Straßen und Trottoirs der Stadt vor 8 Uhr Morgens in Häufen zu kehren und an die Straßenränder zu bringen.

§ 5.

Fällt der Schnee in solchen Massen, daß er sich zur Bildung einer Schlittenbahn eignet, so müssen wenigstens die Gehwege vom Schnee frei erhalten und dieser gegen die Mitte der Straße zu gebracht werden.

So lange die Schneebahn existirt, beschränkt sich die gewöhnliche Straßenreinigung auf Entfernung des Kehrichts und andern Unrathes.

Digitized by Google

oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und

§ 6.

Im Falle des Gefrierens sind täglich in der Früh vor 8 Uhr die vor den Häusern und Brunnen ꝛc. entstandenen Eisplatten, ferner die Kandeln aufzuhauen, und die Rinnen unter Aufhebung der Einfahrtsbrücken und Rinndecken zu reinigen.

§ 7.

Das Verbot des Ausschüttens von Wasser ꝛc. auf die Straßen, so wie des Entleerens der natürlichen Bedürfnisse vor den Häusern, namentlich vor den Wirthshäusern, tritt in erhöhte Wirksamkeit. Wo letzteres von den Wirthen zur Nachtszeit nicht gänzlich verhütet werden kann, muß die Verunreinigung Morgens vor 8 Uhr völlig beseitigt sein.

§ 8.

Tritt Glatteis ein, so müssen die Gehwege sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten täglich Morgens 7 Uhr und Abends bis 7 Uhr mit Sand bestreut sein.

Demnach erscheinen sämmtliche Hausbesitzer ꝛc. verpflichtet, wenn in der Zwischenzeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr plötzlich Glatteis eintreten sollte, augenblicklich nach dem Entstehen desselben die Besandung ihres Trottoirs ꝛc. vornehmen zu lassen.

Zum Bestreuen dürfen Sägspäne, Holz- und Torfasche, Ruß, Urbau ꝛc. nicht verwendet werden.

§ 9.

Eisschleifen sind von den anliegenden Hauseigenthümern zu entfernen.

Das Schleifen, Schlittschuhlaufen auf Fahr- und Gehwegen bleibt strengstens untersagt.

§ 10.

Bei eintretendem Thauwetter ist das Eis auf den Gehwegen von den angrenzenden Haus- oder Grundeigenthümern zu entfernen und aus der Stadt zu schaffen.

§ 11.

Der Zeitpunkt, wann Eis und Schnee auch auch auf den Fahrstraßen aufgehaut und unter Mitwirkung der Hauseigenthümer aus der Stadt geschafft werden muß, wird nach § 10 und 21 der Straßenreinigungsordnung durch Ausläuten noch besonders öffentlich bekannt gemacht.

§ 12.

Bei zeitgemäßer Abräumung des Schnees von den Hausdächern ist gehörige Vorsicht anzuwenden, und müssen während dieser Arbeit vor dem betreffenden Hause Abweisstangen aufgestellt werden.

§ 13.

So lange Schnee auf den Straßen der Stadt oder Vorstädte sich befindet, haben die Besitzer von Gefährten aller Art ihre Pferde mit helltönendem Roll- oder Schellengeläute zu versehen.

B. In den Sommermonaten haben sämmtliche Hauseigenthümer dafür zu sorgen, daß die Trottoirs und die betreffende Hälfte der Straßenbreite täglich zweimal, und zwar früh 7 Uhr und Nachmittags 1 Uhr mit frischem Wasser reichlich begossen werden. — Gegen Säumige wird durch Besorgung des Spritzgeschäftes von Amtswegen auf deren Kosten vorgeschritten.

(Straßenpolizeiordnung vom 19. Sept. 1835, Pol.Anz. Nr. 76 S. 851.)

Digitized by Google

für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Art. 163.

Die nach Maßgabe der Art. 160—162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 164.

Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers,[1]) dann über den Uferschutz und den Schutz

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen.

Art. 164. [1]) Das Gesetz v. 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers (Ges.Bl. $18^{51}/_{52}$ S. 353), sowie die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen s. in der Handbibl. des b. Staatsb. 3. Aufl. Bd. 4 S. 426 ff.

Die Strafbestimmungen sind folgende:

Art. 96. In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Art. 9);
2) wer ohne Erlaubniß oder an andern als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Art. 15);

Art. 97. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maß überschreitet (Art. 10 u. 11);
2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Art. 16 u. 17);
3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Art. 18).
4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt (Art. 19);
5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden,

Digitized by Google

gegen Ueberschwemmungen,[2]) sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

---

ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Art. 58).

Art. 98. Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt (Art. 12);
2) wer ein nach Art. 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Art. 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt.

Art. 99. Die Strafbestimmungen des Art. 97 Ziff. 1 bis 4 einschlüssig und des Art. 98 Ziff. 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Art. 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100. Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungs-Stellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Art. 1 zu erlassenden Schiffahrts- und Floßordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und 14 Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

[2]) Das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (Ges.Bl. 18⁵⁄₂, S. 577) nebst den bezügl. Verordnungen ꝛc. s. ebenfalls Handbibl. des b. Staatsb. Bd. 4 S. 462 ff.

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Art. 20. Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Art. 10 und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21. Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22. Werden auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden können, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Digitized by Google

Art. 165.

Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über

---

Art. 23. Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. 24. Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25. Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 26. Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Art. 7 Abs. 2, Art. 17 und Art. 18 Abs. 2 desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten beziehungweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 27. Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, sowie im Falle der Art. 18 und 20 durch die k. Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28. Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. 29. Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine recht-

Digitized by Google

die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Art. 166.

Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für

---

liche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 30. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Lokal-Observanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Art. 165. Die Kanalordnung vom 8. Jänner 1842 s. Reg.Bl. S. 161—216; nähere Bestimmung des § 87 der Kanalordnung bez. der polizeilichen Bestrafung s. V. vom 29. Okt. 1843, Reg.Bl. S. 713.

Digitized by Google

Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen*) oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Art. 166. Die Feuerordnung vom 30. März 1791, welche durch V. vom 9. Mai 1803 allgemein eingeführt wurde und nach V. vom 14. April 1807 (R.Bl. S. 697) im ganzen Königreich Gesetzeskraft erhielt s. bei Döll. Bd. 13 S. 996 ff.

Die hier einschlägigen Bestimmungen derselben sind nach einem Ausschr. der k. Polizeidirektion München vom 21. Sept. 1860 (Pol.Anz. Nr. 77 S. 887) folgende:

1) Jeder Hausvater hat dafür zu sorgen, daß von seinen Familienmitgliedern, Miethleuten und Dienstboten mit Feuer und Licht besonders zur Winterszeit und bei stürmischem Wetter behutsam umgegangen, daß vorzüglich die Ofenthüren Nachts zugemacht, Kohlen und Asche auf dem Herde zusammengekehrt, Holzscheiter und Reiser nicht über Nacht in den Oefen getrocknet, sondern alles Holzwerk von den Oefen weggeräumt, sowie auch weder Kleider, Betten noch andere brennbare Sachen nahe bei eingeheizten Oefen oder Kaminen belassen werden; unverständigen Leuten, Kindern und Blödsinnigen ist niemals Licht anzuvertrauen.
2) In hölzernen Gebäuden, Ställen, Scheunen, Schoppen, Holzwerkstätten, sowie auch an allen Orten, wo feuerfangende Sachen in Häusern liegen, unter dem Dache und auf Holzplätzen ist es verboten, mit offenem Lichte, Feuerbränden, Spahn- und anderen Fackeln, brennenden Tabakspfeifen u. dgl. herumzugehen. Wer immer zur Nachtszeit an jenen Orten etwas zu thun hat, soll sich gläserner, mit eisernem Gitter und blechernem Boden versehener Laternen mit gehöriger Sorgfalt bedienen.
3) Die Wirthe sind dafür verantwortlich, daß die bei ihnen einkehrenden Fremden, Fuhrleute und Knechte sich ebenfalls nach obigen Vorschriften richten. In jedem Wirthshause ist deshalb bei Scheunen und Ställen eine Tafel mit entsprechender Aufschrift aufzuhängen.

Ueber Aufbewahrung der Asche wird in einem Ausschreiben derselben Behörde vom 24. Okt. 1861 (Pol.Anz. Nr. 86) Nachstehendes zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

„Sowohl Holz- als Torfasche darf nicht glühend aus dem Ofen genommen werden und ist nur in irdenen Geschirren, welche auf steinernen Böden, in Kellern oder Gewölben aufzustellen sind, und nicht auf dem bloßen Boden aufzubewahren. Vor der Entfernung oder Veräußerung ist sich von dem gänzlichen Ablöschen derselben, insbesondere der Torfasche, welche die Gluth länger in sich hält, sorgfältigst zu überzeugen."

*) Das Wort „Verordnungen" wurde gewählt, um der Regierung die Möglichkeit offen zu lassen die in dieser Beziehung bestehenden älteren Gesetze im Verordnungswege aufzuheben. S. Verh. des Gesetzg.Ausch. der K. d. Abg. 18$^{70}/_{71}$; Sitz.Prot. S. 228.

Digitized by Google

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Art. 167.

Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 168.

Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschließt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

Art. 169.

Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport

---

Art. 169. Die Concessionsverleihung zur Anlegung von Pulverfabriken ist nach § 209 Ziff. 5 der Vollz.Instr. zum Gewerbsgesetze vom 17. Dez. 1853 der k. Kreisregierung, K. d. J. vorbehalten.

Schießpulver darf nur von conzessionirten Handelsleuten eingebracht, im Hause nur zu 4 Pfund auf dem obersten Dachboden in hölzernen Büchsen aufbewahrt und bei Nachtzeit nie verkauft werden.
(V. v. 19. Dez. 1817 und 15. Febr. 1829, Döll. Bd. 10 S. 1165.)

Ueber die Aufsicht auf Schießpulver-Transporte enthält die allerh. V. vom 1. Mai 1841 (R.Bl. S. 309) nachstehende Bestimmungen:

Digitized by Google

von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

I. Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet, die zur Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden, und zu diesem Ende
   1) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen;
   2) dasselbe fern vom Eisen und mit Stroh umwunden, fest zu laden;
   3) gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

II. Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:
   1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht zu bewerkstelligen;
   2) loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verwahrt ist und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind, die eben erwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Strohunterlage fest zu laden;
   3) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen aufzustecken;
   4) stets nur im Schritte zu fahren;
   6) des Tabakrauchens bei dem Wagen sich zu enthalten;
   6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen;
   7) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätte anzuhalten, und
   8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht oder nur unter sicherem Verschlusse aufbewahrt zu belassen.

III. Beträgt die Ladung über einen Centner, so hat der Fuhrmann nebstdem
   1) bewohnte Orte wo möglich zu umfahren;
   2) bei Tag und Nacht außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindstens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

IV. Schiffer sind gehalten, nebst den unter Ziff. I erwähnten Vorsichtsmaßregeln
   1) wenn sie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und
   2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer noch unverwahrtes Licht zu brennen;
   3) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich ober dem Winde auszuweichen, endlich
   4) wenn die Ladung über einen Centner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

Digitized by Google

Auf Confiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größern Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

Art. 170.

Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

V. Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, desgleichen Dampfwägen.

VI. Wer einem mit Schießpulver befrachteten durch die schwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen, und sich während seines Vorüberfahrens des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, während des Ausweichens im Schritte sich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen, wo möglich, unter dem Winde auszuweichen, und sich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlicher Handlungen zu enthalten.

Ueber Militär-Pulvertransporte s. K. M.R. v. 28. April 1836 Döll. Bd. 29. S. 496 ff.

Verbot des Verkaufes der Schießbaumwolle s. Ausschr. der k. Reg. von Oberbayern v. 5. Nov. 1846 (Kr.Bl. S. 1828.); Schwaben und Neuburg v. 7. Nov. 1846 (Kr.Bl. S. 1055).

Art. 170. Ueber die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen sind durch ME. vom 23. April 1859 (Kr.Bl. für Oberbayern S. 687 ff. unter Aufhebung der früheren nachstehende Bestimmungen erlassen worden:

1) Alle aus den Fabriken zur Versendung kommenden und für das Inland bestimmten größeren oder kleineren Quantitäten von Reibfeuerzeugen jeglicher Art (Zündhölzchen, Zündschwämme, Reibkerzchen u. dgl. müssen entweder in runden Behältern von gebohrtem Holze, oder aber in Verpackungen sich befinden, welch letzteren durch Präparirung mit einer Wasserglas-Auflösung von 17° Beaums die leichte Feuergefährlichkeit benommen ist.

   Die also präparirten Verpackungen können übrigens in Schächtelchen aus Pappe, steifem Papier, gehobeltem (Schetter) Holze oder in Kistchen bestehen.

2) Bei dem Absatze solcher Zündwaaren in das Ausland in großen Quantitäten genügt es, wenn dieselben in Päckchen gebunden und mit gehörig präparirtem Papiere dreimal umwickelt in wohlverschlossenen hölzernen Kisten dem Transporte übergeben werden.

Digitized by Google

Art. 171.

An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine

---

3) Bei jeder Versendung von Reibfeuerzeugen muß die innere Verpackung der größeren oder geringeren Quantitäten mindestens so fest sein, daß sich dieselben unter sich nicht reiben können, ferner müssen die Kisten so voll sein, daß mit viel Luft gefüllte Zwischenräume nicht verbleiben. Die Oberkisten selbst müssen so stark von Holz sein, daß sich äußere Stöße nicht leicht fortpflanzen und daß ein Bruch der Wände oder Deckel nicht wohl vorkommen kann. Jede solche Kiste muß mit der deutlichen Aufschrift „Reibfeuerzeuge", „Streichzünder" oder „Zündwaare" versehen sein und auch dem Frachtfuhrmanne ausdrücklich als feuergefährliche Waare bei der Aufgabe bezeichnet werden.

4) Der Transport von Reibfeuerzeugen auf den Eisenbahnen richtet sich nach den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Nach den für alle Eisenbahnen in Deutschland und Belgien zur Zeit bestehenden Vorschriften müssen Streich- und Reibzündwaaren in Behältnissen von starkem Eisenblech oder doch in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 12 Kubikfuß sorgfältig und so fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung bleibt die Annahme größerer Kisten vorbehalten.

Auf den Kisten muß ferner außen der Inhalt „Streichzünder" deutlich angegeben sein.

5) Die sämmtlichen unter Ziff. 1 Abs. 3 angeführten Verpackungsarten der Reibfeuerzeuge sind bei deren Detailverkauf unter der Voraussetzung zulässig, daß die Verpackung in vorgeschriebener Weise mit Wasserglas-Auflösung präparirt ist.

Der Detailverkauf von Reibfeuerzeugen in gebohrten runden Holzbehältern ist gleichfalls gestattet. Dagegen ist der Detailverkauf von solchen Zündwaaren, welche lediglich mit, wenn auch gehörig präparirtem Papiere umwickelt sind, unbedingt verboten.

6) Der Verkauf von Reibfeuerzeugen an Kinder unter 14 Jahren bleibt sämmtlichen betreffenden Gewerbtreibenden wie bisher untersagt.

7) Die Aufbewahrung der Reibfeuerzeuge in den Familien und Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen an nicht zu warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattzufinden.

8) Bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge ist jede Fahrlässigkeit, insbesondere jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen u. dgl. an Orten, wo hiedurch Brandunglück entstehen kann, sorgfältigst zu vermeiden.

In Scheuern, Ställen, Holzlagen, Schreinerwerkstätten, Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen darf von diesen Feuerzeugen ein Gebrauch nicht gemacht werden.

Digitized by Google

in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Art. 171 u. 172. Die Kamine sind viermal des Jahres, solche aber, welche beständig geheizt werden, alle zwei Monate zu reinigen.

(Feuerordnung v. 30. März 1791 u. ME. v. 19. März 1834.)

Die durch ME. vom 21. Okt. 1861 genehmigte neue Kaminkehrer-Ordnung für die Haupt- und Residenzstadt München s. im Pol.Anz. von 1861 Nr. 93 S. 1030 ff.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben sind folgende:

Kehrzeit und Kehrtermine.

1) Alle Kamine müssen in der Regel und zwar im Sommer längstens alle 3 Monate, im Winter längstens alle 2 Monate gereinigt werden.
2) Die Kamine der Feuerarbeiter und solcher Gewerbtreibenden, welche tägliches und beständiges Feuer unterhalten, sind im Sommer wie im Winter alle Monate, dagegen die Kamine jener Gewerbsleute, welche zwar kein stetes, doch ungewöhnlich starkes Feuer bedürfen, alle 6 Wochen zu reinigen.
3) Sollte aber die besondere Beschaffenheit oder Lage des Kamins oder ungewöhnlich unterhaltenes Feuer oder andere gegründete Verhältnisse eine öftere Reinigung der Kamine, als sub 2 bezeichnet, nothwendig erfordern, so müssen in einem solch außerordentlichen Falle auch kürzere Kehrtermine festgesetzt werden.
4) Der Stadtmagistrat hat auf Antrag der Kaminkehrermeister mit Zuziehung von Sachverständigen nach dem Grade der Feuergefährlichkeit zu beurtheilen, unter welchen der hier vorgesetzten Termine jeder einzelne Hausbesitzer oder Gewerbsmann die Kamine kehren zu lassen verbunden ist. Jeder Kaminkehrermeister hat hievon in seinem Hauptbuche die geeignete Vormerkung für jedes Haus zu machen.
5) Die sub 1 und 2 festgesetzten Kehrtermine gelten als Regel und dürfen unter keinem Vorwande willkürlich ausgedehnt werden, — während es jedoch
6) jedem Hausbesitzer unbenommen bleibt, früher wie oben beschrieben ist, seine Kamine reinigen zu lassen.
7) Zur Kehrzeit des Sommers werden gezählt die Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September, zu jener des Winters die

Digitized by Google

Art. 172.

Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Monate Oktober, November, Dezember, Jänner, Februar und März.

8) Bei dem Eintritte des Kehrtermines hat jeder Kaminkehrermeister am Tage vorher die betreffenden Hausbesitzer davon in Kenntniß zu setzen und beiläufig die Stunde zu bestimmen, in welcher die Reinigung der Kamine und Rauchrohre vorgenommen wird.

9) Die Reinigung der Kamine und Rauchrohre darf in den Monaten Mai, Juni, Juli und August nicht vor 4 Uhr, — in den übrigen 8 Monaten aber nicht vor 5 Uhr Morgens vorgenommen werden, ausgenommen, wenn von dem einen oder andern Hausbesitzer ausdrücklich wegen besonderer Verhältnisse verlangt wird, daß die Reinigung der Kamine in seinem Hause früher als in den obenbezeichneten Stunden vorgenommen werden soll.

Obliegenheiten

a) der Kaminkehrermeister.

Die Verbindlichkeiten der Kaminkehrermeister sind folgende:

1) Die festgesetzten Kehrtermine genau einzuhalten, und die Reinigung der Kamine und Rauchrohre mit allem Fleiße vornehmen zu lassen.

2) Die Arbeiten ihrer Gesellen, wofür die Kaminkehrermeister haftbar sind, durch sorgfältige Nachsicht zu überwachen, daß solche in der gehörigen Weise vorgenommen werden, sohin

3) wenigstens einmal des Jahres in jedem Hause bei der Reinigung der Kamine und Rauchrohre persönlich zugegen zu sein, um sich von der genauen Lage und Construktion der Kamine und Rauchrohrleitungen selbst zu überzeugen und deshalb

4) der Jahres-Rechnung über die in Verdienst gebrachten Kaminkehrerlöhnungen Certifikate des Hauseigenthümers anzulegen, daß sie einmal bei der Kamin-Reinigung persönlich zugegen gewesen sind.

5) Vorgefundene Gebrechen bezüglich schadhafter Kamine und feuergefährlicher Anlagen von Herden und Oefen, dann von feuergefährlichen Einleitungen der Rauchröhren in Kaminwänden sind sogleich dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

6) Die nöthige Anzahl von Gesellen stets zu halten, und deshalb zu Weihnachten und Pfingsten jedesmal das Namensverzeichniß der Gesellen und Lehrjungen bei dem Stadmagistrate vorzulegen.

7) Lehrlinge bei der Kaminreinigung nur unter der Aufsicht ihres Meisters oder eines Gesellen zu verwenden.

8) Die nöthigen Reinigungs-Apparate sowohl für die schliefbaren als unschliefbaren Kamine, desgleichen für die Rauchrohre fortwährend im besten Stande bereit zu halten.

9) Die in der höchsten Verordnung vom 19. August 1840 — „die

Digitized by Google

Art. 173.

An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Art. 174.

Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich

Anlage enger Kamine betr.", gegebenen Vorschriften genau zu befolgen.

10) Die Feuerbeschau nach Vorschrift sorgfältig vorzunehmen.

11) Das Ausbrennen der schliefbaren und unschliefbaren Kamine Tags zuvor bei der k. Polizeidirektion und dem Stadtmagistrate behufs der Verständigung der Feuerwächter auf dem Peters- und Frauenthurme anzuzeigen, und das Ausbrennen der Kamine persönlich zu leiten, und

12) endlich bei dem Ausbruche eines Brandes in dem Bezirke mit den Gesellen jedesmal sogleich und zwar mit dem nöthigen Arbeitszeuge versehen auf dem Brandplatze zu erscheinen.

Obliegenheiten
b) der Hausbesitzer.

Die Obliegenheiten der Hausbesitzer sind folgende:

1) Jeder Hausbesitzer ist gehalten, den Kaminkehrer, wenn er sich zu dem einmal festgesetzten Termine zur Reinigung der Kamine und Rauchrohre meldet, seine Verrichtungen ungehindert vornehmen zu lassen und hiernach auch seine Miethleute anzuweisen; ferner

2) bei jeder Aenderung der Rauchrohrleitungen von Herden und Oefen, dann überhaupt Feuerungsanlagen aller Art in die Kamine, ist der treffende Kaminkehrer-Meister des Bezirks beizuziehen.

3) Jeder Hausbesitzer hat Sorge zu tragen, daß alle Kamine seines Hauses einmal des Jahres, und zwar vor dem Beginne der Feuerungsperiode — soweit der Pinsel reicht — mit einer dicken Mischung von ⅔ Lehm und ⅓ Kalk übertüncht werden. Bei starken Feuerungen und wo durch eine längere Rauchrohrleitung mehr Glanzpech erzeugt wird, ist diese Uebertünchung öfter vorzunehmen, desgleichen sind

4) die Hausbesitzer verbunden, wenn von dem Kaminkehrermeister der festgesetzte Kehrtermin nicht eingehalten wird, nämlich, wenn drei Tage nach dem bestimmten Termine die Kamin-Reinigung nicht vorgenommen wurde, ferner, wenn eine nachlässige Reinigung der Kamine und Rauchrohre stattgefunden hat, bei dem Stadtmagistrat deshalb sogleich Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 175.

Uebertretung der Feuerlöschordnungen.

Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

Art. 176.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 166—175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 177.

Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr., werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliarbrandversicherungsanstalt dieses

---

Art. 175. Nach § 7 der Feuerlösch-Ordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 30. Oktober 1858 ist während der Reinigung der Stadtbäche (bei der sogenannten Bachauskehr) jeder Hausbesitzer verbunden, auf dem Speicher und in dem Hofraume seines Hauses zwei große Wasserzuber fortdauernd mit Wasser gefüllt zu halten. Dieselbe Verbindlichkeit liegt jedem in starkem Feuer arbeitenden Gewerbsmanne zu allen Zeiten des Jahres ob.

Nach § 16 ist jeder Bräuer und Branntweiner verbunden, bei dem Anschlagen mit der Feuerglocke oder sonst entstehendem Feuerlärm in einem großen Faße Wasser, und zwar im Winter bei kalter Witterung warmes Wasser beizuführen und damit so lange als das Bedürfniß erfordert, fortzufahren.

Art. 177—179. Das Gesetz vom 28. Mai 1852, Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr. s. im Ges.Bl. 18$^{51}/_{52}$ S. 641 ff. Hand-

Digitized by Google

Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

Art. 178.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder

---

bibliothek des b. Staatsb. 3. Aufl. Bd. 4 S. 260 ff.; Hallers Encyklopädie der b. Gesetzgeb. Bd. 2 S. 121 ff.

Art. 112 dieses Gesetzes bestimmt bezüglich der Bestrafung der Ueberversicherungen:

„Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliar-Versicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen".

Die Allerh. V. vom 27. Juli 1853 (Döll. Bd. 29 S. 690 ff.; Handbibl. l. c. S. 332 ff.), die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaften betr. enthält hierüber folgende Bestimmungen:

§ I. Auswärtige Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften bedürfen zum Geschäftsbetriebe in Unserem Königreiche auch fernerhin Unserer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ II. Dieselben sind auf Grund dieser Ermächtigung befugt, zum Zwecke der Vermittelung von Versicherungs-Verträgen Agenten zu bestellen, dabei übrigens verpflichtet, einen die Gesellschaft in ihren Angelegenheiten vertretenden Hauptagenten aufzustellen.

§ III. Der Hauptagent sowohl als die übrigen Agenten müssen bayerische Staats-Angehörige sein und bedürfen zu ihrer Geschäftsführung der besonderen und ausdrücklichen Bestätigung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welche übrigens nur in widerruflicher Weise gegeben wird.

Diese Bestätigung darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche

a) in Bayern ansässig,
b) unbescholtenen Rufes, und
c) im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen Kenntnisse und Solidität sind, somit nach ihrer ganzen Persönlichkeit

Digitized by Google

2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliarbrandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder

3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

---

hinreichende Gewähr für einen entsprechenden Geschäfts-Betrieb bieten.

Das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist bei dem durch die betreffende Vollmacht der Gesellschaft zu belegenden Bestätigungs-Gesuche jederzeit durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen.

§ IV. Die Geschäftsführung jedes Agenten ist auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche bei der Bestätigung bezeichnet worden sind.

§ V. Der Hauptagent allein ist befugt, die Versicherungs-Urkunden (Policen, Prolongationsscheine, Police-Nachträge, Interimsscheine u. s. w.) auszustellen.

§ VI. Die in Bayern zugelassenen auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften dürfen solide, den Voraussetzungen ihrer Versicherungs-Bedingungen entsprechende Versicherungs-Begehren bayerischer Staatsangehöriger nicht zurückweisen.

Damit dem Bedürfnisse der Letzteren überall vollständig abgeholfen werde, ist Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten befugt, diese Gesellschaften erforderlichen Falles zur Errichtung von Agenturen in jenen Bezirken anzuhalten, in denen das vorhandene Versicherungs-Bedürfniß von den inländischen Assecuranz-Anstalten nicht gänzlich befriedigt zu werden vermag.

§ VII. Die erwähnten Versicherungs-Gesellschaften sind verpflichtet, in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayerischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit die Austragung derselben nicht satzungsgemäß durch schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, bei den zuständigen bayerischen Gerichten Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungs-Urkunden ausdrücklich anzuerkennen. Ist für die berührten Streitigkeiten eine schiedsrichterliche Entscheidung satzungsmäßig bestimmt, so dürfen hiebei ausschließlich nur bayerische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

§ VIII. Zur Sicherung der desfallsigen Ansprüche der Versicherten ist von Seite der Gesellschaft eine angemessene Caution zu leisten.

Die Feststellung der Art und des Betrages der letzteren bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten. Ausnahmen von der Pflicht der Cautionsleistung sollen jedoch nur dann eintreten, wenn der Hauptagent die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise übernimmt und sich dabei notorisch in solchen Verhältnissen befindet, daß die

Digitized by Google

Art. 179.

Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die

---

Möglichkeit einer Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint.

§ IX. Das Ausbieten von Versicherungen im Wege des Hausirens, sowie der Betrieb der Versicherungs-Geschäfte durch nicht bestätigte Agenten oder durch sogenannte Unteragenten und Zwischenhändler wird ausdrücklich untersagt.

§ X. Die gedachten Gesellschaften und ihre Agenten haben alle jene Bestimmungen zu beobachten, welche Wir über die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen bereits gegeben oder noch zu erlassen für gut finden sollten.

Ueberdies dürfen dieselben keine Versicherungs-Urkunde an die Betheiligten aushändigen, ohne daß diese der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde vorgelegt und von ihr mit dem amtlichen „Vidit" versehen worden ist.

§ XI. Die Satzungen und Versicherungsbedingungen, dann die Instruktionen für die Agenten, nach deren Einsicht und auf deren Grund solche Gesellschaften die Zulassung im Königreiche erhalten haben, dürfen ohne Unsere Genehmigung nicht abgeändert werden.

§ XII. Die Zulassung solcher Gesellschaften ist übrigens auch dadurch bedingt, daß in deren Satzungen und Versicherungsbedingungen die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Gesellschaft bei absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne der bayerischen Strafgesetze ausdrücklich ausgeschlossen und ebenso die entsprechende Fürsorge gegen das Vorkommen heimlicher Doppelversicherungen getroffen ist. Zu letzterem Behufe müssen die Satzungen oder Versicherungsbedingungen Jedem, der einen Versicherungsvertrag abschließen will, die vorgängige vollständige Anzeige der etwa bereits anderweitig von ihm eingegangenen und noch bestehenden Versicherungsverträge mit der Wirkung zur Pflicht machen, daß die Unterlassung dieser Anzeige den Verlust aller Ansprüche im Beschädigungsfalle nach sich zieht.

§ XIII. Die genannten Gesellschaften dürfen — was dieselben gegebenen Falles in ihren Satzungen oder Versicherungsbedingungen vorzusehen haben — in keiner Weise eine Brandentschädigung oder wie immer Namen habende Schadenvergütung leisten, ehe sie den festgesetzten Betrag der Distriktspolizeibehörde des Beschädigten angezeigt und acht Tage nach erfolgter Anzeige die etwaige Einsprache gegen die Zahlung abgewartet haben, im Falle aber Einsprache erhoben, bis diese von der betreffenden Behörde zurückgenommen worden ist.

§ XIV. Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges.

Zur Ermittelung des letzteren ist die Polizeibehörde befugt, sich die gedachte Liquidation und sonstige hierauf bezügliche Papiere von dem Agenten vorlegen zu lassen und bis zur erfolgten Prüfung Einsprache gegen die Zahlung zu machen.

§ XV. Die auswärtigen Gesellschaften sind verpflichtet, auf Verlangen

Digitized by Google

in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer, sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

Elftes Hauptstück.*)

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Art. 180.

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheines.

In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft:

---

der Betheiligten die betreffenden Brandentschädigungen in baarem Gelde nach dem 24½ fl. Fuß zu bezahlen.

§ XVI. Die fraglichen Gesellschaften müssen alljährlich ihren Rechnungsabschluß in authentischer Form bei Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einreichen, welches überdies jederzeit berechtigt ist, von allen Büchern und Scripturen des Hauptagenten und der übrigen Agenten, welche auf das von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft Bezug haben, die amtliche Einsichtnahme zu veranlassen.

§ XVII. Die Außerachtlassung vorstehender Bestimmungen zieht nach Umständen, worüber Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu entscheiden hat, für den Agenten den Verlust der Agenturbewilligung oder für die betreffende Gesellschaft die Zurücknahme der Concession nach sich.

Ueberdies hat derjenige Agent, welcher nach § IX das Ausbieten von Versicherungen im Wege des Haustrens sich zu Schulden kommen läßt, neben Entziehung der Agenturbewilligung auch noch polizeiliche Bestrafung nach Maßgabe der Bestimmungen über den Hausirhandel zu gewärtigen.

Art. 180. Wer einen Neubau unternehmen will, muß von einem conzessionirten Baumeister oder von einem vorschriftsmäßig aufgenommenen Civil-Architekten einen Situationsplan des Bauplatzes aufnehmen und von den Grundnachbarn genehmigen, dann einen doppelten Bauplan herstellen und unterzeichnen lassen; diese auf dem Lande auch vom Gemeindevorsteher mitzuunterzeichnenden Pläne dem Magistrate, beziehungsweise der Distriktspolizeibehörde übergeben; den von der Polizeibehörde genehmigten Plan aber vor Anfang des Baues dem Gemeindevorsteher vorzeigen, welcher keinen

*) S. über die in diesem Hauptstück enthaltenen Bestimmungen die Verh. des Gesetzg.Ausschs. der K. d. Abg. 18$^{50}/_{51}$, Sitz.Prot. S. 167 ff.; dann S. 407 ff.

Digitized by Google

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;
2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte

---

ungenehmigten Plan zu lassen darf. Der Bau selbst darf nur von einem zur Planfertigung Befugten ausgeführt werden. Ebenso haben die Baumeister, Maurer und Zimmerleute zu allen Bauplänen die Genehmigung der Obrigkeit einzuholen. (V. vom 13. Febr. 1807; Nbl. S. 349 und Feuerordnung vom 30. März 1791, Döll. Bd. 13 S. 996.)

Ueber Competenz und Verfahren in Baupolizei-Gegenständen s. Döll. Bd. 31 S. 419 ff.

Ueber Bauten in der Stadt München s. Döll. Bd. 16 S. 1131 ff.; Bd. 31 S. 420.

Die Bauvorschriften für die Hauptstadt München sind zusammengestellt und wiederholt veröffentlicht in einem Ausschr. der k. Pol.-Direktion und der Baukommission München vom 18. April 1861 (Pol.Anz. Nr. 35 S. 414 ff.)

Die allgemein wichtigsten derselben sind folgende:

Allgemeine Bauvorschriften:

1) Wer ein neues Haupt- oder Nebengebäude aufführen will, worunter auch alle von der Straße aus nicht sichtbaren und selbst solche Bauten begriffen sind, welche ausnahmsweise von Holz hergestellt werden können, muß hierüber einen vorschriftsmäßig angefertigten Bau- und Situationsplan der unterfertigten Behörde vorlegen.
2) Es darf vor der Genehmigung dieses Planes mit dem Baue und selbst mit dem Grundgraben hiefür nicht angefangen werden.
3) Dieselbe Verbindlichkeit hat Derjenige zu erfüllen, welcher in einem schon bestehenden Gebäude eine wesentliche Ausbesserung oder Abänderung vorzunehmen gesonnen ist.
4) Zu wesentlichen Ausbesserungen und Abänderungen aber werden diejenigen gezählt, wodurch die Façade eines Gebäudes verändert wird, wodurch in einem Gebäude Haupt- und Mittelmauern, Gewölbe, Feuernngsapparate, Abtrittgruben u. dgl. hinweggenommen oder neu hergestellt werden, oder wodurch auf irgend eine Weise das äußere Aussehen eines Gebäudes und des Daches verändert würde oder der Stärke und Feuersicherheit des Gebäudes oder den Rechten der angrenzenden Nachbarn ein Nachtheil zugehen könnte.
5) Ueber Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art, als die obenbezeichneten sind, ist von den Maurer- oder Zimmermeistern in den gewöhnlichen Wochenrapporten Anzeige zu machen, damit auch hierüber die erforderliche Nachsicht gepflogen werden kann.
6) Ebenso dürfen die auf das Trottoir herausstehenden Auslagen der Verkaufslokale und solche Schaufenster nicht ohne Vorlage und Genehmigung eines Planes hierüber hergestellt werden.
7) Jeder Bau muß nach dem genehmigten Plane geführt und es darf von diesem Plane in keiner Weise eigenmächtig abgewichen werden.
8) Will der Bauunternehmer jedoch von dem genehmigten Plane abweichen und solche Bauabänderungen vornehmen, bei welchen die

Digitized by Google

Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden

---

unter § 4 oben gegebenen Rücksichten eintreten, so muß hierüber ein neuer Plan zur Genehmigung vorgelegt werden.

9) Abänderungen geringerer Art hat der Baumeister dem technischen Referenten der unterfertigten Kommission unter Vorlage des genehmigten Bauplanes persönlich anzuzeigen und die Genehmigung desselben zu erholen.

Anfertigung und Vorlage der Baupläne:

1) Jeder Bauplan, welcher der Behörde zur Genehmigung vorgelegt wird, muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauunternehmer, den betheiligten Nachbarn und von dem bauführenden Maurermeister und Zimmermeister unterschrieben sein.

2) Der Bauplan selbst hat zu enthalten:
   a) die Situation des Neubaues nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung desselben erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der anstoßenden Nachbargebäude oder Gründe und der jenseitigen Straßenlinie, und zwar unter jedesmaliger Angabe der Straßennamen und der Hausnumer und nach Umständen unter Anzeige der Himmelsgegend,
   b) den Grundriß und den Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes sammt Kellergeschoß und Dachraum.
      Es soll daraus neben der Eintheilung der Räume auch die Dimension und Stärke der Mauern, Trämme und Sparren zu entnehmen sein, sowie nicht minder die Form, die Weite und der Zug der Kamine von deren Fundament bis über das Dach hinaus. Endlich hat der Bauplan zu enthalten:
   c) die Façade des Gebäudes nach allen freistehenden von der Straße aus sichtlichen Seiten.
      Die Anzahl, Form und Größe der im Dachraume herzustellenden Lichtöffnungen muß dabei gleichfalls aus dem Plane ersichtlich sein, desgleichen die Façade derjenigen Gebäude, welche dem Neubaue zunächst stehen.

3) Bei Anfertigung der Baupläne sind die durch die Bau-Instruktion vom 13. August 1819 Abschnitt I. § 4 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. 16 S. 423) und durch die Verordnung v. 23. Oktober 1845 (Kreis-Intelligenzblatt 1846 S. 178) festgesetzten Maßstäbe anzuwenden. Hiernach sind:
   a) bei Grundplänen Ein Zoll des bayerischen Werkschuhes für 10 Schuh,
   b) bei Aufrissen und Profilen zwei Zoll zu 10 Schuh,
   c) bei Detailzeichnungen vier Zoll zu 10 Schuh, und
   d) bei Situationsplänen ein Viertelszoll zu 10 Schuh anzunehmen.

Digitized by Google

Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen

---

Pläne, welche hierin mangelhaft sind, werden zur Ergänzung und Umarbeitung zurückgegeben.

4) Jeder Bauplan, welcher nicht im nämlichen Jahre ausgeführt wird, in welchem und für welches er genehmigt worden ist, muß vor dem später erfolgenden Bauanfange der Bau-Behörde neuerdings zur Revision vorgelegt werden.

Diese Wiedervorlage eines schon genehmigten Planes hat außerdem in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1842, mitgetheilt durch Regierungs-Entschließung vom 20. Juli, Nr. 24,693, auch ohne Rücksicht auf diese Jahresfrist und vor deren Abfluß in jenen Fällen zu geschehen, wenn zwischen der Zeit der Plangenehmigung und dem wirklichen Bauanfange in der Bauanlage, wohin der Neubau zu stehen käme, Veränderungen bezüglich der Bauprojekte oder der Situation sich ergeben haben.

5) Die Anfertigung von Bauplänen für Private ist den Ingenieuren der Bau-Kommission in Gemäßheit des § 53 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1845 (Kreis-Intelligenzblatt 1846 S. 178) untersagt.

Ueber die Anlage von Privat-Gasbereitungs-Einrichtungen, dann von Feuerungen überhaupt werden in einem Ausschr. des Magistrats und der Baukommission München vom 15. März 1861 (Pol.Anz. S. 589) nachstehende Bestimmungen aus den Bauvorschriften und der V. vom 19. Aug. 1840, die Anlage enger Kamine betr., in Erinnerung gebracht:

1) **Kamine** jeder Art, Feueröfen, Backöfen, Branntwein-, Bräu- und Waschkessel, Rauchkammern, Dörren nebst Kaminen, **Dampf- und Gas-Apparate**, Lohöfen und größere Feuerstätten überhaupt dürfen nur nach vorgängiger Planvorlage und hierauf erfolgter Genehmigung der Baukommission hergestellt, und

2) auch gewöhnliche Herd- und Ofenfeuerungen nie ohne Zuziehung eines Maurermeisters und des betreffenden Distrikts-Kaminkehrers neu errichtet oder abgeändert werden und sind solche Abänderungen ohne Beiziehung des Maurer- oder Kaminkehrermeisters blos durch die sog. Hausmaurer oder durch Hafner strenge verboten.

Für die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen und insbesondere für die rechtzeitige Anzeige der Uebertretungen derselben sind die Kaminkehrer- und Hafnermeister sowie deren Gesellen, für die eigenmächtige Herstellung oder Aenderung von Feuerungsanlagen aber auch die betreffenden Hauseigenthümer und sonstigen betheiligten Handwerker persönlich haftbar.

Für Neu-Ulm gilt in baupolizeilicher Beziehung nunmehr auch das Ges. vom 10. Nov. 1861 über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Bauregulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

Digitized by Google

Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

Art. 181.

Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz.

In der Pfalz wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;
2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister sowie selbständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Digitized by Google

Art. 182.

Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 183.

Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker.

Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

Art. 184.

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Art. 185.

Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Art. 186.

Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Digitized by Google

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Art. 187.

Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.

Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Confiskation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Art. 187. Ueber Silbergewicht s. Döll. Bd. 14 Thl. 4 S. 2149. Eine Reg.-Verordn. vom 17. Oktober 1817 (Handbibl. des bayer. Staatsb. Bd. 5. S. 251) bringt die Bestimmungen der über den Feingehalt der in den öffentlichen Handel zu bringenden Gold- und Silberwaaren ergangenen Verordnungen wieder in Erinnerung und ertheilt in Beziehung auf den Handel mit Gold- und Silberwaaren folgende Vorschriften:

1) Keine Gold- und Silberarbeit, es mag dieselbe im Inlande verfertiget, oder von dem Auslande hereingebracht worden sein, darf in den Handel gebracht werden, wenn dieselbe nicht
   a) mit einem öffentlichen Zeichen ihres Feingehaltes bezeichnet ist, und
   b) wenn nicht die darauf geschlagene Probe bei Silberarbeiten dreizehn Loth und bei Goldarbeiten vierzehn Karat zeiget.
2) Nur ausnahmsweise dürfen ganz kleine Silberarbeiten wie z. B. Ringe, Rosenkranzblättchen, Bisamknöpfe u. dergl. unter jener gesetzlich bestimmten Feine verarbeitet werden; immer aber müssen dieselben nach dem Streife wenigstens 12 Loth zeigen und mit dem entsprechenden Probezeichen versehen sein.
3) Die gegenwärtigen Vorschriften gelten sowohl für den Handel der ansässigen Bijouteriehändler und Gold- und Silberarbeiter, als auch vorzüglich für den Handel, welcher auf Messen und öffentlichen Märkten mit Gold- und Silberwaaren getrieben wird.
4) Es hat daher die kgl. Polizeibehörde eines jeden Ortes vor dem Anfange einer Messe oder eines öffentlichen Marktes die feilzuhaltenden Gold- und Silberwaaren mit Zuziehung der Führer und Zeichenmeister der Gold- und Silberarbeiterinnung genau zu untersuchen und alle nicht mit einem Probezeichen versehenen, oder nicht probehaltigen Waaren hinwegzunehmen. Diese Visitation ist auch während der Dauer des Marktes nach Umständen zu wiederholen.
5) Auf gleiche Weise haben sich die kgl. Polizeibehörden in den Läden der an einem jeden Orte ansässigen Bijouteriehändler und Gold- und Silberarbeiter von Zeit zu Zeit durch ähnliche Untersuchungen von der Beobachtung der obigen Vorschriften zu überzeugen, und die nicht gesetzmäßig befundenen Waaren ohne Nachsicht zu confisciren.
6) Vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf die mit Gold- und Silberwaaren

Digitized by Google

Art. 188.

Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.

Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Art. 189.

Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches *) oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehres der Confiskation.

Art. 190.

Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus.

Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus, welche

---

handelnden Landkrämer zu richten, weil eben durch diese der unerfahrene Landmann am häufigsten gefährdet wird.

7) Den kgl. Polizeibehörden wird anbei bemerkt, daß insbesondere die auf dem Lande häufig getragenen Filigranarbeiten nach den angestellten Proben meistens sehr geringhaltig und zuweilen sogar mit falschen Rosetten ꝛc. besetzt sind.

8) Die nach obigen Bestimmungen confiscirten Waaren sind jedesmal unverzüglich an das kgl. Hauptmünzamt einzusenden.

Art. 188. Das Schwefeln des Hopfens ist durch V. vom 20. März und 23. Juli 1830 (Döll. Bd. 14 S. 1197) verboten.

*) D. i. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung, Hehlerei, Arbeitsscheue, Landstreicherei und Bettels.

Digitized by Google

den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 191.

Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen.

Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 192.

Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte.

Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 150 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 193.

Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Kassen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkasse oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Art. 190. Die Tändlerordnung vom 13. Sept. 1760 s. bei Döll. Bd. 14 S. 1308 ff. Nach Ziff. 6 derselben sollen die Tändler ein ordentliches Buch halten und in selbem all dasjenige, was ihnen zum Verkauf oder Versetzen eingehändigt und anvertraut wird, sammt den Namen der Versetzenden, Preis, Tag und Zeit, wann und welchergestalten ihnen diese Sachen zum Verkaufen oder Versetzen vorgelegt worden, fleißig und getreulich einschreiben.

Nach Ziff 8 sollen sie kein Bett, Leinwand, Leibskleider u. dergl. von verdächtigen oder ihnen nicht genugsam bekannten Personen annehmen, verkaufen oder versetzen.

Nach Ziff. 12. sollen sie nichts Neues verkaufen und sich auch der Verkaufung des Gold- und Silberfadens enthalten.

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei*).

Art. 194.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht.

Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen

---

Art. 194. Gleiches Maß und Gewicht wurde im Königreiche eingeführt durch die Allerh. Verordnung vom 28. Febr. 1809. S. Döll. Bd. 14 Th. 4 S. 2131 ff.; Handbibl. des b. Staatsb. Bd. 5 S. 286 ff.

Die Hauptbestimmungen derselben sind folgende:

1) Für das Längenmaß ist der altbayerische Fuß die Einheit, der Fuß ist in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien getheilt. Dieser bayerische Fuß ist bei + 13° R. gleich 129$^{38}/_{100}$ Pariser Linien.
   Die Klafter hält 6 Fuß.
   Die geometrische Ruthe hält 10 Fuß.
   Die bayerische Elle hält 2 Fuß 10¼ Zoll; eine solche bayerische Elle ist gleich 369$^{27}/_{100}$ Pariser Linien.
2) Für Flächenmaß ist der Quadratfuß die Einheit.
   Ein Quadratfuß enthält 144 Quadratzolle.
   Eine Quadratklafter = 36 Quadratfuße.
   Eine Quadratruthe = 100 Quadratfuße.
   Ein Tagewerk, ein Morgen oder ein Juchert hält 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratfuße.
3) Für Flüssigkeiten ist die Maßkanne die Einheit.
   Eine Maßkanne hält 43 bayerische Dezimal-Kubikzolle.
   Ein Eimer hält 64 Maß, oder 2 Kubikfuße und 752 Dezimal-Kubikzolle.
4) Für das Getreidemaß ist der altbayerische Metzen die Einheit.
   Der Metzen hält 34⅔ bayer. Maßkannen.
   Der Metzen ist abgetheilt:
   in ½ Metzen, in Bayern Viertel genannt;
   in ¼ Metzen, in Bayern halbes Viertel genannt;
   in ⅛ Metzen, in Bayern Maßl genannt;
   in $^1/_{16}$ Metzen, in Bayern halbes Maßl genannt;
   in $^1/_{32}$ Metzen, in Bayern Dreißiger genannt.
   Das sechs Metzenmaß heißt in Bayern Schäffel, und hält 208 Maß, oder 8 Kubikfuße und 944 Dezimal-Kubikzolle.
5) Für das Gewicht ist das bisher übliche Münchener oder bayerische Pfund die Einheit.
   Ein Pfund hält 32 Loth.
   Ein solches Pfund kommt 560 Grammes des französischen Gewichtes gleich.
   Ein Centner hält 100 Pfund.
6) Da das Medizinalgewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken Unseres Königreiches angenommen ist, so wird das Nürnberger Medizinalgewicht als das

*) S. hierüber Verh. d. Gesetzg.Ausch. d. K. d. Abg. 18$^{84}/_{85}$; Sitz.Prot. S. 172 ff.

Digitized by Google

Stande erhalten sind, wird neben der Confiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195.

An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Art. 196.

Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen u. den Verkehr mit Lebensmitteln.

Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Confiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und

---

allein geltende in allen Apotheken Unseres Königreiches hiemit erklärt.

7) Was den Münzfuß betrifft, bleibt es bis auf weitere Verordnung bei dem dermaligen allgemein bekannten Conventionsfuße.

Ueber Getreide- und Kartoffelmaß, Holzklaftermaß, Kohlenmaß, Apothekergewicht und Maß s. Döll. l. c. S. 2142 ff.; Handbibl. l. c. S. 291 ff.

Nach Verordnung vom 16. Aug. 1829 (Rbl. S. 701) ist jeder Bäcker verbunden, in seinem Laden zu allen Zeiten eine Waage bereit zu halten und den Käufern auf Verlangen das gekaufte Brod vorzuwägen, damit diese sich selbst überzeugen können, ob die Backwaare das angezeigte Gewicht wirklich habe.

Digitized by Google

Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 197.

In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Sudzeit [1]) Bier sieden, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben. [2])

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

Art. 197. [1]) Die bestimmte Sudzeit beginnt nach V. vom 27. März und 16. Aug. 1805 (Döll. Bd. 14 S. 1166) mit dem 1. Okt. und endigt mit dem 1. April. — Bei zufällig sich ergebendem Mangel oder Abgang des Bieres kann von der Lokalpolizeibehörde das Brauen auch vor dem 1. Oktober gestattet werden, wenn die Temperatur es erlaubt. V. vom 1. Sept. 1807 (Döll. l. c. S. 1167).

[2]) Die Bewilligung zum Bierausschenken unter der Taxe hat nach M.E. vom 18. März 1846, dann 3. Mai 1852 (Döll. Bd. 29 S. 432 u. 441) die Kreisregierung zu ertheilen.

Den Brauhausbesitzern ist gestattet, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiße an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale, dann Gärten und Keller besuchenden Gäste gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen. Allerh. V. vom 18. Dezember 1847 (Rbl. S. 1045).

Das weiße Gerstenbier unterliegt keiner Taxe, doch ist es bezüglich der Qualität der Untersuchung zu unterstellen und haben die Wirthe den Preis an einer für jeden Gast sichtbaren Tafel anzuschreiben. ME. vom 7. Juli 1829 (Döll. Bd. 14 S. 1245).

Nach V. vom 20. Febr. 1832 (Döll. Bd. 14 S. 1197) ist der Verkauf von Nachbier nur den Bräuern und nur im Minuto-Verschleiß an die ärmere Klasse der Consumenten und nicht an Wirthe zu gestatten.

[3]) Hierüber ist im Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 § 26 Ziff. 2, dem in dem Gesammtbeschlusse vom 21. Oktober l. Js. gestellten Antrage beider Kammern des Landtages entsprechend, mit Gesetzeskraft verordnet:

„Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Ver-

Digitized by Google

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheines vorbehalten.[3])

---

hältnisse zwischen Bräuern und Wirthen und dem Publikum können durch Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Eine solche Verordnung kann zwar jeden Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muß jedoch vor dem 1. Juli verkündigt werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbiersatzes an wirksam.

Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen sind unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Art. 23—27 der Verordnung vom 25. April 1811 a) und § 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 b), die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betr., nach in Mitte liegenden Verträgen und den einschlägigen Civilgesetzen zu bemessen.

a) V. vom 25. April 1811 Art. 23: Der Wirth muß sich zu Michaelis jeden Jahres bei dem Bräuhause, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

Art. 24. Es steht ihm zwar frei, nur eine bestimmte Zahl von Eimern zu bestellen; alsdann aber ist er schuldig, diese Eimerzahl abzunehmen, und der Bräuer ist schuldig, sie ihm zu liefern.

Art. 25. Ist aber keine bestimmte Anzahl von Eimern paktirt, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden und der Wirth darf alsdann nirgendwo anders Bier abnehmen, wie auch der Bräuer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Art. 26. Diese Verträge sind jedoch nur auf ein Jahr giltig, wenn sie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben werden, so sind sie als stillschweigend auf das nächste Jahr für erneuert zu betrachten.

Art. 27. Der Wirth darf jedoch, solange er zu einem Bräuhause schuldet, von demselben nicht austreten. — Auch muß er, falls er von dem Bräuhause auszutreten gedenkt, die Schuld sogleich mit dieser Erklärung noch vor Weihnachten ganz entrichten, außerdessen er noch ungeachtet der unter dem Jahre später geschehenen Tilgung bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres, das ist bis zum vollendeten Subjahre bei dem Bräuhause, dem er schuldete, das Bier abzunehmen verbunden bleibt.

b) Ges. vom 23. Mai 1846 § 11: Den Bräuhausbesitzern und Wirthen steht frei, Verträge über die Bierabnahme auch für eine beliebige Anzahl von Jahren abzuschließen.

§ 12. Veränderungen in der Person des Besitzers einer Wirthschaft oder eines Bräuhauses begründen das Recht nicht,

Digitized by Google

Art. 198.

Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taren an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaren nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199.

Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 200.

An Geld bis zu 10 fl. werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren

---

das Bräuhaus vor Ablauf des Sudjahres, oder bei realen Wirthschaften des paktirten Termines zu verlassen oder die bedungene Bierabgabe zu verweigern, insoferne von Seite des Wirthes die vertragsmäßigen Verpflichtungen eingehalten werden.*)

*) Nach der Natur der Sache und dem Sinne der Kammerverhandlungen dürften jedoch diese Neuerungen einen Bestandtheil der den Biertarif aufhebenden Verordnung bilden, erst mit ihr ins Leben treten und mit ihrer Aufhebung wieder erlöschen. S. Bl. für admin. Praxis Bd. XI. Nr. 24 S. 372.

Digitized by Google

nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Art. 202.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 200, Ziff. 2. S. die aus Versehen unter Art. 131 und 132 auszugsweise abgedruckte Fleischbank- und Freibankordnung für die Hauptstadt München.

Art. 202. Die von der Regierung des Isarkreises am 27. Aug. 1819 erlassene Marktordnung für die Haupt- und Residenzstadt München s. Döll. Bd. 27 S. 709.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 200—202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund der Art. 196 und 197 confiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei.

Art. 204.

Unberechtigtes Hausiren.

Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen[1]) nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 fl., im Rückfalle an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis 14 Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Art. 204. [1]) S. Art. 38 des Ges. vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse (Einl. S. 6); dann Art. VIII des Ges. vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr. (Handbibl. des b. Staatsb. Bd. 3 S. 246.)

Digitized by Google

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung[2]) erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.[3])

Art. 205.

Uebertretung der Hafen- und Ländeordnungen.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zulässig ist.

Art. 206.

Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagen-Ordnungen.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land-

---

[2]) Nach § 99 Abs. 3 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dez. 1853 können als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten nur Personen aufgestellt werden, welche an diesen Orten ansässig sind.

[3]) S. hierüber Verh. des Gesetzg.Ausch. Beil. Z, Bericht des Abg. Dr. Edel S. 469.

Art. 205. Die Ländeordnung für München vom 15. Febr. 1833 s. im Pol.Anz. S. 133 ff. Ein Ausschr. der k. Pol.Dir. München vom 31. März 1859 (Pol.Anz. S. 344) bringt unter Hinweisung auf § 3 der Dammordnung vom 7. Nov. 1853 in Erinnerung, daß

1) das Befahren der Dämme an der Isar mit Ausnahme der kurzen Strecke des untern Riedeldammes von der Bogenhauserbrücke bis zur Ludwigswalzmühle, sowie das Reiten auf denselben,
2) das Fällen von Holz, Schneiden von Weiden und Abmähen von Gras,
3) jede Beschädigung der Dammkrone oder Böschungen durch Betreten, Viehweiden, Grasen und
4) das Anländen und Anhängen der Flöße an den Dammfüßen oder Schutzbauten

verboten ist.

Sämmtliche Uebertretungen werden nach Art. 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 — den Uferschutz betr. — mit einer Polizeistrafe bis zu 30 Tagen Arrest oder 100 fl. in Geld bestraft. Hiebei bleibt die strafrechtliche Einschreitung gegen die Uebertreter, sowie der Ersatz derjenigen Kosten vorbehalten, welche durch den angerichteten Schaden erwachsen.

Ueber die Länden der Donau, des Inns und der Ilz s. die allerh. Ländeordnung für die Stadt Passau vom 18. Dez. 1852; Döll. Bd. 28 S. 973 ff.

Vorschriften über die Schiffahrt und die Benützung des Hafens von Lindau s. im Reglement vom 13. März 1843; Döll. l. c. S. 1078.

Art. 206. Ueber die Lohnrößler und Stellwagenführer s. Döll. Bd. 14 S. 1297—1308 und Bd. 27 S. 567—574; Handbibl. des b. Staatsb. Bd. 3 S. 255 ff.

Die Hauptverordnungen sind

Digitized by Google

und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

I. Die Lohnrößlerordnung vom 2. Dezember 1819, welche folgende allgemeine polizeiliche Normen zur gleichheitlichen Behandlung des Lohnkutscherwesens gibt:

§ 1. Die Lohnkutscher- oder Lohnrößlereien sollen als eigene für sich bestehende Gewerbe gleich den übrigen Gewerben, nach den für dieselben bestehenden, oder noch zu erlassenden allerhöchsten Verordnungen behandelt werden; und gleichwie den Polizeibehörden die Behandlung und Entscheidung der Lohnrößler-Gewerbsstreitigkeiten in prima schon durch die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1812 (Rbl. S. 1305) übertragen ist, so soll von nun an auch denselben in prima übertragen sein: die Behandlung und Entscheidung über Verleihungen und Wiederverleihungen, Veräußerungen, Cessionen, Transferirungen und Erlöschungen der Lohnrößlereien, dann über Bestrafung wegen Ueberschreitungen der zustehenden Befugnisse, oder wegen Unterlassungen der aufhabenden Verbindlichkeiten, alles jedoch nach den deswegen für die übrigen Gewerbe bestehenden allerhöchsten Verordnungen, und insbesondere nach jenen vom 1. Dez. 1804 (chb. Rbl. 1805 St. 1), und vom 8. Februar, dann 2. Oktober 1811 (Rbl. S. 243, 1502).

§ 2. Verleihungen von Lohnkutschers- oder Lohnrößlersgewerben können nur an jene stattfinden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes befugt, und insbesondere zu dem der Lohnrößlerei qualificirt sind.

§ 3. Keine Verleihung kann von den Polizeibehörden ohne vorhergegangene Einvernehmung des betreffenden kgl. Oberpostamtes geschehen, und eben so haben die Polizeibehörden von den Entscheidungen über nachgesuchte Verleihungen das betreffende kgl. Oberpostamt jedesmal sogleich in Kenntniß zu setzen.

§ 4. Diese doppelte Vorschrift gilt auch in Berufungsfällen für die kgl. Kreisregierungen der kgl. General-Postadministration gegenüber.

§ 5. Die allgemeine Verbindlichkeit der Lohnkutscher oder Lohnrößler besteht in jener aller gewerbetreibenden Individuen: das Publikum jederzeit zur Zufriedenheit zu bedienen, und für ihre Knechte zu haften. Besondere Verbindlichkeit für sie den kgl. Posten gegenüber ist es aber, diesen im Bedürfnißfalle vorzugsweise mit Pferden, Wägen und Knechten, jedoch gegen den vollen Bezug der jedesmaligen festgesetzten Postgeldstaxe und des Trinkgeldes, auszuhelfen.

§ 6. Lohnkutschern oder Lohnrößlern in Orten, wo eine Post besteht, ist es erst dann gestattet, Reisende, welche mit Extrapost angekommen sind, weiter zu führen, wenn sich dieselben bereits 24 Stunden an demselben Orte aufgehalten haben.

§ 7. Lohnkutscher oder Lohnrößler sind nicht berechtigt, sich unter einander zur Beförderung der Reisenden abzulösen; daher können Reisende nur nach vollbrachtem Nachtlager ihrer Reise sich eines andern Lohnkutschers als desjenigen, mit welchem sie angekommen sind, bedienen.

§ 8. Die Lohnkutscher oder Lohnrößler sind befugt, von jenen fremden Orten, wohin sie Reisende führen, wieder andere Reisende zurückzunehmen; der Aufenthalt zu diesem Ende an dem fremden Ort bleibt aber auf 24 Stunden beschränkt.

Daß dieser Bestimmung jene Lohnrößler nicht unterliegen, welche von den Reisenden zugleich für die Rückfahrt gedungen wurden, versteht sich eben so von selbst, als daß diese Bestimmung nur für jene Orte in

Digitized by Google

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch ober-

---

Anwendung zu kommen habe, in welchen Posten oder Lohnrößlergewerbe schon bestehen.

§ 9. Jeder concessionirte Lohnkutscher oder Lohnrößler ist zum unbeschränkten Betriebe seines Gewerbes, somit auch hiezu berechtigt, ein-, zwei- oder mehrspännig zu fahren, und bei schon vermietheten eigenen Pferden sich andere zu weiter ausgekommenen Fuhren zu miethen, wogegen jedoch die nur beschränkt Concessionirten, oder sogenannten Einspänner und Reitpferdverleiher blos mit einzelnen Pferden ihr Gewerbe zu betreiben berechtigt sein können.

§ 10. Außer dem Gepäcke und den Effekten, welche der Reisende, den der Lohnrößler führt, als sein Eigenthum bei sich hat, ist keinem Lohnrößler gestattet, andere Effekten, Packete, Briefe u. dgl. zu verführen oder auf Bestellung anzunehmen.

§ 11. Den Lohnkutschern oder Lohnrößlern bleibt für sich und ihre Knechte untersagt, die Kleidung und Abzeichen der kgl. Posten zu tragen, und es ist ihnen mithin ebenfalls nicht erlaubt, Posthorn und Federbüsche zu führen.

§ 12. Von Ausübung der Lohnrößlerei bleiben die kgl. Posthalter ausgeschlossen, es wäre denn, daß hie und da einige derselben schon eigene Concessionen hiezu erhalten hätten, oder solche wegen besonderer Lokalverhältnisse, jedoch alsdann mit Beistimmung der kgl. General-Postadministration, noch erhalten würden, in welchem Falle dieselben aber, sowie sie als Lohnrößler fahren, auch allen Vorschriften für diese durchaus unterworfen, und dagegen der Befugnisse dieser theilhaftig sein sollen.

§ 13. Da für Diligencen oder Landkutschen besondere Concessionen erforderlich sind, so steht den Lohnkutschern oder Lohnrößlern als solchen auch nicht zu, regelmäßige auf bestimmte Wochen- oder Monatstage fallende Fahrten einzurichten, gleichwie denselben auch nicht gestattet ist, leer und ohne einen Reisenden zu führen, in einen fremden Ort blos in der Absicht zu fahren, dort auf Reisende zu stoßen und solche verführen zu können, den Fall einer erweislichen Bestellung jedoch ausgenommen.

§ 14. Nur den concessionirten Lohnkutschern oder Lohnrößlern ist es gestattet, lohnweise zu fahren; dadurch ist jedoch den übrigen Pferdebesitzern gleichfalls lohnweise zu fahren in dem Falle nicht untersagt, wenn eine Lohnfuhre in einem Orte auskömmt, wo noch kein Lohnrößlergewerbe besteht, und daher die Lohnfuhren dort der freien Concurrenz überlassen sind, oder bisher überlassen waren; oder wenn keine Pferde der Lohnrößler des Orts mehr zu haben sind; gleichwie es jedem Pferdebesitzer ohnehin freisteht und verbleibt, mit eigenen Pferden, wie er will, selbst zu fahren und zu reisen, oder sie Dritten aus freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen, jedoch ohne Lohn, zu überlassen.

II. Die Verordnung vom 20. Dezember 1842, das Institut der Stellwagen betr., deren Bestimmungen folgende sind:

§ 1. Gemäß § 13 der allerhöchsten Verordnung über das Lohnkutscherwesen vom 2. December 1819 ist zu regelmäßigen Stellwagenfahrten jederzeit eine besondere Concession erforderlich. Gesellschaften und Actienvereine bleiben von solchen Concessionen ausgeschlossen.

Ebenso ist es nicht zulässig, daß die einzelnen Stellwagenunternehmer zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung ihrer Concessionen in einen Verein zusammentreten und hierauf bezügliche Einrichtungen treffen.

Digitized by Google

polizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

---

§ 2. In der Concessionsurkunde sind die Route, dann die Tage und Stunden der Abfahrt und der Ankunft zu bezeichnen.

Der concessionirte Stellwagenunternehmer hat die Verbindlichkeit, die in dieser Urkunde bestimmten Abfahrts- und Ankunftstage und Stunden öffentlich bekannt zu machen, und hiernach die Fahrten unverändert zu unterhalten, es mögen Reisende vorhanden sein oder nicht.

Das Unterlassen der Fahrten ohne genügend nachgewiesenes, außerordentliches Hinderniß hat polizeiliche Einschreitung und im dritten Falle die Einziehung der Concession zur Folge, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche der benachtheiligten Privaten.

§ 3. Die Stellwagen müssen mindestens achtsitzig sein. Gewöhnliche Chaisen zu solchen Fahrten als Haupt- und Nebenwägen zu verwenden, ist durchaus untersagt.

§ 4. Jeder Stellwagen muß mit einer in's Auge fallenden Aufschrift versehen sein, welche die Endpunkte der Fahrt und den Unternehmer bezeichnet.

§ 5. Es darf nur einerlei Personentaxe erhoben werden, und diese 12 Kreuzer für die Meile nicht übersteigen.

§ 6. Die Stellwagenunternehmer sind verpflichtet, Briefpakete, welche ihnen von den Postbehörden übergeben werden, unentgeltlich zu befördern, und rechtzeitig bei dem Postamte, an welches dieselben gerichtet sind, abzuliefern. Sie haben für die richtige Bestellung zu haften.

Will eine Postbehörde sich regelmäßig dieses Beförderungsmittels zwischen zwei Orten bedienen, so liegt dem Stellwagenunternehmer auch ob, auf Verlangen das zu befördernde Packet an den bestimmten Tagen rechtzeitig bei den aufgebenden Behörden abzuholen.

§ 7. Dagegen bleibt es den Stellwagenunternehmern bei Vermeidung der Concessionseinziehung verboten, sich mit der Annahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Packeten, Geldern und Frachtstücken, mit Ausnahme des Passagiergutes, zu befassen.

§ 8. Der Pferdewechsel ist, mit Ausnahme der jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigenden Nothfälle, untersagt, und die Ueberschreitung dieses Verbotes hat außer den gewöhnlichen Strafen im Wiederholungsfalle noch die Einziehung der Concession zur Folge.

§ 9. Eine Influenz der Stellwagen, welche sich als ein Ersatz für den Pferdewechsel darstellt, und wobei das in dem § 7 der Lohnkutscherordnung vom 2. December 1819 vorgeschriebene Nachtlager umgangen würde, ist unstatthaft.

§ 10. Jeder Stellwagenunternehmer hat Caution zu leisten, und zwar von einer Fahrstrecke bis incl. fünf Meilen für einhundert, bei einer solchen über fünf Meilen zweihundert Gulden.

§ 11. Die Concessionen zu Stellwagenfahrten werden, wie bisher, von den bezüglichen Kreisregierungen in erster Instanz ertheilt.

Diese sind gehalten, vorerst

a) jedesmal die Erinnerung der General-Postadministration zu erholen, und
b) in jenen Fällen, wo die zu errichtende Stellwagenfahrt auf mehrere Kreise sich erstrecken würde, mit den betreffenden Regierungen, Kammern des Innern, in geeignetes Benehmen zu treten.

Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der königlichen General-Postadministration, welcher das Recht der Berufung im Interesse des kgl. Postärars zusteht, sowie denjenigen Kreisregierungen, mit welchen ein vorläufiges Benehmen gepflogen worden, sogleich Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Art. 207.

An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Trans-

Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.

---

§ 12. Berufungen gegen die Regierungsentschließungen gehen an das kgl. Ministerium des Innern zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz nach vorläufigem Benehmen mit dem kgl. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Ueber die Beschränknngen des Botenwesens s. Döll. Bd. 14 S. 246 ff., dann Bd. 27 S. 564—566; Handbibl. des b. Staatsb. Bd. 3 S. 261 ff.

Die Hauptverordnung ist die Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. Nov. 1822.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben sind folgende:

§ 1. Das Land- und Wasserbotenwesen ist, als ein für sich bestehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, nach den dafür bereits gegebenen oder noch zu erlassenden allerhöchsten Verordnungen zu behandeln.

§ 2. Die Wiederverleihungen von bisher schon bestandenen Botenconcessionen jeder Art stehen — nach vorhergegangener bei jeder Gewerbsverleihung ohnehin erforderlichen Instruktion der Sache, und insbesondere nach vorhergegangener Einvernehmung des betreffenden kgl. Oberpostamtes, des dabei betheiligten Handelsstandes und der sonstigen Interessenten — den Polizeibehörden zu.

Von den Entscheidungen ist jedesmal das betreffende kgl. Oberpostamt sogleich in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Die Berufung geht an die vorgesetzte kgl. Kreisregierung, K. d. J., welche nach vorausgegangener Communication mit der kgl. General-Postadministration weiter zu entscheiden, und dieser Stelle die Entscheidung jederzeit sogleich bekannt zu machen hat.

§ 4. Neue Verleihungen bisher noch nicht bestandener Botenconcessionen stehen blos den kgl. Kreisregierungen, K. d. J., zu, welchen jedoch die § 2 bereits erwähnte Instruktion der Sache mit der Modification vorauszugehen hat, daß hiebei die Einvernehmung der kgl. General-Postadministration, statt jener des betreffenden kgl. Oberpostamtes, und wechselseitiges Benehmen zwischen den betreffenden Regierungen alsdann erforderlich wird, wenn von Verleihung einer Botenconcession die Rede ist, deren Ausübung sich nicht auf einen und denselben Kreis beschränkt. Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der kgl. General-Postadministration sogleich Nachricht zu geben.

§ 9. Neue Verleihungen und Wiederverleihungen von Botenconcessionen können nur an jene stattfinden, welche im Allgemeinen zur Treibung eines Gewerbes, und insbesondere zu dem des Botenwesens qualificirt sind.

Zur Qualifikation wird aber hier insbesondere erfordert, daß das betreffende Individuum als verläßig und unbescholtenen Leumunds bekannt, des Lesens und Schreibens kundig, und im Stande sei, eine nach dem Umfange des Gewerbes von den betreffenden Behörden mit Umsicht und nach Einvernahme der Betheiligten zu regulirende Caution wirklich zu leisten.

Die kgl. Polizeibehörden haben bei auch schon bestehenden Boten, die jedoch noch keine Caution gestellt haben, für wirklich geeignete Leistung derselben auf Andringen der Betheiligten gehörig zu sorgen.

Digitized by Google

portmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

---

§ 10. In den Verleihungs-Ausfertigungen oder Legitimations-Urkunden ist die Gattung des Gewerbes oder die Befugniß desselben,

Wasser-, Fluß- oder fahrendes Botengewerbe (mit nur einem oder mehreren Pferden);

die Erlaubniß oder das Verbot Reisende aufzunehmen;

der Straßenzug;

die Abfahrts- und Ankunftstage, dann

die Stationen des Uebernachtens immer bestimmt und eigens auszudrücken.

§ 11. Allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Personen bleibt es unter Vermeidung polizeilich zu erkennender geeigneter Bestrafung untersagt, Briefe, Pakete, Waaren, Gelder oder andere Versendungen, zum Abbruch der kgl. Posten und der berechtigten Boten zu übernehmen und zu bestellen.

§ 12. Jedermann bleibt es jedoch gestattet, eigene Boten, auf die Geschäfte des Absenders beschränkt, abzuschicken; gleichwie auch das der freien Concurrenz überlassene Land- und Wasser-Fracht- und Fuhrwesen durch die vorhergehende Bestimmung nur in so weit beschränkt werden kann, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbestellung (die der Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfund übersteigt, gestattet werde, und eine Befugniß derselben zur Gelderverführung und zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte und zugleich an bestimmten Tagen nur von besonderer Berechtigung oder erweislichem Herkommen abhängig bleibt; wogegen

§ 13. den berechtigten Boten die Uebernahme und Bestellung jeder Versendung an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zusteht.

§ 14. Was insbesondere jedoch die Uebernahme und Bestellung von Briefen (worunter aber offene Frachtbriefe nicht zu verstehen sind), und jene von Schriften, Paketen unter einem halben Pfunde betrifft, so steht dieselbe den Boten nur zu:

a) hinsichtlich der mit Tax- und Sporteln belegten Briefe der königlichen Stellen und Behörden, welche von den aufgebenden Expeditions-Aemtern und Behörden sowohl mit ihrer Unterschrift, als auch mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte einzutragen sind;

b) hinsichtlich der Briefe und der Schriftenpakete auch unter einem halben Pfunde von Orten, wo keine Briefposten bestehen, welche jedoch der Bote, insoferne derselbe zur weitern Besorgung eine besondere Erlaubniß durch die kgl. General-Postadministration nicht schon erhalten hat, oder nicht noch erhalten wird, jederzeit in dem nächsten Orte auf seiner Route, in welchem eine Briefpost besteht, abzulegen hat;

c) hinsichtlich der mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen.

§ 15. Die Postämter und Posterpeditionen sind verbunden, den Boten für Gelder und Frachtstücke, welche sie dort zur weitern Beförderung mit den Postwägen ablegen, die Botengebühren (wofür jedoch keinenfalls mehr als drei Viertheile der gegenwärtig bestehenden Postwagentaxe gefordert werden kann) zu bezahlen.

§ 16. Boten, welche von Orten kommen, über welche keine Briefs-

Digitized by Google

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güter-

---

oder fahrende Post geht, haben sich vor, oder bei ihrer Rückkehr wegen Uebernahme von Briefen und Paketen bei jenen Postbehörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Botenroute durch die Post nicht mehr geschehen kann. Sie haben für die zu übernehmenden Stücke Postporto und Auslagen für die Empfänger zu vergüten, und die Uebergabe auf Anfordern der Postbehörde zu bescheinen.

§ 17. Der Umfang eines jeden Botengewerbes bestimmt sich nach der durch die Concession erhaltenen, und in der Legitimationsurkunde ausgedrückten Befugniß, unterliegt aber durchaus keiner weitern Beschränkung, wonach z. B. dem mit mehreren Pferden zum fahrenden Fuhrwesen (Botenwesen?) Concessionirten an dem bestimmten Botentage nur die Ladung eines Wagens gestattet werden wollte.

§ 18. Alle Boten sind schuldig, das Allgemeine Regierungsblatt, und die von Seitenorten kommenden Boten, auch die Befehle der kgl. Stellen und Behörden in Dienstessachen unentgeltlich zu verführen.

§ 19. Jeder fahrende Bote ist verbunden, eine Botenkarte zu führen, worin unter fortlaufenden Numern

die Beschreibung oder nähere Benennung eines jeden Stücks,
dessen Zeichen,
der Aufgabsort,
der Bestimmungsort,
die Adresse, das Gewicht und
der Inhalt einzutragen ist.

Boten, welche Reisende zu führen befugt sind, haben die Reisenden in der nämlichen Karte mit Angabe

ihres Namens,
ihres Standes und
ihres Wohnortes einzutragen.

§ 20. Keinem Boten ist gestattet, unterwegs Pferde oder Wägen (eintretende, jedoch jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigende Nothfälle ausgenommen) zu wechseln.

§ 21. Jede Uebertretung der dem Boten eingeräumten Befugnisse, oder der für sie gegebenen Ordnung ist an den betreffenden Boten, welche dabei auch für ihre Untergebenen zu haften haben, nach polizeilichem Ermessen und Vorschriften, jedoch unnachsichtlich und im Wiederholungsfalle geschärft, neben dem allenfallsigen Ersatz an die kgl. Postanstalt zu bestrafen.

§ 22. Zur Vermeidung sich einschleichender Mißbräuche oder vermehrter Uebertretungen sind von den betreffenden Polizeibehörden periodische und strenge Visitationen, vorzüglich gegen Boten auf Routen, wo Briefposten gehen, vorzunehmen, und auf Requisition der Postbehörden die Visitationen in Gegenwart eines Postbeamten oder Dieners auf den Tag, für welchen sie verlangt werden, ohne Verzögerung zu verfügen und zu vollziehen.

Digitized by Google

ladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Art. 208.

Unbefugte Gewerbsausübung.

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines poli-

---

Art. 208. Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 ist zur selbständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der in Art. 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten, eine besondere Concession erforderlich. — Nach Art. 8 können außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten;
2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus und der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

Die auf den Grund dieser Bestimmungen als freie Erwerbsarten erklärten Produktionen, Arbeiten und Beschäftigungen s. in § 164 der Gew.-Instr. vom 17. Dez. 1853 (Handbibl. des b. Staatsb. Bd. 3 S. 194 ff.)

Digitized by Google

zeilichen Lizenzscheines[2]) bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Lizenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 93 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

---

[2]) Der Betrieb einer freien Erwerbsart ist nach § 168 der Gewerbs-Instruktion in nachstehenden Fällen durch die Lösung eines besonderen Licenzscheines bedingt:

1) in allen Fällen, wo der Betrieb der freien Erwerbsart den Nachweis der Befähigung voraussetzt;
2) wenn Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des § 6 des Heimathgesetzes*) auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will, auch wenn der Fall der Nothwendigkeit eines Fähigkeitsnachweises nicht gegeben ist;
3) wenn die dem freien Erwerbe anheimfallende Beschäftigung in einem offenen Laden, oder auch nur mit öffentlicher Ankündigung oder mit Gehilfen betrieben werden will;
4) im Falle des § 166 Nr. 2, so lange noch concessionirte Meister vorhanden sind (deren Nahrungsstand zu berücksichtigen ist).

[3]) Art. 9 des Gew.-Ges. vom 11. Sept. 1825: „Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen, eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers konfiszirt".

*) § 6 des Heimathgesetzes vom 11. Sept. 1825: Jedem Staatsangehörigen steht frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Digitized by Google

Art. 209.

Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen.

In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Art. 210.

Uebertretungen der Handwerks-Gesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.

Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherrn und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Art. 209. Art. 5 Ziff. 1 des Gew. Ges. vom 11. Sept. 1825:

„Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, so wie auf alle zu diesem Zweck dienlichen Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen."

Digitized by Google

Art. 211.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Art. 212.

Gesellen- und Handwerksmißbräuche.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmaßen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Art. 213.

Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.

An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Art. 213. Eine Allerh. V. vom 15. Jänner 1840 (Döll. Bd. 27 Th. 1 S. 605; Handbibl. des b. Staatsb. Bd. 3 S. 149) enthält über die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken nachstehende Bestimmungen:

Art. I.

Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II.

Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke nach dem neunten Lebensjahre darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Be-

Digitized by Google

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf 2 Jahre, zu untersagen.

---

schäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Lokal-Schulinspection über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III.

Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr des Morgens zu beginnen, und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV.

Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen; oder

b) daß sie den nöthigen Schul- und Religions-Unterricht in einer besondern Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang, täglich erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen.

Art. V.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privatunterrichts-Anstalten oder sogenannten Fabrikschulen wird Folgendes festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI.

Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungsunterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Communion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, sofern ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII.

Die Eigenthümer solcher Fabriken und Gewerke sind überdies ver-

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu 100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Art. 214.

Einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegen Dienstboten, welche: Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften.

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen,
2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen,
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten,
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen,
5) an abgeschafften Feiertagen oder andern Werktagen das Arbeiten verweigern,

---

pflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachlässigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorzulegen.

Art. VIII.

Den betreffenden Polizei- und Schulbehörden machen Wir es zur besonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Digitized by Google

6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,
7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen, oder
8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Verlassen landwirthschaftliche Dienstboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu 8 Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Art. 215.

An Geld bis zu 5 fl., im Rückfalle bis zu 10 fl., werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 5 fl. unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 216.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer wissentlich einen

Art. 215. Nach der Instruktion über die Dienstbotenbücher ist jede Annahme eines Dienstboten der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung dessen Dienstbuches anzuzeigen, das Dienstbuch in Verwahr zu nehmen, und in dasselbe, wenn der Dienstbote den Dienst verläßt, dessen Dienstzeit und Betragen einzuschreiben; die Unterschrift des Dienstherrn ist von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen.

Die lokalpolizeilichen Vorschriften für München s. in der Note zu Art. 85 S. 59 am Ende.

Digitized by Google

bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Art. 217.

Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 218.

Uebertretungen der Gesinde-Verdinger.

Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer andern Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Art. 219.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Artikel 214—218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Art. 220.

Unberechtigte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes.

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezah-

---

Art. 220. Ueber die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts s. die allerh. V. vom 25. Nov. 1851 (R.Bl. S. 1354 ff.); Handbibl. des bayer. Staatsbürgers Bd. 5

Digitized by Google

lung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

S. 216 ff. — Die hier einschlägigen Bestimmungen sind folgende: II. Abschnitt. § 8. Die Zahl der jährlich auf die Beschälstationen zu vertheilenden Beschälhengste wird nach Maßgabe des Bedürfnisses und der gegebenen Mittel festgesetzt.

§ 9. Die Beschälzeit dauert jedes Jahr 4 Monate und fängt in der Regel mit dem Monat März an.

Wo die örtlichen Verhältnisse ein späteres Beginnen der Beschälzeit erheischen, hört dieselbe auch um so viel später auf.

§ 10. Bei der Beschälung ist für den ersten Sprung ein Sprunggeld von 2 fl. zur Landgestütskasse nebst einer Gebühr von 24 kr. als Trinkgeld für die Beschälwärter an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Für einzelne Hengste von besonders edler Race wird das Sprunggeld von der Landgestüts-Verwaltung eigens bestimmt und sowohl der betreffende Hengst als auch der Betrag des Sprunggeldes zuvor bekannt gemacht.

Im Falle der Erfolglosigkeit des Sprunges wird das ganze Sprunggeld auf Ansuchen zurückersetzt, soferne der Zahler noch im Besitze der Stute ist.

Die Erfolglosigkeit und der jeweilige Besitz ist durch gemeindeamtliches Zeugniß nachzuweisen.

Dem Beschälwärter-Personal ist bei nachdrücklicher Strafe untersagt, außer der gedachten Gebühr ein Trinkgeld oder Geschenk unter was immer für einem Namen oder Vorwande anzunehmen.

§ 11. Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landgestütsbeschäler nicht belegt werden.

III. Abschnitt. § 12. Vom Monat November jeden Jahres beginnend hat der Vorstand der Landgestütsverwaltung oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Bezirksthierarztes sowohl die Musterung der Zuchtstuten, als die der Privatbeschälhengste vorzunehmen.

§ 13. Die Besitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landgestütsbeschäler wünschen, haben dieselben an dem vom Gestütsbeamten zu bestimmenden Termine zur Musterung vorzuführen.

Von dergleichen Stuten wird gefordert, daß sie das 3. Jahr zurückgelegt haben und nicht durch Alter gebrechlich sind, dabei gut gebaut, vollkommen gesund und auch sonst von Fehlern, welche sich leicht forterben, frei sind.

Für die tauglich befundenen Stuten wird vom Gestütsbeamten und dem bei der Musterung beizuziehenden Bezirksthierarzte gemeinschaftlich ein auf ein Jahr giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt.

Wer bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheint, kann zwar seine Stute nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren lassen, wird aber bei der Bedeckung den übrigen anwesenden Stutenbesitzern nachgesetzt.

Die mit einem Preise (Abschnitt IV) bedachten Stuten gelten zugleich als approbirt für die nächste Beschälung und bedürfen hiefür keines besondern Erlaubnißscheines.

Digitized by Google

Art. 221.

An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeideweiden treibt.

Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren.

---

§ 14. Keine Stute darf zur Bedeckung zugelassen werden, wenn nicht dem Beschälwärter der ausgestellte Erlaubnißschein oder der Nachweis des im vorhergehenden Jahre erhaltenen Preises vorgelegt und die über das bezahlte Sprunggeld zu lösende Quittung ausgehändigt wird.

§ 15. Wer einen oder mehrere Hengste als Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten will, ist verbunden, dieselben dem Landgestütsbeamten und Bezirksthierarzte an dem zur Stuten-Musterung bestimmten Termine (§ 13) vorzuführen, damit diese sich überzeugen können, ob dergleichen Hengste hinsichtlich des Alters, schönen Wuchses, guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich befundenen Privathengste werden mit dem Brandzeichen des Landgestütes auf dem Hinterbacken gezeichnet, dem Eigenthümer aber wird ein auf die Bedeckzeit des laufenden Jahres giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt, auf dessen Grund er befugt ist, in dem ihm durch die Landgestütsverwaltung angewiesenen Bezirke das Privatbeschälgeschäft auszuüben.

Die Besitzer von Privatbeschälhengsten haben alljährlich bei Erneuerung der Approbation ein genaues Verzeichniß der von ihren Hengsten im abgelaufenen Jahre bedeckten Stuten zu übergeben.

Art. 221. Eine Allerh. V. vom 4. Mai 1857 (R.Bl. S. 662 ff.) die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden der Regierungsbezirke diesseits des Rheines betr., enthält in diesem Betreffe nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht in der Gemeinde bestimmt sind, sie mögen von der Gemeinde selbst oder von Einzelnen auf Grund bestehender Verpflichtung gehalten werden, dann jene Zuchtstiere, welche von den Eigenthümern gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung gewerbsmäßig zur Zucht verwendet werden, müssen von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens anderthalb Jahre alt, und dürfen weder wegen allzuweit vorgerückten Alters noch aus anderen Ursachen zum Züchtungsgeschäfte untauglich sein.

§ 2. Diese sämmtlichen Zuchtstiere sind alljährlich einmal und zwar unmittelbar vor der ortsüblichen Sprungzeit, sohin in der Regel im Frühjahre, von dem Bezirksthierarzte unter Zuziehung der Aufsichts-Commission oder mindestens eines Mitgliedes derselben in Bezug auf die vorbemerkten Eigenschaften einer sorgfältigen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchung zu untergeben.

Die Untersuchung ist, soweit dies nur immer thunlich sein wird, bei Gelegenheit der Schaf- oder Hundevisitation oder bei andern dienstlichen Anlässen vorzunehmen.

§ 4. Wird ein Zuchtstier der im § 1 bezeichneten Gattung wegen Un-

Digitized by Google

Art. 222.

Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh.

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb ge-

tauglichkeit des seither benützten oder aus anderer Ursache in der Zwischenzeit neu angeschafft, so ist hierüber und zwar mindestens acht Tage, ehe derselbe zum Sprunge verwendet wird, dem Bezirksthierarzte zum Zwecke der nach § 2 vorzunehmenden Untersuchung Anzeige zu erstatten.

§ 5. Der Bezirks-Thierarzt hat für die jedesmalige Untersuchung, da wo nur ein einziger Stier der fraglichen Art in der Ortsgemeinde vorhanden ist, dreißig Kreuzer und wo sich deren mehrere befinden, vierundzwanzig Kreuzer für jedes Stück, im Falle des § 4 aber neben dieser Taxe auch noch die gewöhnlichen Diätengebühren anzusprechen.

§ 6. Die Bezahlung dieser Untersuchungsgebühren liegt demjenigen, welcher den Stier zur gewerbmäßigen Benützung hält, in allen übrigen Fällen aber der betreffenden Gemeinde ob.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung fällt jedoch für letztere dort hinweg, wo dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung der Gemeinde-Zuchtstiere gegen eine Vergütung aus der Distriktskasse (Art. 27 Nr. 7 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.) übertragen ist.

Die Distriktspolizeibehörden haben übrigens thunlichst dahin zu wirken, daß die obenerwähnte Einrichtung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege, sohin mit Zustimmung der Distriktsräthe allenthalben herbeigeführt werde.

§ 7. Für die bei der Untersuchung nach Vorschrift des § 1 als tauglich befundenen Stiere wird von dem Bezirksthierarzte ein durch den Vorstand der Aufsichts-Commission oder dessen Stellvertreter mitunterzeichneter, bis zur nächstjährigen Visitation giltiger Erlaubnißschein ausgestellt.

Die Erhebung einer besonderen Gebühr für die Ausstellung des Scheines findet nicht statt.

§ 8. Wird gegen den Ausspruch des Bezirksthierarztes Beschwerde geführt, so entscheidet hierüber die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde auf Grund weiteren sachverständigen Gutachtens.

§ 9. Die Verwendung der im § 1 bezeichneten Stiere zur Zucht ohne vorgängige Erlangung des Erlaubnißscheines ist verboten.

§ 10. Die Anzahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Gemeinde-Zuchtstiere ist nach der Zahl der Kühe in der Art zu bemessen, daß auf einen Zuchtstier in der Regel nicht mehr als 100 faselbare Kühe und Kalben treffen.

§ 11. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zuchtstiere der Gemeinden nur von solchen Personen gehalten werden, welche als tüchtige und verläßige Viehhalter bekannt sind und denen es an der erforderlichen geräumigen und gesunden Stallung sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht.

Das abwechslungsweise Halten der Zuchtstiere in der Reihe (im Turnus) ist ausnahmsweise nur dann und insoweit gestattet, als es nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit erheblichen Nachtheilen für die Zuchtstiere nicht verbunden ist und sowohl von dem Bezirksthierarzte als von der Aufsichts-Commission als unbedenklich zugestanden wird.

Digitized by Google

schlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu 5 Kr. fl. gestraft.

Art. 223.

Uebertretungen in Bezug auf Viehweide.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 225.

Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Ver-

---

Art. 225. Die Bestimmungen über Einzelnhut und Nachtweide s. bei Döll. Bd. 14 S. 561 ff.; dann Bd. 27 S. 342 f. — Bezüglich

Digitized by Google

meidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf umgeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken erlassen werden.

Art. 226.

Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt:

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt;
2) wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;
3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;
4) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Art. 227.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthumes, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

---

der Ausübung der Hut auf Wiesen während der geschlossenen Zeit ist in der V. vom 15. März 1808 (R.Bl. S. 129 ff.) Ziff. 3 verfügt worden, daß die offene Zeit mit dem 1. Oktober beginne und mit dem 1. April ende.

Nach § 117 des revid. Gemeinde-Edikts stehen geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, welche durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. ꝛc. geschehen, dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung zu. — Die Strafen dürfen nach § 118 nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadensersatz bis zu drei Gulden einschlüssig verbunden werden kann. — Arreststrafen zu erkennen ist dem Gemeinde-Ausschusse nicht gestattet. — Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amtsbehörde abgeführt werden.

Digitized by Google

Art. 228.

Die auf Grund der Artikel 221—227 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 229.

Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei.

Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft. [A—C])

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Confiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 229. A. Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (Ges.Bl. S. 117):

Art. 1. Im Grundeigenthume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2. Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;
4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Digitized by Google

Art. 3. Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, und auch nicht zusammenhängend 240, beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Enclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermangelung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhaltes berechnet und festgestellt.

Art. 4. In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus. (cf. Bl. f. a. Pr. Bd. V S. 267.)

Art. 5. Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit andern politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerk haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6. Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7. Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contractsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder Art. 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9. In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl, als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11. Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in

Digitized by Google

Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt; oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12. Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13. Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen. (Bl. f. a. Pr. Bd. V S. 241.)

Art. 15. Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Art. 16. Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17. Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung; sowie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens, verurtheilt worden ist;

Digitized by Google

5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20. Die Distriktspolizeibehörde ist berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte — Schutzgewehrscheine — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18 u. 19 angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21. Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22. Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — insoferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23. Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35 Thl. I des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistraffachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

B. Ueber Behandlung der Jagden sind in der Allerh. V. vom 6. Dez. 1857 (R.Bl. S. 1669) nachstehende polizeiliche Vorschriften gegeben:

I.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachtheiligen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden. Der Wild-

Digitized by Google

stand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

Die Art und Weise, sowie die Zeit der Jagdausübung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

§ 1.

Jeder Jagdausübungsberechtigte hat die festgesetzte Hegezeit zu beobachten.

Innerhalb derselben darf kein Wild erlegt oder gefangen und 14 Tage nach dem Eintritte der Hegezeit kein Stück zum Verkaufe gebracht oder angekauft werden.

Ausnahmsweise kann dieser Termin für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten auf weitere 14 Tage von der Distriktspolizeibehörde verlängert werden, wenn am Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath von erlegtem Wilde noch vorhanden und diese Thatsache genugsam nachgewiesen ist.

§ 2.

Je nach den einzelnen Thiergattungen wird die Hegezeit in nachstehender Weise bestimmt:

A. bei Haarwild:

für Hirsche vom 15. Oktober bis 24. Juni,
„ Alt- und Schmalthiere vom 6. Jänner bis 15. September,
„ Damböcke vom 30. Oktober bis 24. Juni,
„ Damgeisen vom 6. Jänner bis 1. Oktober,
„ Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
„ Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
„ Biber vom 2. Februar bis 1. Oktober,
„ Murmelthiere vom 31. Oktober bis 15. August;

B. bei Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
„ Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August (mit Ausnahme jedoch der Balzzeit),
„ Hasel-, Schnee-, Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August,
„ Wildenten vom 2. Februar bis 1. Juli,
„ Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April bis 1. Juli,
„ das auf Mösern brütende Federwild, dann Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§ 3.

Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Wenn jedoch der Jagdausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamtes einzuziehen und nach Maßgabe des ermittelten Wildstandes entweder dem Gesuche unter Festsetzung einer geeigneten Schußzeit stattzugeben oder dasselbe abzuweisen hat.

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen über Hegezeit finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

§ 5.

Die Feldjagd ist vom 2. Februar an geschlossen zu halten.

Digitized by Google

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 8. September besonders bestimmt und durch das Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

§ 6.

In der Schlußzeit der Feldjagd darf keine Jagd auf Hasen, Feldhühner und Wachteln ꝛc. ausgeübt werden. Auch dürfen in dieser Zeit keine Lerchen gefangen oder getödtet werden.

Dem Jagdausübungsberechtigten kann das Erlegen junger Hasen für den eigenen Hausbedarf, wo dieses ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes dadurch nicht gefährdet ist, von der Distriktspolizeibehörde auf Verlangen vor dem Anfange der niedern Jagd zugestanden werden.

§ 7.

Der Jagdausübende darf auch nach eröffneter Feldjagd gemäß Art. XIII Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes etwa angerichteten Schadens, nicht begriffen.

§ 8.

Das Schießen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§ 9.

Das Ausheben der Nester des Federwildes ist unter allen Umständen untersagt.

§ 10.

Des Fangens oder Tödtens der Sing- und der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel soll auch bei der Jagdausübung sich enthalten werden.

§ 11.

Das Schwarzwild, die Raubthiere, sowie das in § 2, 3 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild dürfen zu jeder Zeit des Jahres gefangen werden.

§ 12.

Wer aber zur Hege bestimmtes Wild oder Wild innerhalb der in den §§ 2, 5, 6 festgesetzten Hegezeit erlegt oder fängt oder wer den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, oder wer bei Verübung solcher verbotener Handlungen selbstthätig mitwirkt, wird je nach der Größe der Uebertretung gemäß Art. XXIII des Gesetzes vom 30. März 1850. mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. durch die Gerichte bestraft.

§ 13.

Einer gleichen Strafe durch die Gerichte ist unterworfen:

1) wer Treibjagden beim Mondscheine oder während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen abhält oder daran Theil nimmt,
2) wer bei dem Jagdbetriebe sich hochbeiniger weitjagender Hunde bedient,
3) zum Erlegen des Wildes verbotene Werkzeuge, Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse gebraucht,
4) Fang- und Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftete Köder in Anwendung bringt.

Digitized by Google

Die Aufrichtung von Schlageisen und Fallen, wo dieses ohne Gefahr für persönliche Sicherheit geschehen kann, ist nur zum Fangen der Raubthiere erlaubt.

§ 14.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse ist zugleich die Vernichtung der unter Ziff. 4 des vorstehenden § aufgeführten verbotenen Vorrichtungen auszusprechen. Durch die gerichtliche Bestrafung der im § 13 Ziff. 3 bezeichneten Jagdordnungs-Widrigkeiten wird die Einschreitung der Polizeibehörde wegen etwaiger Confiskation der gebrauchten Stockflinten nicht beseitigt.

II.

§ 15.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden soll durch die Polizeibehörde beahndet und zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden:

1) wer Wildparkzäune öffnet oder beschädigt oder die von den Jagdausübungsberechtigten hergestellten Futteranstalten, Salzlacken und andere für den Jagdbetrieb dienende erlaubte Vorrichtungen zerstört oder verdirbt.
2) Wer Hunde in die Jagdreviere mitnimmt und alldort außer den öffentlichen Wegen suchen oder jagen läßt.

In den Fluren und Waldungen herrenlos herumstreunende gewöhnliche Haushunde dürfen von den Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdschutzpersonale getödtet werden.

§ 16.

Jedem Grundeigenthümer ist es unbenommen, das aus den Waldungen auf seine bestellten Grundstücke übergewechselte Wild mit Benützung von Hunden wegzutreiben.

§ 17.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so ist die einschlägige Distriktspolizeibehörde verpflichtet, dessen Abminderung auf das zulässige Maß von Amtswegen anzuordnen.

Eine solche Anordnung obliegt ihr auch bei Ueberhandnahme von schädlichen Raubthieren. Beim Vollzuge hat, insoweit es für den Erfolg nothwendig erscheint, der einschlägige k. Revierförster und das hiezu von dem k. Forstamte etwa weiter beordete k. Forstpersonal mitzuwirken.

Die aus dem Gesetze vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., erwachsenen Ansprüche, sowie die etwa für den Fall einer übermäßigen Wildhege in den Jagdpachtbedingungen gegen den Pächter vorbehaltenen Befugnisse des Verpächters werden durch eine solche Einschreitung nicht berührt.

§ 18.

Das nach § 11 einer Schonung nicht unterworfene Haar- und Federwild darf zu jeder Zeit des Jahres verkauft werden.

Wer dagegen gemäß § 3 zur Hege bestimmtes Wild oder Wild später als in der durch § 1 Abs. 2 und 3 eingeräumten Frist nach dem Eintritte der in § 2, 5 und 6 festgesetzten Hegezeit feilbietet, zum Verkaufe bringt oder ankauft, wird mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. gestraft.

§ 19.

Hinsichtlich der Verbringung von Wildpret wird Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1) Kein Wildpret irgend einer Gattung, das im § 11 bezeichnete allein ausgenommen, darf ohne Lieferschein für den Absatz von einem Ort zum andern gebracht werden.
2) Der Lieferschein hat Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der Stücke zu enthalten.
3) Ein solches Zeugniß ist nur dann als giltig zu betrachten, wenn dasselbe von dem Gemeindevorstande oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- oder Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildprets ist, bestätigt ist.
4) Die Bestätigung muß versagt werden und die Einschreitung bei der zuständigen Gerichtsbehörde in geeigneter Weise veranlaßt werden, wenn Wildpret zur Versendung angemeldet wird, welches gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist. Für die Richtigkeit der angegebenen Zahl der zu versendenden Stücke ist der Versender allein verantwortlich.

§ 20.

Wildpret, welches ohne einen vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Nachweis behufs des Absatzes von einem Orte zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkaufe ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretslagern feil geboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde. Der Erlös hieraus wird zur Hälfte dem Armenfonde des Aufgriffsortes, zur Hälfte dem Aufgreifer zuerkannt.

§ 21.

Die nach 15 und 18 von der Polizeibehörde zuerkannte Geldstrafe wird nach Analogie des Art. XXIII Abs. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850 in eine verhältnißmäßige Arreststrafe umgewandelt.

§ 22.

Gegen Gemeindevorstände, sowie Forst- und Jagdbedienstete, welche unrichtige oder mangelhafte Lieferscheine bestätigt oder die im § 18 Ziff. 4 anbefohlene Anzeige unterlassen haben, soll vorbehaltlich höherer Strafbarkeit im Disciplinarwege eingeschritten werden.

III.

§ 23.

Die Untersuchung und Aburtheilung der in dem Absch. II § 15—18 behandelten Uebertretungen erfolgt nach den für das Verfahren in Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften der Polizeibehörden.

§ 24.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 17 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§ 25.

Die k. Kreisregierungen sowohl als auch die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, zur Handhabung der im Abschn. II enthaltenen Bestimmungen weitere nach den besonderen Verhältnissen der Kreise, beziehungs-

Digitized by Google

weise Amtsbezirke erforderliche Anordnungen zu treffen. Dieselben haben sich den genauen Vollzug vorstehender polizeilicher Vorschriften innerhalb ihrer Zuständigkeit angelegen sein zu lassen und die untergeordneten Organe zu pünktlicher Dienstesleistung anzuhalten.

Das k. Forstpersonal des äußern Dienstes hat entsprechend mitzuwirken.

§ 26.

Gegenwärtige für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines allgemein giltige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit. Die verschiedenen in diesen Kreisen bisher bestandenen jagdpolizeilichen Bestimmungen sind hiemit außer Kraft gesetzt.

C. Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr.:

Art. 1. Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet, oder, außer dem Falle der persönlichen Nothwehr, tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2. Des im Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtigt habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einem fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3. Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Art. 4. Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder

Digitized by Google

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer andern obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder

d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder

b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 5. Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dies keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6. In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7. In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiskation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8. Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Digitized by Google

Art. 230.

Die Bestrafung der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Art. 9. Bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistraffachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, zulässig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10. Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Art. 230. Auszug aus dem Forstgesetze vom 28. März 1852 (Ges.Bl. S. 69; Handbibl. des b. Staatsb. Bd. 4 S. 341 ff.):

Dritte Abtheilung.
Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet;
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist; und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Art. 36. Schutzwaldungen, deren Rodung nach Art. 35 Ziff. 2 unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten;
2) auf Steingeröllen des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;
3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37. Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund unter Beifügung des geeigneten Antrages an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet,

Digitized by Google

den gerodeten Boden der im Art. 35 Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hiernach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39. Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Art. 35—38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Art. 40. In Schutzwaldungen (Art. 36) ist der kahle Abtrieb verboten.

Art. 41. Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten, und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theil seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42. Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43. Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44. Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Art. 35—37 zur Anwendung.

Art. 45. Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46. Zeigen sich Spuren schädlicher Insecten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Digitized by Google

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47. Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayer. Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedlungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder andern feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48. Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Art. 74—77 zu bestrafen.

Art. 49. Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Art. 78—104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.

Art. 50. Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe,
2) Polizeiarrest.

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden.

Art. 51. Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzern betragen.

Art. 52. Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden), und nicht über einen Monat (dreißig Tage) zuerkannt werden.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Art. 53. Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen (Art. 68) beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch nach folgendem Maßstabe statt.

1) An die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest.
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:

Digitized by Google

a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden;
b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziff. 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kommt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Art. 54. Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hiezu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Art. 55. Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Für Werth und Schadenersatz, sowie für Kosten haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Art. 68 Ziff. 1—5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren, oder einen zweirädrigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen. Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet, die nach Art. 53 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen Einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Art. 100 — 104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Art. 56. Die Bestimmung des Art. 55 Abs. 1 u. 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizeiübertretung begehen.

Art. 57. Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Art. 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Art. 58. Bei Forstfreveln ist es vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1) wenn der Frevel vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang;
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen;
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Art bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;

Digitized by Google

6) wenn der von den im Art. 113 Nr. 1—3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;
9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt;
10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftigt war;
11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;
12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Straf-Schärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht;
13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.

Art. 59. Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die in dem Art. 52 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

Art. 60. Ist Jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb vierundzwanzig Stunden einer der im Art. 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Art. 61. Der Straffällige haftet außer der Strafe für den Schaden, welchen er durch Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Art. 62. In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 63. Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgerichte, der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in

Digitized by Google

dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Art. 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Art. 64. Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1) des Werth- und Schadenersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist,
2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Taxirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 65. Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.

Art. 66. Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthsbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadenersatze nicht zufriedenstellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen.

Art. 67. Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen.

Art. 68. Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth und Schadenersatz, dann für die Kosten, -- vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder, (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Curatoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4) die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insofern der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah.

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.

Art. 69. Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Wald-

Digitized by Google

besitzer, vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, die Handlungen der im Art. 68 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz, sowie für die Kosten haften.

Art. 70. Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Art. 71. Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72. Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 73. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74. Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternimmt; wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75. Wer die im Art. 38 angeordneten Culturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76. Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die culturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen; ebenso, wer den auf Art. 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Art. 43, 44, Abs. 1 und 2, dann Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 77. In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweite-

Digitized by Google

rung von Alpen-Aengern und Lichtungen, der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Außerdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

B. Forstfrevel.

1) Forstfrevel durch Entwendung.

Art. 78. Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Gebrauche zugerichteten Holze, oder von stehendem grünen Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beiträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindwieden, Besenreiser, Floßwieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, außer der im Abs. 1 bestimmten Geldstrafe der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Samenbäume, Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter vierzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Art. 79. Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet ist; ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Art. 80. Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichteten Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet; ebenso die Entwendungen des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 81. Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besamungen unter zehn Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und ebensoviel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem anderen Fall soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

Art. 82. Wer zur Gewinnung der Lohrinde stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Digitized by Google

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Art. 80 behandelt.

Art. 83. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt, wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

Art. 84. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras und anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräuter u. dergl., so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein; der Schadenersatz von einem Drittheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen, in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Abs. 1 u. 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Wertherſatze auch der Schadenersatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 85. Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Same abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdies auf Schadenersatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Art. 86. Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt, verfällt neben dem Ersatze des Werthes in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdies zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Abreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Art. 94 bestraft.

2) Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

Art. 87. Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels, folgende Strafen:

für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer; für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte; für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer und außer der Mastzeit zehn Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zwölf Gulden dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe

Digitized by Google

das Doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von einem Kreuzer für jedes Stück belegt; jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von zwei Gulden übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.

Art. 88. Die Bestimmungen des Art. 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Art. 43 Abs. 1); oder
2) zur Nachtzeit (Art. 43 Abs. 4); oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Art. 43 Abs. 3); oder
4) den im Art. 44 Abs. 1 u. 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziff. 3 bezeichneten Fall kommt jedoch die Vorschrift des Art. 87 Abs. 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

Art. 89. Mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Kreuzern wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dies mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Haken, Hau- oder Schneide-Werkzeuge anwendet; sowie derjenige, welcher die ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Art. 90. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz, als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt; ebenso, wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Art. 91. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen; das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen; das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, welche nicht zugleich Gränzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Gränzzeichen oder irgend einer anderen Gränzeinfriedigung aus Fahrlässigkeit.

Art. 92. Die Strafbestimmungen des Art. 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Cultur- oder Bestandspfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-

Digitized by Google

Hege- oder Wehrgraben zuwerfen oder sonst beschädigen oder zerstören.

2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammer an stehendem oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Numern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;
3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;
4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß, oder außerhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten; außerhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech ausfieden, Theer schwelen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze und dergl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen u. dgl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;
5) gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Wald-Distrikte eintreiben;
6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 93. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes,

1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern; ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern; oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;
2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;
3) diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floß-Bächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasserriesen, Wasserstuben oder Klausen, Schleußen, Holzrechen, oder andere Holzbring- oder Trift-Anstalten beschädigen;
4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;
5) diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen, oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen oder Torf stechen.

Art. 94. Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen an grünem stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Digitized by Google

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden und zwar von dem vollen Betrage dieses Werths bis zu dem zehnten Theile herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden, die Bestimmungen des Art. 81 über den Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Wertherſatzes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geldstrafe durch Arrest gestraft.

Art. 95. Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so soll der Frevler, außer dem Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 96. Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden, oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung.

Art. 97. Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräußerung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder andern Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

Art. 98. Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräußert, unterliegt, unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräußerten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Art. 58 Ziff. 13 und des Art. 59 bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

Art. 99. Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

3) Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 106. Ausgezeichneter Rückfall ist:

1) wenn eine in Anwendung der Art. 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth und Schadenersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werths- und Schadenersatze von wenigstens drei Gulden hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;
2) wenn eine in Anwendung der unter Ziffer 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;
3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 58 Ziff. 13) oder veräußerte (Art. 98), im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder andern Beziehung neuerdings straffällig wird.

Art. 101. Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werths- und Schadenersatz zu einer Arreststrafe von vierzehn bis dreißig Tagen zu verurtheilen.

Art. 102. Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffern des Art. 100 zu Arreststrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Art. 78, 82, 84 u. 86 bezeichneten Entwendungen, oder wird ein auf den Grund der Ziff. 3 des Art. 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Art. 101 bestimmte Strafe.

Art. 103. Wer nach den Bestimmungen der Art. 100—102 bereits dreimal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Art. 78, 82, 84 und 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der im Art. 100 Ziff. 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheits-Frevler.

Art. 104. Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten gibt.

Digitized by Google

Art. 231.

Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischereiordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;
3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsaalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden confiszirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Confiskation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Abkürzungen.

A. = Artikel.
E. = Einführungsgesetz oder Einleitung.
S. = Seite.
s. a. = siehe auch.
Uebertr. = Uebertretungen.

A.

Aftermiethe, deren Anzeige A. 86.
Aktenstücke, deren Verlesung in Uebertr.-Sachen A. 22.
Ankündigungen öffentl., v. Heilmitteln ꝛc. A. 116. — unerlaubten Lotterien ꝛc. A. 103. — siehe auch Privatbekanntmachungen.
Anmaßung von Namen, Titeln, Orden ꝛc. A. 55.
Anordnungen, polizeiliche bei Ansammlungen größerer Menschenmassen, A. 76.
Ansammlung größerer Menschenmassen, Uebertr. Art. 76.
Anschläge, s. Priv. Bekanntmachungen.
Anstifter, A. 18.
Anwendung (des Pol.Strafgesetzb.) A. 1. — der allgem. Bestimmungen des Strafgesetzb. Art. 31.
Anzeige der Ankunft u. Abreise von Fremden, Aufnahme von Dienern ꝛc. A. 82—85. — von Aftermiethern A. 86. — neugeborner Kinder, A. 72. — Inverwahrnahme hilfloser Personen A. 74. — verdächtiger Todesfälle A. 75.
Appellation s. Berufung.
Appellationsgerichte, Zuständigkeit E. S. 16.

Digitized by Google

Arbeitsscheue A. 87.
Armaturstücke (verbot. Erwerb.) A. 48.
Armenkasse, Zuwendung von Strafgeldern an dieselbe. A. 92, 131, 133, 142, 147, 163, 176, 203, 213, 219.
Armenrecht (bei Ehrenkränkungen) A. 20.
Arreststrafe, A. 4 u. 5.
Arzneimittel (Verkauf, Zubereitung) A. 114—116.
Aerzte, deren Anzeigepflicht u. Uebertretungen A. 113, 126.
Aufenthaltskarten, Art. 81.
Auffinden neugeborner Kinder A. 72.
Aufruhr u. **Aufstand** E. S. 2.
Auffammeln von Waffen A. 47.
Aufsicht, (vernachlässigte) auf Geisteskranke ꝛc.; siehe diese. A. 137. — auf Thiere A. 140—143.
Aufzüge, öffentl. E. S. 4.
Ausländer, deren Verhaftung und Ausweisung E. S. 15.
Auswanderung, (unerlaubte Beförderung derf.) Art. 51.

B.

Badeanstalt (Privat.-) Uebertr. A. 127.
Baden, verbotenes A. 136.
Bader, deren Uebertr. A. 113.
Bauführung, ordnungswidrige A. 180 u. 181.
Baugebrechen, f. Bauten.
Bauhandwerker u. **Baumeister**, Uebertr. derf. Art. 183.
Baupolizei im Allgem. A. 180—187. vgl. auch A. 130.
Bauten, Vernachlässigung der hiebei nothwendigen Sicherungsmaßregeln, oder Entfernung solcher A. 182, 184 u. 185. — vorschriftswidrige, Befugnisse der Polizeibehörden bezüglich derf. A. 186.
Bedeckung von Gruben ꝛc. f. Gefährdungen, A. 147.
Beerdigung, siehe Leichen.
Begräbnißplätze, A. 110. (not.)
Begünstiger, A. 18.
Beherbergung Fremder ꝛc. A. 82 u. 84 ꝛc.
Bekanntmachungen, f. Privatbekanntmachungen A. 68.
Belagerungszustand, E. S. 2.
Benehmen, ungebührl. des Vertreters in d. Sitzung, E. S. 22.
Berufung, bei Ehrenkränkungen, E. S. 19. — in Kautionssachen, E. S. 17. — wegen Verhaftung E. S. 16. — beim Ungehorf. Verfahren E. S. 23. — gegen Urtheile E. S. 23.
Berufungsfrist, Lauf derf. E. S. 24.
Beschälanstalt, private, unbefugte A. 220.
Beschwerde wegen Verhaftung E. S. 16.

Digitized by Google

Beschwerde gegen polizeiliche Vollzugsmaßregeln und Anordnungen E. S. 9. — gegen Erlassung ortspolizeilicher ꝛc. Vorschriften A. 43.
Bettel, A. 89. 90.
Bevollmächtigte, Vertretung durch solche bei der Hauptverhandlung, E. S. 22.
Bewässerungsunternehmungen, E. S. 2.
Bezirksgerichte, Zuständigkeit, E. S. 9 u. 16 ꝛc.
Blödsinn, Art. 20. not.
Blödsinnige, Vernachlässigung der schuld. Pflege und Aufsicht A. 137 und 138.
Botenordnung, Uebertr. A. 206.
Brandkollekten, A. 92.
Brandversicherungen, Uebertr. 177—180.
Bürgen, s. Kaution.
Bürgermeister, Strafbefugnisse, E. S. 8.

C. siehe unter K.

D.

Dampfschifffahrt, Uebertr. bezügl. derf. A. 152.
Defraudationen, Zoll, Steuer- und Stempel- ꝛc. Gefälle, Regalien, E. S. 1.
Desertion, E. S. 3.
Dienstbotenwesen, A. 214—219.
Dienstbücher, falsche, A. 90.
Dienstdifferenzen, E. S. 13.
Distriktspolizeiliche Vorschriften, Gültigkeit und Erlassung neuer; A. 33. 34. 39. 40. Revision derf. A. 45.
Distriktsrathsversammlungen, Mittheilung der Beschlüsse der Ortsbehörden ꝛc. an dieselben A. 34.
Distriktsstraßen, siehe Gemeindedienste.
Disziplinarbestimmungen, deren Fortbestehen, E. S. 1.

E.

Ediktalladungen, Unzulässigkeit in Uebertr.-Sachen, E. S. 21.
Eheschließungen im Auslande (verbotene) A. 52.
Ehrenkränkungen, (Verfahren) E. S. 19, vgl. auch Injurien.
Ehrenzeichen, s. Anmaßung.
Einführungsgesetz, S. 1.
Einschreitungen der bewaffneten Macht, E. S. 2. — polizeil. vorläufige A. 30.
Einspruch gegen Ungehorf. Verf. E. S. 23.

Digitized by Google

Einzelnrichter, Zuständigkeit E. S. 10, 16.
Einziehung v. Gewerben, A. 16.
Eisdecke, verbot. Betreten, A. 136.
Eisenbahnen, Uebertr. bezügl. derſ. A. 152.
Entbindung, ſ. Geburt.
Entbindungsanſtalt, (Privat-) Uebertr., A. 127.
Entwäſſerungsunternehmungen, E. S. 2.
Epidemie, ſ. Krankheiten.
Erwerbspolizei, Uebertretungen im Allgemeinen, A. 204.
Erziehungsanſtalten, Unterbringung jung. Landſtreicher, A. 90.

F.

Fabrikarbeiter, deren Uebertretungen, A. 200 u. 211.
Fabriken, Verwendung jugendl. Perſonen in denſ. A. 213. — Geſundheitspolizei, A. 128.
Fahren, Uebertretungen, 144—146.
Fahrläſſigkeit, A. 19.
Feiertage gebotene, Uebertret., A. 105. u. 106.
Feldpolizei, Vorſchriften, Uebertr., A. 226—229.
Feſſelung Verhafteter, A. 14. not.
Feuerlöſchordnungen, Uebertr., A. 175.
Feuerpolizei, (Vorſchriften), A. 166—175.
Firmen, ſ. Anmaßung.
Fiſchfang, Uebertr., A. 231.
Fleiſchbänke, A. 132. ſ. Geſundheitspolizei.
Fleiſchbeſchau, A. 131.
Forſtpolizei, Uebertr., A. 229 u. 230.
Forſtſtrafgerichte, E. S. 10.
Fremde, ſ. Anzeige.
Fremdenpolizei, Allgem., A. 81—86.
Fuhrwerke, Beſtimmungen hierüber A. 145.
Fußangeln, widerrechtl. Anlegen, A. 149.

G.

Gaukelei, A. 94.
Gebrechliche, anvertraute, deren Vernachläſſigung, A. 138.
Geburt, Unterlaſſung der Anzeige, A. 53.
Gefährdungen des Vermögens im Allgemeinen, A. 187 u. f. — durch Ausgießen, Werfen v. Sachen ꝛc. A. 146 u. 147. — durch unterlaſſene Bedeckung von Gruben, u. ähnlichen Anlagen, A. 147. — durch explodirende Stoffe, A. 148. — Selbſtgeſchoſſe, Fußangeln ꝛc. A. 149. — durch Entfernung ꝛc. öffentlicher Sperrungs- und Warnungszeichen, A. 150.

Digitized by Google

Gefangene, unerl. Verkehr mit denſ., A. 49.
Geheimmittel, A. 114—115.
Geiſterbeſchwörungen, A. 91.
Geiſteskranke, vernachläſſ. Aufſicht, A. 137. — deren Verwahrung in d. Irrenanſtalt, A. 137.
Geländer an Abhängen ꝛc., A. 147.
Geldſtrafe, A. 4. 6. 7. — deren Verwandlung in Arreſt, A. 7 u. 9.
Gemeindebedienſtete, ſtaatsanwaltſchaftl. Funktionen, E. S. 10.
Gemeindedienſte, Uebertr. bezügl. derſ., A. 57.
Gemeindekaſſe, Anſpruch auf Ungehorſ. Strafen, E. S. 9.
Gemeindeverwaltungen, in Landgemeinden, Strafbefugniſſe, E. S. 8.
Gemeindewahlordnung, E. S. 2.
Gemeindewege, A. 57. Uebertr.
Geſchenke, verbotene Einhebung zu Feſtzeiten, A. 91.
Geſchlechtsname, ſ. Namensveränderung.
Geſellenmißbräuche, A. 212.
Geſindeverdinger, Uebertr., A. 218.
Geſundheit und Leben, Uebertr. im Allgem., A. 109—111.
Geſundheitspolizei, Vorſchriften, deren Uebertr. in Fabriken und bei Gewerben, A. 128 u. 129. — in Bezug auf Gebäude, A. 130. — in Bezug auf Nahrungsmittel ꝛc. A. 131—135.
Gewerbe u. **Gewerbsrechte**, deren Einziehung u. Suspenſion, A. 16 u. E. S. 1.
Gewerbsausübung, unbefugte, A. 208.
Gewerbsberechtigungen, Beurtheilung derſ. in Bezug auf polizeil. Bewilligung ꝛc., A. 209.
Gewerbsgehilfen, deren Uebertr., A. 210 u. 211.
Gewerbspolizei, Uebertr., A. 204.
Gewerke, Verwendung jugendl. Perſonen in denſ., A. 213.
Gewicht, ſ. Maaß u. Gew.
Gift, Bereitung, Handel ꝛc., ſ. Arzneimittel, A. 114.
Glücksſpiele, unerlaubte, A. 101—104.
Goldwaaren, verordnungswidrige, Verkauf derſ., A. 187.
Gottesdienſtliche Handlungen, Störung derſ., A. 106.

H.

Hafen- und Ländeordnung, Uebertr., A. 205.
Haftbefehl, E. S. 16.
Handwerker, Streitigkeiten derſ. unter ſich, E. S. 13.
Handwerksgeſellen, deren Uebertr. A. 210 u. 211.
Handwerksmißbräuche, A. 212.
Hauptverhandlung in Uebertr.-Sachen, E. S. 21 u. 22.
Hauſiren, unbefugtes, A. 204.

Digitized by Google

Hausſuchung in Zollſachen, E. S. 11 u. 12.
Hazardſpiele, A. 104.
Hebammen, Uebertr., A. 113.
Heerergänzung, E. S. 2 u. 3.
Heilanſtalten, private, Uebertr., A. 127.
Heilmittel, ſ. Arzneimittel.
Hilfloſe Perſonen, A. 74. (Inverwahrnahme derſ.)
Hopfen, geſchwefelter, Uebertr., A. 188.
Hunde, verbotenes Mitnehmen in beſtimmte Lokale, A. 142. — Viſitation ibid.
Hundswuth, ſ. Thierkrankheiten.

J.

Impfpflicht, ſ. Schutzpockenimpfung.
Injurienhändel, E. S. 13 u. 19.
Inverwahrnahme hilfloſer Perſonen, A. 74.
Irrenanſtalten, ſ. Geiſteskranke, A. 137.
Jagdpolizei, Uebertr., A. 229. 230.
Jugendliche Perſonen, verbotene Verwendung in Fabriken ꝛc., A. 213.

K.

Kaſſationshof, E. S. 10.
Kaution, E. S. 17.
Kinder, Vernachläſſigung der ſchuld. Pflege, A. 138. — neugeborne, Auffinden, A. 72. — Annahme, unberechtigte, A. 73.
Kollekten, ſ. Sammlungen.
Konfiskation, A. 10; ſiehe im Einzeln. A. 46, 47, 55, 59, 70, 71. 90, 92, 94, 104, 114, 115, 121, 132, 133, 134, 169, 187, 189, 196. 231. E. S. 6.
Konkubinat, A. 95.
Konſcription, ſ. Heerergänzung.
Kosmetiſche Mittel, ſ. Geheimmittel.
Koſten der Unterſuchung, ſolidar. Haft A. 18.
Koſtkinder, A. 73.
Kranke, Vernachläſſigung deren Pflege, A. 138.
Krankheiten, anſteckende, Uebertr. im Allgem., A. 119 u. 120. — der Thiere, A. 122—127.
Krebsfang, Uebertretungen, A. 231.
Kreisverwaltungsſtellen, deren Befugniſſe in Bezug auf ortspolizeiliche Vorſchriften, A. 41.
Kriegsrecht und -Zuſtand, E. S. 2.
Kunſt, Eigenthum an deren Erzeugniſſen, E. S. 2.

Digitized by Google

L.

Ländeordnung, Uebertr., A. 204.
Landesvertheidigung, Uebertr., A. 46.
Landesverweisung, A. 15.
Landgerichte, Kompetenz, E. S. 11.
Landstreicherei, A. 88 u. 90.
Landwehrordnung, Uebertr., E. S. 2.
Landwirthschaft, Uebertr., A. 220.
Leben und Gesundheit, Uebertr., A. 109—111.
Lebensmittel, Verkehr mit denselb., A. 196—202.
Lehrjungen, Streitigkeiten mit Gesellen, E. S. 13.
Leichen, Uebertr., A. 109—112 u. not.
Leihgeschäfte, Uebertr., A. 192.
Literarische Erzeugnisse, Eigenthum, E. S. 2.
Lohnkutscherordnung, Uebertr., A. 206.
Lotterien, öffentl., ausländ., A. 101. s. a. Glücksspiele.
Lustbarkeiten, öffentl., Uebertr., A. 63.

M.

Maaß und Gewicht, Uebertr., A. 194 u. 195.
Macht, bewaffnete, E. S. 2 u. 8.
Magistrate, deren Befugnisse. E. S. 8.
Marktordnung, Uebertr., A. 202 u. 203.
Marktstreitigkeiten, E. S. 13.
Märkte, s. Gesundh.-Polizei, A. 132.
Marktpolizei, A. 202.
Maschinen, sicherheitsgefährliche, Uebertr., A. 151.
Maskeraden, öffentl., Uebertr., A. 63. 67.
Medizinalpersonen, deren Uebertr., A. 113.
Messer, spitze, s. Waffen.
Miethdifferenzen, E. S. 13. s. auch Wohnungen.
Milderungsgründe, A. 20.
Militärverbrechen ꝛc., E. S. 2. u. 13.
Minister, Verantwortlichkeit, E. S. 2. — Anklage, E. S. 13.
Ministerien, Befugnisse in Bezug auf orts- und distriktspol. Vorschriften, A. 40.
Mitschuldige, A. 18.
Montirungsstücke, verbot. Erwerb, A. 48.
Munitionsvorräthe, verbot. Aufsammeln u. Erwerb, A. 47. u. 48.

N.

Nachtmusiken, Uebertr., A. 67.

Digitized by Google

Nahrungsmittel, gesundheitspolizeiliche Vorschriften, A. 131—135.
Namensänderung, unbefugte, A. 54. — Nam. Anmaßung, A. 55.
Neubauten, s. Gesundheitspolizei.
Neujahrsgeschenke, verbot. Einhebung, A. 91., s. auch Geschenke.
Nichtigkeitsbeschwerde, E. S. 11. Unzulässigkeit in Kautionssachen, E. S. 17. — in Zollstrafsachen, E. S. 11.
Nothhilfe, deren Verweigerung, A. 56.
Nothstand, A. 20. not.

O.

Oberappellationsgericht, s. Kassationshof.
Oberpolizeiliche Vorschriften, A. 35. u. 40.
Oeffentliche Lustbarkeiten und Schauvorstellungen, A. 63—65. — Ruhe und Ordnung, A. 58—60. s. a. Störung. — Reinlichkeit, siehe Reinlichkeitspolizei. — Verletzung der Sittlichkeit ꝛc. A. 96.
Orden, s. Anmaßung.
Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen aufgestellte Personen, Uebertr., A. 207.
Ortspolizeivorschriften, deren Geltung, A. 32—44. — Erlassung neuer A. 45.

P.

Pässe, falsche, A. 90.
Pflege, anvertrauter Personen, Kinder, Gebrechliche (siehe diese), A. 138.
Pfuscherei, medizinische, A. 112.
Polizeianstalt, Verwahrung in derselben A. 14; s. a. A. 5. not. A. 24; — liederlicher Weibspersonen, A. 97.
Polizeiaufsicht, A. 11—13. A. 90. A. 97.
Polizeibehörden, deren Befugniß zu vorläufigen Einschreitungen A. 30; zu verschiedenen Verfügungen, E. S. 8.
Polizeistrafen, A. 4.
Polizeistunde, Uebertr., A. 62 u. 65.
Polizeitaxen, bezüglich der Lebensmittel, Uebertr., A. 196—202.
Polizeiübertretungen, A. 2. E. S. 3. 5. u. 7. siehe auch Uebertr.
Polizeivorschriften, künftig zu erlassende, A. 38. 45. — Unkunde bezüglich ders. A. 21. — Vorbehalt ders. A. 32. — Würdigung ihrer Zweckmäßigkeit bei Aburtheilungen, A. 44.
Postregal, Kompetenz der Gerichte hiebei, E. S. 1. u. 10.
Presse, Mißbrauch, Schutz, E. S. 2. u. 6. A. 16. not.
Privatbekanntmachungen, A. 86. s. a. Bekanntmachungen.
Privatbeschälgeschäft, A. 220.
Privatbildungs- und Unterrichtsanstalten, unberechtigtes Unternehmen, A. 108.

Digitized by Google

Protokollführer, E. S. 22.
Prozession, s. Versammlungen.

R.

Raserei, A. 21. not.
Regalien, E. S. 1.
Reinlichkeitspolizei, A. 160—163.
Reisen, Allg., A. 77—81.
Reiten und Fahren, Uebertr., A. 144—146.
Religiöse Einrichtungen ꝛc. Uebertr., A. 105.
Rentenkassen u. dgl., unberecht. Errichtung, A. 193.
Richter, E. S. 21.
Rückfall, A. 23.
Ruhe, öffentl., s. Störung.

S.

Sammlungen, unerlaubte, A. 92. 93.
Sachverständige, E. S. 22.
Schadensersatz, bei Nichtbeachtung poliz. Anordnungen, E. S. 9., s. a. A. 18. u. 30.
Schamhaftigkeit, öffentl. Verletzung derselben, A. 96.
Schärfung der Strafe, A. 5. s. auch A. 90.
Schatzgraben, A. 94.
Schauvorstellungen, unerl. Unternehmen, A. 63. 64.
Schießstätten, unbefugte Errichtung, A. 135.
Schlachthäuser, s. Gesundheitspolizei.
Schlageisen, unbefugt. Anlegen, A. 149.
Schließung v. Anstalten durch die Polizei, A. 29.
Schulbesuch, Vernachl., A. 107.
Schutzmittel zur Verhütung v. Unglücksfällen, unbefugt. Entfernen, A. 150.
Schutzpockenimpfung, A. 117. u. 118.
Schwurgerichte, Zuständigkeit, E. S. 9.
Sicherheitsleistung, s. Kaution.
Sicherheitswache, s. Gemeindedienste.
Siegel, öffentl. Uebertr. bezügl. ders., A. 50.
Silberwaaren, s. Goldwaaren.
Sittenpolizei, Allg., A. 95—98.
Sittlichkeit, deren öffentl. Verletzung, A. 96.
Sitzungsprotokoll, E. S. 22.
Solidarische Haftung für Kosten, A. 18.
Sonntagsfeier, Störung, A. 105.
Sperrungszeichen, s. Schutzmittel.
Sperrwerkzeuge, Uebertr., A. 189.

Digitized by Google

Sprengen durch explodirende Stoffe, A. 148.
Staatsanwaltschaft, E. S. 10. u. 21., s. a. **Gemeindebedienstete.**
Staatskasse, A. 6. u. 10.
Staatsministerien, s. Ministerien.
Staatsverträge, A. 3. not.
Standesvorzüge, s. Anmaßung.
Standrecht, E. S. 2.
Steckbriefe, Unzulässigkeit, E. S. 21.
Stellwagenordnung, Uebertr., A. 206.
Stempel, öffentl. s. Siegel.
Störung, öffentl. Friedens, E. S. 2. — öff. Ruhe und Ordnung, A. 58. 60. 76. 98.
Strafen, A. 4—6.
Straffolgen, A. 10—16.
Strafgesetzbuch, Anwendbarkeit der allgem. Bestimmungen desselb. A. 31.
Strafmilderung, A. 20.
Strafsachen, Verfahren, E. S. 9.
Strafverfügung, Form ꝛc., E. S. 23.
Straßenpolizei, Uebertr., A. 153—160.
Suspension v. Gewerberechten ꝛc., E. S. 1.
Suspensiveffekt der Beschwerden gegen polizeil. Anordnungen, E. S. 9.

T.

Tanzmusiken in Vereinen zu verbot. Zeiten, A. 66.
Tanzplätze, verb. Besuch, A. 99.
Tanzunterricht, A. 108.
Tax- und Stempelfreiheit, der Verhandlungen in Haftfragen, E. S. 17. und 18.
Thäter, A. 18.
Theilnahme, A. 18.
Thierärzte, Uebertr. derf., 113. — Anzeigepflicht bezüglich ansteckender Krankheiten, A. 126.
Thiere, gefallene, A. 121. — wilde und zahme, Aufsicht auf dieselben, A. 140—143. — deren geflissentliches Scheumachen u. Reizen, A. 143.
Thierkrankheiten, A. 121—126.
Thierquälerei, A. 100.
Titel, s. Anmaßung.
Todtenscheine, A. 109.
Todesfälle, unterl. Anzeige, A. 53. 75.
Traumdeuten, A. 94.
Trödler, Uebertr. derf., A. 190.
Trunkenheit, Strafausschließungsgrund, A. 20. not. — A. 98. — bei gefährlichen Verrichtungen, A. 139.

Digitized by Google

U.

Uebertretungen, E. S. 5. 10; A. 1. siehe auch die speziellen Titel.
Uebertretungssachen, Verfahren, E. S. 20.
Umherlaufenlassen, s. Vieh.
Umwandlung der Strafen, s. Geldstrafen.
Ungehorsam von Zeugen ꝛc. E. S. 22.
Ungehorsamsstrafen, E. S. 9. s. a. Gemeindekasse.
Ungehorsamsverfahren, E. S. 22.
Uniformen, s. Anmaßung.
Unkunde, polizeil. Vorschriften. A. 21.
Untersuchungshaft, E. S. 13. — deren Anrechnung, A. 22.
Unzucht, gewerbsmäßige, A. 97.
Unzurechnungsfähigkeit, A. 20. not.
Urtheile, E. S. 22.

V.

Vaganten, Verhaftung ders., E. S. 15.
Verbindungszeichen, verbot. Tragen, A. 59.
Verbrechen und Vergehen E. S. 9.
Verdinger, A. 218., s. Gesindeverdinger.
Vereine, E. S. 2. u. 4.
Vereinigungszeichen, s. Verbindungszeichen.
Verhaftung, Zulässigkeit, E. S. 13; provisorische, E. S. 15.
Verjährung, A. 25—27. — bei verbotenen Ehen, A. 52. — verbotenen Reisen ins Ausland, A. 79.
Verkauf, s. Goldwaaren.
Verkehr mit Lebensmitteln, Uebertr., A. 196—202.
Vermögensgefährdungen, A. 187 u. ff.
Versammlungen, E. S. 2 u. 4.
Versicherungsanstalten, unberecht. Errichtung, A. 193.
Versteigerungen, ungesetzliche Vornahme, A. 191.
Versteigerungsbureaus, Uebertr. deren Inhaber, A. 190.
Versuch bei Uebertretungen, A. 17.
Vertheidigungsbeweismittel, E. S. 21.
Vertretung durch Bevollmächtigte in Uebertretungssachen, E. S. 22.
Verwahrung, in Polizeianstalten s. auch letztere, A. 14 u. 24. 90.
Viehbeschau, A. 131 u. 132.
Viehseuchen, A. 123.
Viehhüten durch schulpfl. Kinder, A. 224.
Vieh, verbot. Umherlaufenlassen, A. 222.
Viehweide, Uebertr., A. 223—226.
Viktualienpolizei, A. 131 u. f.

Digitized by Google

Vollmacht zur Vertretung in Uebertretungssachen, E. S. 22.
Vollzugsmaßregeln strafrichterl. Urtheile, A. 28.
Vorbehalt v. Polizeivorschriften, siehe diese.
Vorläufige polizeil. Einschreitung, A. 30.
Vorsatz, A. 19.

W.

Waffen, verbot. Aufsammeln, A. 47. — verbotenes Fertigen, Tragen A. 70. 71.
Wahnsinn, A. 20. not.
Wahrsagen, A. 94.
Wallfahrten, s. Versammlungen.
Wandern, s. Reisen.
Wappen, s. Anmaßung.
Warnungszeichen, deren Entfernung ꝛc. A. 150, s. a. Gefährdungen.
Waſenmeiſter, deren Uebertr., A. 125.
Waſſerpolizei, Uebertr., 164 u. 165.
Werfen, A. 146. s. Gefährdungen. — aus Gebäuden, Haftung des Eigenthümers, A. 146.
Wettkomptoir, A. 101.
Wiederaufnahme des Verfahrens, Unzuläſſigkeit, E. S. 24.
Winkelagentie, E. S. 1.
Wirthshausbeſuch, verbot. Geſtattung, A. 61, auch A. 99.
Wohnungen, s. Geſundheitspolizei.
Wohnungsmiethe, Uebertr. A. 86.
Wohnungsräumung, Uebertr. A. 69.
Wundärzte, s. Arzt.
Wuth an Thieren, s. Thierkrankheiten, A. 123. — an Hunden, A. 142.

Z.

Zauberei, A. 91.
Zeichendeuten, A. 94.
Zeitung, Herausgeber, Verleger ꝛc., E. S. 2. u. 6.
Zeugen, E. S. 22.
Zollſtrafſachen, E. S. 1. u. 11.
Züchtigung körperl., A. 14. not.
Zuchtſtiere, unbefugte Verwendung, A. 221.
Zuſammenfluß v. Uebertretungen, A. 24.
Zuſammenrottung, E. S. 2. u. 8.
Zuſtändigkeit in Strafſachen ꝛc. E. S. 9.

Digitized by Google

Berichtigungen und Nachträge.

Seite VII am Schluß der Vorrede ist nach dem Worte Versuch beizufügen: zur Befriedigung eines praktischen Bedürfnisses, was in den ersten Abdrücken aus Versehen hinwegblieb; ebenso ist in der system. Uebersicht unter der Einleitung nach B. Untersuchungshaft zu ergänzen: C. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen Art. 62—65; und S. 4 in der Note sub 1) nach Versammlungen und Vereine betr.: Art. 20.

Zu Art. 31 Abs. 8 des Einf.Ges. f. § 30 des Landt.Absch. vom 10. Nov. 1861, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr. — Hienach werden die durch Defraudation von Malzaufschlagsgefällen verübten Uebertretungen vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in I. und durch die Appellationsgerichte in II. und letzter Instanz und zwar in der für die Behandlung von Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren; Defraudationen hingegen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem beziehungsweise in einen fremden Ort verübt werden, sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen durch die Stadt- und Landgerichte in I. und durch die Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz.

Seite 33 am Ende in der unter * beigefügten Note soll es in der letzten Zeile statt: „Pflegeeltern auch Pflegekinder" heißen: „Pflegeeltern und Pflegekinder".

Die Seite 75 zu Art. 110 abgedruckte ME. vom 29. Dez. 1855 über den Leichentransport im Inlande ist durch neuere ME. vom 13. April 1859 (Kr.Bl. für Obb. S. 671, für Schw. und Neuburg S. 611) dahin abgeändert worden, daß die Bewilligung zum Transporte von Leichen im Inland, insofern es sich nicht um den Transport der Leiche einer an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen

Digitized by Google

Person handelt, in die Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörde gelegt ist; im Uebrigen jedoch sind die Bestimmungen der ME. vom 29. Dez. 1855 aufrecht erhalten.

Zu Art. 132 Abs. 4 f. § 29 Nr. II Ziff. 4 u. 5 des Landt.Absch. vom 1. Juli 1856 (Handbibl. des b. Staatsb. Bd. 3 S. 609; dann § 26 Ziff. 2 des Landt.Absch. v. 10. Nov. 1861 (unter Art. 197).

Seite 122 Art. 168 Zeile 5 soll es statt „abschließt" heißen: „abschießt".

Digitized by Google

Die

gesetzlichen Grundbestimmungen

über das

Gewerbswesen

in

Bayern,

nebst der

Vollzugsverordnung vom 21. April 1862.

Dritter Abdruck.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1862.

Eine eingehende Erläuterung der neuen Gewerbeordnung von Assessor Luthardt wird erscheinen, sobald die noch zu erwartenden ergänzenden k. Verordnungen erschienen sein werden.

Preis 15 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Gesetzliche Grundbestimmungen

für

das Gewerbswesen.

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, andererseits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit zu erheben — auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Concessionen.

I. Nothwendigkeit der Concessionen.

Art. 1. Zur selbständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte § 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten, wird eine besondere Concession erfordert.

Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.

II. Vorbedingung der Concession.

Art. 2. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbs-Concession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Concession.

Art. 3. Jede Gewerbs-Concession ist persönlich und unveräußerlich, das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

IV. Einfluß der Concession auf die Gewerbs-, Vor- und Einrichtungen, dann auf das Realrecht der Gewerbe.

Ueber die Gewerbs-, Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

1) die nach Art. 1 bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3 ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-,

Digitized by Google

Vor- und Einrichtungen insofern keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-, Vor- und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des Art. 2 die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.

4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2 erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.

5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, sowie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung, wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, insoferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbs sind nur nach der Concessions-Urkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll

2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben,

Digitized by Google

nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

3) Diese Bestimmungen (Nr. 1 u. 2) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöschung und Einstellung der Concession.

Art. 6. Die Gewerbs-Concession erlischt:

1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Artikel 3 zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;
2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbsvereinen.

Art. 7. Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungs-Verbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderen Befugnisse, fort.

Die erwähnten Zwecke sind:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern,
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen,
4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens,
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Digitized by Google

Die Staatsregierung bleibt ermächtigt, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechen, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Dritter Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.

Art. 8. Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten,
2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbs-Privilegien.

Art. 9. Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden

Digitized by Google

bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen.

Art. 10.

1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbs-Concessionen richtet sich nach den diesfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungs-Urkunde, sowie, in Verbindung hiemit, nach Maßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. December 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. Die Ertheilung der Gewerbsprivilegien geht unmittelbar von dem Staatsministerium des Innern aus.

2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch

Digitized by Google

eine einzige Berufung an die nächstvorgesetzte höhere Stelle zulässig.

3) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4), sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Art. 11. Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 für Protocollar-Einschreibungen, Kanzlei-Ausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen, bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andere Verhandlungsgebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden sein mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbs-Privilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grundbestimmungen.

Art. 12. Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1) der Verordnung vom 8. August 1810 in Titel I Art. 1 Nr. 2 die Zuständigkeit des geheimen Raths betreffend,
2) der Verordnung vom 2. Oktober 1811 im Abschnitt I Lit. c Nr. 2, Lit. e Nr. 1—4, die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Lokal-Commissariate betreffend, sind aufgehoben.

Das Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden

Digitized by Google

administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen *).

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thurheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

---

*) Die spätere Gesetzgebung hat an dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 Folgendes geändert:
Zu Art. 6 Nr. 1. Der bürgerliche Tod ist durch das Gesetz vom 18. November 1849 (Art. 1) abgeschafft. — Zu Art. 6 Nr. 4 vgl. die Bestimmungen über Einziehung von Buchhändler-Concessionen in dem Preßstrafgesetz vom 17. März 1850, Art. 51. — Zu Art. 10 Nr. 1 ist zu bemerken, daß standes- und gutsherrliche Polizeibehörden in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 Art. 1 nicht mehr bestehen. — Zu Art. 11. Die prov. Taxordnung vom 8. Okt. 1810 ist aufgehoben und durch das Taxregulativ vom 28. Mai 1852 (Art. 41) ersetzt.

Digitized by Google

II.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit der im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der nachstehenden, dem Wortlaute und Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 11. September 1825 entsprechenden Gewerbsordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, was folgt:

1) Gegenwärtige Instruktion hat mit dem ersten Juli laufenden Jahres in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

   Von diesem Tage an sind die Vollzugs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 und die ihr vorausgegangenen seit dem 1. Juli 1834 erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben.

Digitized by Google

2) Die beim Erscheinen dieser Verordnung in erster Instanz bereits beschiedenen Konzessionsgesuche sind im bisherigen Instanzenzuge ihrer Erledigung zuzuführen.

Nizza, 21. April 1862.

Max.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär:

Ministerialrath Müller.

Digitized by Google

Instruktion

zum

Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen

für

das Gewerbswesen

in den sieben älteren Kreisen des Königreichs.

Erster Abschnitt.

Gewerbe mit Konzession.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

§ 1.

Konzessionirte Gewerbe.

Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 erfordert die selbständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten eine besondere Konzession.

Durch Verjährung können weder Gewerbsrechte noch einzelne Gewerbsbefugnisse erworben werden.

Von der Erlangung einer Konzession ist abhängig:

1) die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen und der Betrieb der Dampfschifffahrt; ferner die Gründung von anonymen Gesellschaften, Aktiengesellschaften oder Korporationen;

Digitized by Google

2) der Betrieb der medizinisch-polizeilichen Gewerbe, Apotheker Bader;
3) die Ausübung aller jener Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Stein-Druckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Antiquariate; jedoch vorbehaltlich des Selbstverlagsrechtes der Autoren, dann die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten;
4) die Errichtung und der Betrieb von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, von Pulvermühlen und Salpetersiedereien;
5) der Betrieb des kaufmännischen Groß- und Detailhandels im Sinne dieser Gewerbeordnung, jedoch vorbehaltlich des der freien Betriebsamkeit überlassenen Handels mit Naturerzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines konzessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen;
6) die Errichtung und der Betrieb von Bierbrauereien, Germsiedereien und Malzfabriken, dann von Fabriken, die eines oder mehrere der konzessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zuckerraffinerien;
7) der selbständige Betrieb der nachbezeichneten Handwerke:
Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammmacher, Klempner in Blech und Zink (Spengler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackierer, Lebkuchner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Crepinarbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler (Büttner, Böttcher, Kufer, Kübler, Binder), Schlosser, Schmiede und zwar Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffenschmiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezirer, Taschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscheerer, Tünchner, (Maler und Anstreicher),

Digitized by Google

Wagner, Kleinuhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Windenmacher, Zinngießer, Zuckerbäcker und Konditoren;

8) der Handwerksbetrieb der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

9) die Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister;

10) der Gewerbsbetrieb der Früchtenhändler, Obstler, Huckler, Käsköufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salzstößler, Trödler, Land- und Wasser-Boten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, der Betrieb von Mühlen aller Art, von Liqueur- und Branntweinbrennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtels-garnis, insoweit nicht hiezu nur die Lösung einer polizeilichen Bewilligung nach den §§ 72 u. 79 nothwendig ist.

In Orten und Districten, in welchen einzelne der als konzessionspflichtig aufgeführten Gewerbe der freien Konkurrenz überlassen sind, bleibt deren Betrieb auch ferner von dem Erfordernisse der Konzession entbunden.

Zweiter Abschnitt.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession in Bezug auf Befähigung.

(Art. 2, dann 5 Nr. 2 des Gesetzes.)

§ 2.

Gewerbsprüfungen.

Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

§ 3.

Der nach Art. 2 des Gesetzes jede Gewerbs-Concession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren bei der Prüfung, sowie die Zulassung zu derselben richtet sich nach den folgenden Normen:

A. Prüfung für die medizinisch-polizeilichen Gewerbe.

§ 4.

Für Apotheker, Bader, Hufbeschlagschmiede.

Bei den medizinisch-polizeilichen Gewerben (Apotheker und Bader) behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die

Digitized by Google

wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises bei den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen sein Bewenden.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Befähigungsnachweises für Hufbeschlagschmiede.

B. Prüfung für jene Gewerbe, welche die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und den Handel mit diesen zum Gegenstande haben u. s. w.

§ 5.

Für Buchdrucker, Buchhändler, Lithographen ꝛc.

Bei den Gewerben der unter lit. B. genannten Art kommen hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und der Zulassung zur Prüfung die bezüglich der Handwerke und ordentlichen Handelsgewerbe geltenden Vorschriften in Anwendung.

Die Unternehmer von Leihanstalten für Preßerzeugnisse und von Lesecabineten haben sich über ihre Befähigung nach § 19 auszuweisen.

C. Prüfung für die Handwerke und zwar:

1) für die in Ziffer 7 des § 1 bezeichneten:

§ 6.

Für concessionirte Handwerke.

Für die Abhaltung der Prüfung und Proben über die persönliche Befähigung zum Betriebe eines der in Ziffer 7 des § 1 bezeichneten Gewerbe werden in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten befinden, Prüfungscommissionen angeordnet, welche zu bestehen haben:

a) aus einem Mitgliede der Gewerbspolizeibehörde als Vorstand,
b) aus einem Abgeordneten des Gewerberathes,
c) aus einem von der Gewerbspolizeibehörde nach Einvernahme des Rektorats zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule,
d) aus zwei am Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbes, deren Berufung gleichfalls der Gewerbspolizeibehörde überlassen bleibt.

§ 7.

Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen abzuhalten, entweder beschränkt auf mehrere Bewerber desselben Gewerbes, oder ausgedehnt auf die sich meldenden Bewerber verwandter Gewerbe.

Letzteren Falls hat die Gewerbspolizeibehörde die Com-

Digitized by Google

mission durch Berufung der im § 6 lit. d bezeichneten Personen der treffenden Gewerbe zu verstärken.

§ 8.

Die Prüfungstermine und Prüfungstage sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der Prüfungscommission ist den Bewerbern freigestellt.

§ 9.

Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert und
2) auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten.

Die erstere berücksichtigt vor Allem, ob der Bewerber lesen, schreiben und rechnen kann. Sie kann die Anfertigung eines Kostenvoranschlags, und wenn das Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen fordert, die Ausführung einer Zeichnung verlangen.

Bei der mündlichen Prüfung über die Vorkenntnisse ist jedes Commissionsmitglied zur Stellung von Fragen berechtigt.

Bei der Prüfung über die technische Befähigung wird von der Fertigung eines förmlichen Meisterstückes Umgang genommen und der zu Prüfende veranlaßt, durch Probearbeit in einer Werkstätte darzuthun, daß er die Materialien seines Gewerbes kennt, und zu behandeln, dessen Werkzeuge fertig zu gebrauchen, überhaupt die wesentlichen Arbeiten desselben selbständig auszuführen versteht.

Die Probearbeiten werden von der Commission bestimmt.

Die Prüfung über die technische Befähigung hat jener über die Vorkenntnisse voranzugehen, und ist das Ergebniß der Ersteren für die Zulaßbarkeit zur Letzteren als präjudiziell zu erachten.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, kommt es hiebei nicht an und kann daher die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweise einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden.

Die Bewerber bleiben nur gehalten, sich bei der Commission über ihre Person genügend zu legitimiren.

§ 10.

Das Urtheil über die Befähigung des Bewerbers und die Classifikation ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Digitized by Google

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden.

Bei unzureichendem Erfolge der Prüfung über die Vorkenntnisse kann auch bei vorzüglicher technischer Befähigung dennoch keine bessere Gesammtnote als die dritte ertheilt werden.

§ 11.

Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissionsvorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

§ 12.

Das Prüfungszeugniß muß den Gegenstand der Prüfung, die erworbene Note, den vollständigen Namen, die Heimath- und Personalbeschreibung des Geprüften und dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift enthalten und von dem Commissionsvorstande unterfertigt werden.

§ 13.

Die Mitglieder der Prüfungskommission einschlüssig des Vorstandes erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagsgebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für die Benützung der Werkstätte und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen Bewerbern auch mit Einschluß derjenigen, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungsabtheilung zu berichtigen.

§ 14.

Wenn ein bereits konzessionirter Handwerker zu einem andern Gewerbe übergehen, oder neben seinem bisherigen Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist bei technisch verwandten Gewerben von einer Fähigkeitsprüfung Umgang zu nehmen, und eine neuerliche Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen, und auch diese nicht mehr auf die Vorkenntnisse, sondern nur auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten zu erstrecken.

§ 15.

2) bei den Baugewerben.

Für Baugewerbe.

Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzconcession er-

Digitized by Google

langen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, K. d. J., diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu bestehen.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von der k. Kreisbaubehörde zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen. Der praktische Theil der Prüfung hat jener über die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, voranzugehen, und ist die Zulaßbarkeit der Bewerber zu dieser, von dem Bestehen der praktischen Prüfung abhängig.

Diese umfaßt die praktische Erprobung des Bewerbers, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge besitzt und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbständig auszuüben und anzuordnen.

Hiezu ist außer den vorgenannten Mitgliedern der Kreisbaubehörde ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein von der k. Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Baugewerbes beizuziehen, welche auch bei der Censur über diesen Theil der Prüfung mit abzustimmen haben.

Für die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe stellt die k. oberste Baubehörde das Programm und die sonstigen Prüfungsarbeiten auf.

Die Censur und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse liegt den Kreisbaubehörden ob.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classifikation ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV., so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§ 9—13 Anwendung.

D. Bei den Handelsgewerben.

§ 16.

Für Handelsgewerbe.

Wer eine Konzession zum selbständigen Betriebe eines kaufmännischen Handelsgewerbes im Sinne dieser Gewerbeordnung erlangen will, hat sich einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, Münz-, Maß-, Gewichts- und Waarenkunde über die deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen.

Digitized by Google

Bei Bewerbern um Konzessionen zum Handel mit Medizinalwaaren hat sich die Prüfung insbesondere über Giftkunde und die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und bei Bewerbern, welche sich mit dem Pulverhandel befassen wollen, auf die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten zu erstrecken.

Dieser Prüfung haben sich auch Gewerbsleute zu unterwerfen, welche zu einem Handelsgewerbe übergehen wollen.

Dagegen sind von derselben befreit: Kandidaten, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehranstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben haben, oder längere Zeit einer Handlung von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Procuristen oder als Handlungsbevollmächtigte mit Erfolg vorgestanden sind.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§ 6—13 gleichmäßige Anwendung.

§ 17.

E. Bei Fabriken.

Befähigungsnachweis bei Fabriken.

Die Bewerber um Fabrikgewerbe einschlüssig der Bierbrauereien haben sich über ihre Befähigung nur dann auszuweisen, wenn sie das zu begründende Unternehmen selbst betreiben wollen und die verleihende Behörde die Tüchtigkeit des Unternehmers hiezu nicht in anderer Weise vollständig erbracht erachtet.

§ 18.

F. Bei dem Kaminkehrer- und Wasenmeister-Gewerbe.

Bei dem Kaminkehrer- u. Wasenmeistergewerbe.

Bewerber um Kaminkehrer- und Wasenmeisterkonzessionen müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

§ 19.

G. Bei den übrigen Gewerben.

Gewerbe, bei denen ein besonderer Befähigungsnachweis mittels Prüfung nicht erforderlich.

Bei den in § 1 Ziff. 10 aufgeführten Gewerben, dann bei Unternehmungen von Leihanstalten und Lesekabineten (§ 1 Ziff. 3), dann bei Germsiedereien wird ein Befähigungsnachweis durch Prüfung nicht erfordert. Es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbspolizeibehörden befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist. Demzufolge haben sich die Wasserboten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbständigen Betriebe der Schiff- und Floßfahrt für den treffenden Fluß befähigt sind.

Digitized by Google

§ 20.

H. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

Befähigungsnachweis der Stellvertreter.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes und dieser Gewerbsordnung eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, oder stattzufinden hat, haben sich dieselben vorbehaltlich der Bestimmungen in § 34 wie ein Pächter von Gewerben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbskonzession gegeben sind.

§ 21.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt ermächtigt, bezüglich des Prüfungswesens überhaupt alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung des Nahrungsstandes und sonstige Vorbedingungen einer Konzession.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.)

§ 22.

Folgen der Konzession in Bezug auf Ansässigkeit.

Nach § 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird bei persönlichen Gewerbskonzessionen die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Konzessionsurkunde erworben.

§ 23.

Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen.

Diese Regel leidet eine Ausnahme bei den auf Grund der §§ 37, 41 und 42 ertheilten Konzessionen, welche die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

Außerdem ist die Konzessionsverleihung ohne Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers zulässig; bei Fabriken und Großhandlungen, bei realen und radicirten Gewerben und bei Uebersiedlungen schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimat durch besondere rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird.

§ 24.

Einvernahme der Gemeinde und Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand.

In allen Fällen, wo die Konzession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radizirte Gewerbe begründet werden

Digitized by Google

will, muß der Konzessionsverleihung oder Ansässigmachung die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach § 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgehen.

§ 25.

Beurtheilung des Nahrungsstandes, der örtlichen und anderer Verhältnisse.

Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Konzession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verleihung aller Art von Wirthschaften darf nur stattfinden, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt haben, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an.

Die Ertheilung neuer Konzessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, hat zu unterbleiben.

§ 26.

Konzessionsverleihung an Frauenspersonen.

Die Verleihung von Konzessionen an Frauenspersonen kann stattfinden bei realen und radizirten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nachweisen oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zulässig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetriebe eine Ansässigmachung nicht begründet werden will.

§ 27.

Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Beamte des Staats und der Gemeinden, Militärpersonen, Schullehrer und sonstige, in öffentlichen Diensten stehende Personen vom Gewerbsbetriebe in eigner Person oder durch ihre Angehörigen (Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Dienstboten und andere Mitglieder des Hausstandes) ausgeschlossen sind, oder hiezu einer besonderen Genehmigung ihrer Dienstesbehörde bedürfen, ist nach den bestehenden Dienstvorschriften zu beurtheilen.

Digitized by Google

Dies gilt auch bezüglich der Betheiligung von Staatsbeamten an der Verwaltung einer auf Aktien oder mittelst Societät begründeten Unternehmung.

§ 28.

Gewerbsbetriebs der Ausländer.

Konzessionsgesuche von Ausländern sind vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen gleich jenen der Inländer zu behandeln.

An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können aber nur Konzessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken, oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden.

§ 29.

Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben.

1) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist.
2) Bei Anlage von Salpetersiedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirektion stattzufinden, und
3) bei Errichtung von Bierbrauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des k. Oberaufschlagamtes, dann in Ansehung der Weißbierbrauereien die Einvernahme der k. Regierungsfinanzkammer.
4) Hinsichtlich des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Kontrolen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten. Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zollinteresse gleichmäßig zu schützen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Persönliche, reale und radicirte Gewerbe.

(Art. 3 und 4 des Gesetzes.)

§ 30.

Constatirung der Realeigenschaft.

Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet.

Wer die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt und wer die Existenz eines Realrechtes behauptet, muß beides nachweisen, und in zweifelhaften Fällen gerichtlich konstatiren lassen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden haben sich in ihrem Verfahren und bei Abgabe ihrer Erinnerungen nach den Normativentschließungen vom 14. September 1854 und 11. Januar 1861 zu richten und insbesondere daran festzuhalten, daß die bloße Erwerbung eines Gewerbes mit onerosem Titel, dessen Realität nicht begründet und letztere nur dann angenommen werden darf, wenn die „Anerkennung" des Gewerbes als eines realen von Seite der Obrigkeit vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 durch die Verleihungsurkunden oder nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen ist.

Die Bestimmungen im Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bestandenen Gasthäuser.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer solchen Wirthschaft jene Voraussetzung gegeben sei, um als radicirt erklärt werden zu können, bleibt den Polizeibehörden überwiesen.

§ 31.

Dispositionsrecht über Realgewerbe.

Reale und radicirte Gewerbe können nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußert und verpachtet werden.

§ 32.

Transferirung realer und radicirter Gewerbe.

Reale und radicirte Gewerbe können nicht von einer Gemeinde in die andere transferirt werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Gewerbe, für welche aus Polizeirücksichten besondere Distrikte gebildet sind — Kaminkeherer, Wasenmeister. —

Bei diesen Gewerben kann die Verlegung eines Realrechts von einer Gemeinde in die andere stattfinden, wenn die Umbildung der Distrikte und die Verlegung der Gewerbssitze von der betreffenden Regierung, K. d. J., oder dem Staatsministerium des

Digitized by Google

Innern aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird.

Die Transferirung eines radicirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus.

§ 33.

Ausübung derselben.

Reale und radicirte Gewerbe dürfen nur nach erhaltener Concession von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde ausgeübt werden.

Die Ertheilung dieser Concession setzt den Nachweis der persönlichen Befähigung beziehungsweise Aufstellung eines befähigten Werkführers bei radicirten Gewerben voraus.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbs und der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen ist, so ist der Unternehmer von dem Betriebe dieser Gewerbe auch dann ausgeschlossen, wenn sie in realer oder radicirter Eigenschaft bestehen.

Auf die Erlöschung und Einstellung der Concessionen zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes haben die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes Anwendung.

Die Erlöschung des realen oder radicirten Gewerbsrechtes selbst tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein.

§ 34.

Persönlichkeit der Gewerbe und Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen.

Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radicirten gehören, sind rein persönlich und können von den Gewerbs-Inhabern in der Regel auch nur persönlich ausgeübt werden.

Das Gewerbe darf in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, wie von der böslich verlassenen Ehefrau fortgesetzt werden, jedoch wenn diese Frauen den erforderlichen Befähigungsnachweis weder liefern können, noch wollen, nur mittels Werkführer, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden oder sich durch Zeugnisse über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermögen.

Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe stets nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

§ 35.

Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter.

Ein Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter kann ferner stattfinden bei Fabriken und Großhandlungen überhaupt und während einer Konkurs- und Verlassenschaftsverhandlung für Rechnung der Massa, bei den übrigen Gewerben in Fällen zeitlicher Abwesen-

Digitized by Google

heit oder Verhinderung des Concessionirten, oder wenn das Gewerbe die einzige Subsistenzquelle einer Familie bildet, der Concessionsinhaber aber wegen schwerer Krankheit, hohen Alters und körperlicher Gebrechlichkeit das Gewerbe nicht selbst betreiben kann.

§ 36.

Der Betrieb eines Gewerbes mittels Stellvertretung in den im § 35 aufgeführten Fällen setzt eine polizeiliche Bewilligung voraus, welche von jener Stelle oder Behörde zu ertheilen ist, von der die Concessionsverleihung ausging.

§ 37.

Gemeinschaftliche Konzession. Aktienunternehmungen; Associationen bei Fabriken und Handelsunternehmungen.

Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansässigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden in gewerblicher Beziehung auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionirung Einzelner gleichmäßige Anwendung und es tritt eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich um Verleihung einer Concession an eine anonyme Gesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Aktien oder Korporation, so ist in jedem einzelnen Falle die königliche Genehmigung maßgebend. Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Korporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

Bei Fabriken und Großhandlungen können auch Concessionen bloß zu dem Zwecke der Association mit dem bereits concessionirten Geschäftsinhaber ertheilt werden.

Außer diesen Fällen setzt die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft die Gewerbsberechtigung der einzelnen Gesellschafter voraus.

§ 38.

Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

Da nach Art. 4 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes über die Gewerbsvor- und Einrichtungen wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden darf, so kann ein Gewerbsetablissement auch auf einen anderen übertragen werden.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die persönliche Concession selbst weder veräußert noch vererbt werden kann.

Digitized by Google

Nur die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbsvor- und Einrichtungen haben einen Anspruch auf Concessionsverleihung, wenn sie den Vorbedingungen des Art. 2 des Gesetzes genügen und der Concessionsverleihung oder bisherigen Betriebsweise weder sanitäts- noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

§ 39.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet. Nur den concessionirten Apothekern soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur dann zulässig, wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radicirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet.

Besitzt Jemand mehrere Gewerbe — gleiche oder verschiedenartige — an verschiedenen Orten, so ist eine gleichzeitige Ausübung derselben durch den Inhaber thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann, oder wenn die verschiedenen Gewerbssitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessionsinhaber möglich ist, den Betrieb der verschiedenen Gewerbe neben einander persönlich zu leiten.

§ 40.

Erlöschung der Konzession.

Nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes erlischt die Gewerbsconcession:

1) durch den Tod des Erwerbers mit dem zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte,
2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten unbedingten Verzicht,
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht;

endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Digitized by Google

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung der Concessionen von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wird auf die Bestimmungen des Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verwiesen.

Die Zurückziehung der an eine Aktiengesellschaft ertheilten Concession kann auch dann Platz greifen, wenn solches durch die in der Konzessionsurkunde ausgedrückten Bedingungen und Vorbehalte gerechtfertigt erscheint, vorbehaltlich der für Handelsgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffenen besonderen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei Konzessions-Gesuchen.

(Art. 10 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes.)

§ 41.

Königliche Genehmigung.

Der königl. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) die Ertheilung von Konzessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen,
2) zum Betriebe der Dampfschifffahrt,
3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Korporationen sowie an Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

§ 42.

Zuständigkeit der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

Den Regierungen, Kammer der Finanzen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung steht zu:

Die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Partikularmalzmühlen), und zur Verwendung von Quetschmaschinen von Seite der konzessionirten Branntweinbrenner.

Das Instruktionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungsfinanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

§ 43.

Zuständigkeit der k. Regierung K. d. J.

Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt überwiesen:

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Konzessionen zu Apotheken;
2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Konzessionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem

Digitized by Google

oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum Gegenstand haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;

3) die Konzessionsertheilung zur Errichtung von Hochhöfen, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien und die Wiederverleihung erledigter Konzessionen.

§ 44.

Zuständigkeit der Unterbehörden.

Die Verleihung aller übrigen Konzession gebührt:

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit nicht in Ziff. 2 die Konzessionsverleihung den Staatsbehörden vorbehalten wird,
2) in allen übrigen Gemeinden den Distriktsverwaltungsbehörden.

Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten:

a) die Verleihung neuer Stellwagen- und Bodenkonzessionen,
b) die Konzessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken einschläßig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art mit Ausnahme der Pulvermühlen und der Partikular-Malzmühlen, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Konzessionen,
c) die Verleihung der Konzessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malzfabriken,
d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Konzessionen zum Großhandel,
e) die Konzessionsverleihung für Kaminkehrer- und Wasenmeisterdistrikte.

§ 45.

Anbringung und Instruktion des Gesuchs.

Jedes Gesuch um die Konzession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen der §§ 41 und 42 bei der Gemeindebehörde — Magistrat, Gemeindevorsteher — desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse angebracht werden, was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen kann.

In Landgemeinden hat sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuchs, unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf die Bekanntmachung des Gesuchs und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine

Digitized by Google

oder Andere oder Beides in Gemäßheit der §§ 46 und 47 nothwendig ist.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

§ 46.

Bekanntmachung des Gesuchs.

Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Konzession muß 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt gemacht werden.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung der Gesuche sind zu den Akten zu legen.

Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

§ 47.

Einvernahme der Betheiligten.

Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§ 24 und 29 bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstrecklichen Termins von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Akten zu bringen.

§ 48.

Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Punkte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter und von Seite dieser und der den kgl. Regierungen K. d. J. unmittelbar untergeordneten Magistrate an die k. Regierung K. d. J. Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

§ 49.

Beschlußfassung.

Nach beendigter Instruktion ist der Beschluß: ob die Konzession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Vorzug zu fassen

Digitized by Google

und mit kurzen aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungsnachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Lehranstalten, sowie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjektiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unteroffiziere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Gesetze soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht blos die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu verstehen.

Diese Rücksichtsnahme ist nicht blos auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Konzession zu verzichten.

§ 50.

Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, soll auch der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern unter der Vorbedingung des Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbsleute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbspolizeibehörden bilden.

§ 51.

Eröffnung des Beschlusses.

Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Konzessionen den Mitbewerbern und den in den §§ 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den kgl. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen.

Von den ertheilten Boten- und Stellwagen-Konzessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

Digitized by Google

§ 52.

Berufungsrecht. Berufungsfrist.

Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern und den in den §§ 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige Berufung an die zunächst höhere Stelle offen gelassen.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Die von den Regierungen K. d. J., über Konzessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind kollegial zu berathen.

§ 53.

Konzessionsurkunde und Gewerbematrikel.

Die Konzessions-Urkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Konzessions-Urkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbs-Matrikel.

§ 54.

Transferirung persönlicher Gewerbe.

Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Konzessionsgesuche behandelt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits konzessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Konzession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimath vorbehalten, so hat er außerdem die mit der treffenden Heimatsgemeinde abgeschlossene rechtsgültige Uebereinkunft beizubringen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Konzession und des etwaigen Heimathsvorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

§ 55.

Baupolizeiliche Fragen.

Wenn es sich bei Gewerbs-, Konzessions- und Transferi-

Digitized by Google

rungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Konzessions- oder Transferirungsgesuchs kompetente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Konzessionsurkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden.

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

§ 56.

Erneuerung der Gesuche.

Zurückgewiesene Konzessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Sechster Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerbs-Concessionen.

(Zu Art. 5 des Gesetzes.)

§ 57.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach der Concessions-Urkunde und der darin enthaltenen Benennung des Gewerbs, oder Bezeichnung des Arbeitsgebietes, mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Insoweit mit derselben die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe nicht ihre Regelung findet, bleiben zur Beurtheilung ihres Umfanges die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen maßgebend.

Als gültige örtliche Ordnungen sind nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen zu betrachten, und auch diese haben sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung

Digitized by Google

zu modifizieren, und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nachzugehen.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe u. s. w. treten als erloschen außer Wirksamkeit.

Das Herkommen bildet nur eine subsidiäre Entscheidungsquelle, insoweit dasselbe mit den Vorschriften dieser Gewerbeordnung nicht im Widerspruche steht.

Der mit demselben festgestellte Umfang der Gewerbsbefugnisse kann jeder Zeit durch Verordnung, oberpolizeiliche Vorschrift und örtliche Ordnungen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Die örtlichen Gewerbsordnungen ohne Ausnahme können nur mit Genehmigung der Regierung K. d. J. erlassen werden und sind vor der Ausfertigung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§ 58.

Erzeugungsrecht der Fabrikanten.

Die Concession zu einer Fabrik berechtigt den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichst scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel vorzunehmen.

§ 59.

Erzeugungsrecht der Handwerker.

Die Concession zum Betriebe eines Handwerkes berechtigt den Unternehmer sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen sowie Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.

§ 60.

Vereinigung verwandter Gewerbe.

Zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie in der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren und den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß und Kostenaufwand die Möglichkeit zu bieten, sich in einer ausgebreiteteren Sphäre frei und ungehindert

Digitized by Google

bewegen und fortschreiten zu können, werden im Hinblicke auf Art. 5 Ziff. 2 und 7 Abs. 3 des Gesetzes nachstehende bisher getrennte Handwerke je zu einem einzigen Gewerbe und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes vereinigt:

1) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher,
2) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede,
3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere,
4) Gürtler, Nadler und Zinngießer,
5) Drechsler und Schreiner,
6) Tuchmacher, Tuchscherer und Loderer,
7) Kürschner und Schneider,
8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer,
9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer,
10) Lederer, Roth- und Weißgerber,
11) Anstreicher, Tünchner, Maler, Lackierer und Vergolder.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe bleibt dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbs umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechtserwerbung erlangt.

Die besonderen Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben jedoch in Kraft.

§ 61.

Haltung mehrerer Werkstätten, Handelsrecht der Fabrikanten u. Handwerker, deren Association, Gewerbsbetrieb überhaupt.

Die berechtigten Gewerbsmeister sind wie die Fabrikanten — vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslokalitäten bei einigen Gewerbsarten vorgeschriebenen Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anzeige (§ 74) — befugt, im Gemeindebezirke ihres Niederlassungsortes mehrere Werkstätten aufzuschlagen und den Betrieb ihres Gewerbes auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihnen möglich ist.

Den Gewerbtreibenden bleibt es aber auch unverwehrt, ihr Gewerbe auch nur theilweise auszuüben.

Es bleibt ferner zweien oder mehreren Gewerbsberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, sich zum gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe zu verbinden.

Die konzessionirten Gewerbsmeister sind auch berechtigt, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit Arbeitsmaterial zu versehen, und die hieraus ver-

Digitized by Google

fertigten Waaren, gleich ihren eigenen Erzeugnissen zu verkaufen oder auch weiter zu verarbeiten, ohne hiebei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Die Gewerbsleute sind befugt, die Artikel ihres Gewerbs auf Bestellung überall hin zu liefern und überall bestellte Arbeit zu verrichten.

Die persönlichen Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister dürfen nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Distrikts gefordert und geleistet werden.

Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist berechtigt, sowohl mit seinen eigenen — selbst verfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen seines Gewerbs überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Diese Handelsbefugniß wird hiemit auch den Kunstmühlen wie den gewöhnlichen Mahlmühlen zugestanden.

Bezüglich des Absatzes von Getränken behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§ 62.

Befugnisse der concessionirten Großhändler.

Jeder konzessionirte Großhändler ist vorbehaltlich der im § 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren befugt, sich mit dem Handel aller übrigen Waaren und Produkte zu befassen, sowie alle Arten Kommissions-, Speditions- und Wechsel-Geschäfte zu betreiben.

Den Großhändlern bleibt der Verkauf unter einer gewissen Grenze untersagt. Diese Grenze wird im Einzelnen durch den Ortsgebrauch und in Zweifelsfällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgestellt.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Grenze von Groß- und Kleinhandel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes Zweiggeschäfte — Kommanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbständigen Konzessions-Gesuchen zu behandeln.

§ 63.

Befugnisse des kaufmännischen Detailhandels.

Um dem kaufmännischen Detailhandel die zu seinem Gedeihen unentbehrliche freie Bewegung zu verschaffen, wird die Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Klassen und die Einschränkung ihrer Berechtigungssphäre auf die jeder

Digitized by Google

derselben speziell zugewiesenen Waaren-Gattungen hiemit aufgehoben und jedem Inhaber einer Konzession zum selbständigen Betriebe eines kaufmännischen Detailhandels das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der im § 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren mit allen Natur- und gewerblichen Produkten und Fabrikaten unbeschränkten Handel zu treiben und zwar im Großen wie im Kleinen und diesen auch auf Kommissions- und Speditionsgeschäfte auszudehnen.

Den Handelsleuten bleibt es unbenommen, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

§ 64.

Befugnisse der Handelsleute von geringerm Gewerbs-Betriebe.

Die in vorstehendem Paragraphen ausgesprochene Regel findet keine Anwendung auf die konzessionirten Krämer, Käskäufler, Priechler, Fragner, Huckler, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, deren Handelsrecht sich auch ferner nur auf die ihnen schon bisher zugewiesenen Artikel zu erstrecken hat, sofern dieselben nicht unter die Beschränkungen des § 65 fallen.

Neue Konzessionen für Käsäufler und Priechler, sowie für den Obsthandel dürfen vorbehaltlich der Realrechte nicht mehr ertheilt werden.

§ 65.

Besondere Bestimmungen für einzelne Handelszweige

Der Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquariatshandel, der Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Tröblergewerbe kann nur auf Grund einer besonderen Konzession betrieben werden.

Ob und inwieweit Buchdrucker und Buchbinder zum Handel mit Büchern berechtigt sind, ist nach den Bestimmungen des § 57 zu beurtheilen.

In Ansehung des Tröbler-Gewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Verbleiben.

Der Handel mit Salz richtet sich nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen, zur Zeit nach der Ministerial-Entschließung vom 23. December 1832 — Döll. Verord. S. Bd. XIV., S. 1593. —

Der Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ist von Lösung einer besonderen Lizenz abhängig.

Kleinhandel mit Getränken darf vorbehaltlich der Bestimmungen des § 79 nur von den zum Ausschanke berechtigten Gewerbsleuten betrieben werden.

Als Ausschank oder Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten: der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer.

Digitized by Google

§ 66.

Markt und Absatz der Gewerbe.

Aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, sowie der Handel der Fabrikanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Lizenzen.

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslokale gestattet werden.

Konzentriren sich in einer Person mehrere gesonderte Gewerbsberechtigungen, so steht es derselben frei, diese verschiedenen Gewerbsberechtigungen an gesonderten Plätzen des Gemeindebezirkes auszuüben.

Es ist zweien oder mehreren Gewerbe-Berechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

Für die Feststellung des Begriffs eines offenen Ladens ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschosse eines Hauses maßgebend.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten ꝛc. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgeboten werden wollen.

§ 67.

Niederlagen.

Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Niederlassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen.

Bezüglich der Niederlagen von Getränken behält es bei den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

§ 68.

Messen- und Marktbesuch.

Ueber das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und Messen und die Ausstellung der Handelsvorweise bei In- und Ausländern sind die desfalls erlassenen Verordnungen maßgebend.

Das Feilhalten auswärtiger Gewerbetreibenden an Kirchweihen und Patrocinien kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten auch wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen.

Digitized by Google

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden kann von der Orts-Polizei-Behörde das Feilbieten ihrer Waaren an Kirchweihen und Patrocinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auch auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die Substituirungsbefugniß beim Messen- und Marktbezuge erstreckt sich bei Kaufleuten auf ihre Söhne und die in ihren Diensten stehenden Handlungsgehilfen, während sonstige Gewerbsleute und Fabrikanten zur Stellvertretung alle jene Personen verwenden dürfen, welche erweislich in ihrem Brode stehen.

§ 69.

Gewerbs-Betrieb im Umherziehen.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen einschlüssig des Hausirhandels wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

Bis zum Erlaß derselben haben die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§ 70.

Handlungsreisende.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt,
b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,

bei allen andern Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen, Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen, welchen das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen behandelt.

Außerdem sollen die ertheilten Bewilligungen unnachsichtlich entzogen werden.

§ 71.

Agent.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden.

Ihre Befugnisse sind nach dem vorstehenden Paragraphen zu beurtheilen.

Die Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtigt ist, die Agentur vorbehaltlich der Strafeinschreitung einzustellen, wenn der Agent seine Befugnisse überschreitet.

Der Waaren-Einkauf an einem Orte von Seite auswärtiger Kaufleute und Bevollmächtigter derselben ist diesen Beschrän-

Digitized by Google

kungen nicht unterworfen und unterliegt die eigene Versendung der rechtlich erworbenen Waaren von Seite der Käufer einer Beanstandung insolange nicht, als ein solcher Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen gewerbmäßigen Speditionshandel übergeht.

§ 72.

Befugnisse der Wirthe aller Art.

Die Besitzer von Gast- und Schenkgewerben aller Art dürfen ihre Gewerbe in der Regel nur in einem einzigen Locale jedoch ohne Beschränkung in seiner Einrichtung und wenn mit demselben ein Garten verbunden ist, auch in diesem ausüben.

Zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden, dann zur Einstellung von Pferden dürfen die Gastwirthe auch noch anderweitige Localitäten benützen.

Die concessionirten Bräuer sind zum Minutoverschleiße des Bieres zunächst in dem Bräuhause befugt. Unter besonderen Verhältnissen kann denselben aber die Verleitgabe, wie der Wirthschaftsbetrieb überhaupt auch in einer andern Localität gestattet werden.

Im Falle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen, kann den Gast- und Schenkwirthen auch der Wirthschaftsbetrieb an einem zweiten Orte auf bestimmte Zeitdauer bewilligt werden, desgleichen können auch an sogenannten Konkurs- oder Kirchtagen Wirthe anderer Gemeinden zur Verabreichung von Speisen und Getränken am Orte des Zusammenflusses der Menschen zugelassen werden.

Außerdem kann auch den Gast- und Schenkwirthen gestattet werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbssitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dies im Interesse des Publikums gelegen ist.

Die Bräuer bleiben zum Minutoverschleiße von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt.

Bräuern, die Gastungsrechte besitzen, wird auch das Verabreichen von Speisen auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt.

Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen andern Gemeindebezirk kann nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in denselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einem Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto verschleißen, nur muß der Keller, auf welchem die Verleitgabe erfolgt, ein wirklicher Lagerkeller sein, mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Digitized by Google

Die Inhaber von Gast- und Schenkgewerben überhaupt sind in der Abgabe der in ihrer Concession begriffenen Speisen und Getränke nicht auf die ihre Wirthschaftslocale, Gärten und Keller besuchenden Gäste beschränkt, sondern auch zur Verabreichung der Speisen und Verleitgabe der Getränke über die Gasse befugt.

Die Schenkberechtigten dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Ueber die Befugniß der Garköche und Gastwirthe zum Selbstschlachten für ihren Wirthschaftsbedarf und über die Art und Weise, wie dieselben das überflüssige Fleisch verkaufen dürfen, sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Den treffenden Wirthen bleibt es unbenommen, sich Behufs der Befreiung von diesen Beschränkungen um die Verleihung von Metzger-Concessionen zu bewerben.

Zur Haltung von erlaubten Spielen, z. B. Billards, Kegelbahnen von Seite der Gast- und Schenkwirthe, bedarf es keiner besonderen Bewilligung mehr.

Zum Halten von Vorsatzkrippen und zum Verkaufe von Pferdefutter sind auch die Schenkwirthe berechtigt.

§ 73.

Polizeiliche Gewerbe.

Die Zuständigkeiten der medicinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, Chirurgen und Bader bemessen sich nach den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen.

Dasselbe gilt von den Gift- und Arznei-Waarenhandlungen.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenführer, Wasenmeister finden ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

§ 74.

Freie Wahl des Gewerbssitzes, und Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, den Gewerbssitz innerhalb des in der Concessionsurkunde bestimmten Gemeindebezirks aufzuschlagen, sowie die Werkstätte und das Verkaufslokal in diesem Bezirke frei zu wählen.

Die in einzelnen Städten für alle oder bestimmte Gewerbe bestehenden sogenannten Gewerbsbezirke werden hiemit aufgehoben.

Eine Beschränkung obiger Wahlfreiheit soll nur eintreten bei Wirthschaften, dann bei Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind.

Hiebei wird bezüglich der Wundärzte und Bader auf Art. 113 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen.

Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästi-

Digitized by Google

gende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen können, dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

Das Verzeichniß dieser Fabriken und Werkstätten wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

Die Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und andern sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren sind hiebei ebenso zu beachten, wie das Gesetz vom 28. Mai 1852 die Benützung des Wassers betr.

§ 75.

Aeußere Bezeichnung der Werkstätten, Verkaufslokale Firmen, Fabriks- u. Gewerbszeichen.

Die Gewerbetreibenden überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs über die Firmen in Anwendung zu kommen haben, berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren Werkstätten oder Verkaufslocalen zu bedienen.

Wer die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegen oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedienen will, hat die hiezu erforderliche besondere Bewilligung einzuholen.

Ob und wie der Mißbrauch fremder Fabriks- oder Gewerbszeichen, Firmen, Namen womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, strafbar ist, bemißt sich nach den Art. 336 und 341 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhalte mit den hierüber bestehenden Verordnungen.

Diese Bestimmungen haben auf Grund getroffener Uebereinkunft auch zum Schutze der k. Preußischen Staatsangehörigen in Anwendung zu kommen.

§ 76.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden im Gebrauche ihrer Befugnisse alles Dasjenige zu beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen oder in besonderen ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften vorgeschrieben ist.

§ 77.

Allenfallsige größere Befugnisse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Gewerbe Anwendung, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorhandenen Gewerbsinhabern vermöge des Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukamen.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Nichtconcessionirte und freie Gewerbe.

(Art. 8 des Gesetzes.)

§ 78.

Freie Gewerbe.

Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als konzessionirte erklärt sind, und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterworfen ist, werden hiemit als freie Erwerbsarten erklärt.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es auch ferner zu, Gewerbe, deren Betrieb noch von der Erlangung einer Konzession abhängig gemacht ist, nach den gesetzlichen Direktiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Konkurrenz zu überlassen.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden insbesondere jenen in Badeorten unbenommen, in besonderen Fällen, welche die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln im Interesse des Publikums rechtfertigen, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Konzession erforderlich wäre, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben.

§ 79.

Erwerbsarten, welche an besondere Bewilligung der Behörden gebunden sind.

Von einer Bewilligung oder Erlaubniß der zuständigen Behörde bleibt abhängig:

der Betrieb von Auswanderungsgeschäften oder die Errichtung einer Auswanderungsagentur, soferne zu denselben nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten;

die Aufstellung von Menagerien, Wachsfiguren-Kabineten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karoussels oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintrittsgeld erhoben wird;

die Aufführung von Gesängen, Deklamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften), sowie die Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschaftslokalitäten oder an andern öffentlichen Orten und gegen Bezahlung;

die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unter-

Digitized by Google

richtsanstalt, soferne hiezu nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht;

die Errichtung von Filial- oder Handapotheken, die Bereitung und der Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln einschließlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer;

die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder einer Badeanstalt;

die Errichtung von Agenturen für Mobiliar-Brandversicherung;

die Errichtung von Leihanstalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1 Ziff. 3, die Errichtung einer Versicherungsanstalt, einer Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisensparkasse oder einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten.

die Errichtung von Commissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- und dergleichen Büreaus;

der Gewerbsbetrieb der Personen, welche gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten;

die Errichtung neuer Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegende Brücken;

die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Besitzer von Wein- und Obstgärten;

der Ausschank des selbstgebräuten Biers der schenkberechtigten Communalbrauer;

die Errichtung von Bahnhofrestaurationen und von Restaurationen bei Bade-Anstalten;

das Salpetergraben;

der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes, sowie die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht;

die Errichtung und Betreibung von Armen-Versorgungs-Anstalten und Armenkosthäusern.

§ 80.

Zuständigkeit und Verfahren, dann Umfang der Verrechtigung.

Das Zuständigkeits-Verhältniß der Behörden in Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen Bewilligungen, sowie das Verfahren hiebei richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Digitized by Google

Mit Rücksicht hierauf bemißt sich der Umfang der Berechtigung nach der Bewilligungsurkunde oder den örtlichen Ordnungen.

§ 81.

Kommunal-Brauereien.

Bezüglich der Kommunalbrauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend.

Die schenkberechtigten Kommunalbrauer sind auch zur Kellerschenke sowie zum Absatze ihres Erzeugnisses unter dem Reife berechtigt.

Der Austritt aus der Gemeinschaft Behufs der Errichtung selbständiger Bräuereien soll in keiner Weise erschwert werden.

§ 82.

Dienstleistungen, welche der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegen.

Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden: der Gewerbsbetrieb der Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen.

§ 83.

Ausübung der freien Gewerbe, Licenz-Schein.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln darf weiteren Beschränkungen als im Polizeistrafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die konzessionirten und ansäßigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben. In allen übrigen Fällen setzt der gewerbsmäßige Betrieb der freien Erwerbsarten die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheins voraus.

§ 84.

Allgemeine Bestimmungen. Befähigungs-Nachweis.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied.

Die Bestimmungen der §§ 27, 55 und 74 haben bei den freien Erwerbsarten gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Ein Nachweis der Befähigung ist nur erforderlich bei den Schiffer- und Flößer-Gewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden. Ferner haben sich über ihre Befähigung zum selbständigen Betriebe der Unternehmung auszuweisen: Personen, welche sich mit dem Erwerb durch Musikmachen, mit dem Setzen von Blitzableitern, mit dem Belegen des Spiegelglases, mit der Fabrikation von

Digitized by Google

Zündhölzchen und der Verfertigung von chirurgischen Instrumenten befassen wollen.

Wenn die Art und Weise des Befähigungsnachweises nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, so ist derselbe durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungs-Nachweise sich befindet.

§ 85.

Betriebs-Anmeldung und Verfahren der Behörden.

Jedes Gesuch um Verleihung eines Licenzscheines muß den Namen, das Alter, die Staatsangehörigkeit, Heimath, die gewählte Beschäftigung, den Ort der Ausübung angeben und mit den nach § 84 erforderlichen Nachweisen bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in welchem der Betrieb stattfinden soll, eingereicht werden.

Die Bescheidung der Gesuche steht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Verwaltungsämtern zu.

In Gemeinden ohne magistratische Verfassung hat daher der Vorsteher das Gesuch sofort mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsamte einzusenden.

Bezüglich der Ausfertigung der Schifferpatente zur Führung von Dampf-, Ruder- und Segelschiffen und der Flößerpatente behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

§ 86.

Nach Einlauf des Gesuchs hat die Gewerbs-Polizeibehörde sofort zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist, nicht minder ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht.

Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, oder sind die Bedingungen erfüllt, so darf die Ausfertigung des Licenz-Scheins nicht verweigert werden.

Entgegenstehenden Falls sind dem Bewerber ohne Verzug die vor Eröffnung seines Gewerbsbetriebs zu erfüllenden Bedingungen oder die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Die Verkündung kann mündlich zu Protokoll oder durch die Gemeinde-Behörde bewirkt und die Beschwerde bei der Gewerbs-

Digitized by Google

polizeibehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Bei Bescheidung der Beschwerden haben die Regierungen daran festzuhalten, daß nach Art. 8 des Gesetzes einem jeden Staatsangehörigen mit Ausschließung aller Exclusivberechtigungen ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet und daher jeder Beschränkung des Betriebs aus anderen als in dieser Gewerbsordnung vorgesehenen Rücksichten mit allem Nachdrucke zu begegnen ist.

§ 87.

Umfang eines freien Gewerbs.

Der ausgefertigte Licenzschein berechtigt zur Ausübung der darin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen derselbe ausgestellt ist.

In der Art der Ausübung sind die Unternehmer allen in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften begründeten Beschränkungen, wie die concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeister unterworfen, mit welchen sie aber auch dieselben Vortheile in Beziehung auf Production, Absatz und Markt theilen.

§ 88.

Erlöschung des Licenzscheins.

Die Berechtigung zum Betriebe einer freien Erwerbsart erlischt und kann eingestellt oder eingezogen werden in allen Fällen des Art. 6 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

§ 89.

Hausarbeit.

Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

§ 90.

Gewerbliche Unternehmungen des Staates und öffentlicher Anstalten.

Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen des Staates und öffentlicher Humanitäts-, Straf-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten hat es bei den bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in diesen Anstalten für Gewerbetreibende ist zulässig.

Die Anstalts-Vorstände haben bei der Arbeits-Vergebung, wenn irgendwie veranlaßt, die Bildung von Genossenschaften der betreffenden Gewerbsmeister zum Gewerbsbetriebe in der Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten in Anregung zu bringen und wie nur immer möglich zu unterstützen.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Gewerbs-Privilegien.

(Zu Art. 9 des Gewerbsgesetzes.)

§ 91.

Gegenstand.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente ertheilt werden:

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§ 92.

Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden:

a) wenn die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatents steht.

§ 93.

Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Digitized by Google

§ 94.

Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes über die längste Dauer der Gewerbs-Privilegien.

§ 95.

Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des § 92 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

§ 96.

Bewerbung.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars,
2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,
3) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

§ 97.

Dem einzureichenden Gesuche muß jeder Zeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (§ 102) auch eine in's Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete

Digitized by Google

Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§ 98.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

§ 99.

Verfahren.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tags und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falls zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im § 96 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tags und der Stunde der Einreichung an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede

Digitized by Google

Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§ 100.

Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des § 91 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des § 93 entgegensteht und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des § 97 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müsse und weder ein anderer Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

§ 101.

Urkunde. Zeitdauer.

Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§ 102.

Taxen und Stempel.

Als Taxen sind zu entrichten:

Für ein Privilegium auf				1	Jahr	25	fl.
"	"	"	"	2	Jahre	30	"
"	"	"	"	3	"	40	"
"	"	"	"	4	"	50	"
"	"	"	"	5	"	60	"
"	"	"	"	6	"	70	"
"	"	"	"	7	"	90	"
"	"	"	"	8	"	110	"

Digitized by Google

Für ein Privilegium	auf	9	Jahre	130	fl.
" " "	"	10	"	150	"
" " "	"	11	"	175	"
" " "	"	12	"	200	"
" " "	"	13	"	225	"
" " "	"	14	"	250	"
" " "	"	15	"	275	"

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 Gulden muß dem Privilegiums-Verlängerungs-Gesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Distriktspolizeibehörden oder den k. Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuchs zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet.

§ 103.

Umfang.

Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§ 104 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne nicht der Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§ 104.

Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen oder
b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken oder endlich
c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind,

zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer

Digitized by Google

neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§ 105.

Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§ 106.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbsberechtigten in Absatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

§ 107.

Dispositionsrecht.

Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§ 108.

Priorität. Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf den im § 99 bezeichneten Wegen erworben hat und nachweiset.

§ 109.

Erlöschen. Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen:

1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzulässig gemacht hätten.
2) Wenn der Fall des § 95 Abs. 2 eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung.
3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.
4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.
5) Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist.
6) Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt.
7) Durch Verzicht.
8) Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.
9) Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

Digitized by Google

§ 110.

In dem Falle des § 109 Ziff. 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des § 109 Ziff. 4 dann 7 und 8.

In den Fällen des § 109 Ziff. 4, 7, 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des § 109 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des § 109 Ziff. 1 bis 8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§ 111.

Bekanntmachung.

Nach Erlöschung des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 112.

Register.

Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthalts-Ort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderung,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

Digitized by Google

§ 113.

Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen ꝛc.

Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder

b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiumsinhaber selbst beantragt wird.

Neunter Abschnitt.

Polizeiliche Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen.

(Zu Art. 10 Ziff. 2 und 3 des Gewerbsgesetzes.)

§ 114.

Verfahren der Behörden, Ausscheidung der Justizgegenstände von den Polizeisachen, Verfahren in Straffällen.

1) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegieninhabern entstehende nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- und Privilegieninhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

2) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung von realen und radicirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Die Bestimmung in Ziff. 2 ist im strengen Sinne auszulegen und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenstände und soferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Alle anderen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefug-

Digitized by Google

nisse sind ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte polizeilich zu erledigen.

Nur die aus dergleichen Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Entschädigung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

3) Das Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen ist höchst summarisch.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde oder durch die Entscheidung derselben beschwert hält, steht eine einzige Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist collegiale Berathung erforderlich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen und verpflichtet, die berechtigten Gewerbsinhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen und jedem Versuche die desfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen, nachdrücklich zu begegnen.

Hiebei ist sich lediglich an die Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbeordnung zu halten und darf keiner damit im Widerspruche stehenden Forderung oder Beschwerde, gleichviel ob dieselbe aus Zunft- und Vereinsbeschlüssen, oder aus Zunft-Freiheitsbriefen und Privilegien, oder aus dem Herkommen oder aus was immer für einem Titel abgeleitet werden will, irgend eine Folge gegeben werden.

Eine zweifelhafte Gewerbsbefugniß ist stets allen betheiligten Gewerben zu überlassen.

§ 115.

Die Bestrafung unbefugter Gewerbsausübung steht den Gerichten zu.

Die Bestimmungen über Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien bleiben auch ferner den Polizeibehörden zum Vollzuge überlassen.

Zehnter Abschnitt.

Gewerbsbefugnisse der Ausländer.

§ 116.

In Ansehung der den ausländischen Gewerbetreibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet: Verkehr über die Grenze, Handelsrecht der Ausländer, Niederlagen u. Besteuerung derselben.

1) Jeder im Auslande wohnende Gewerbsinhaber darf Gewerbserzeugnisse oder Waaren auf Verlangen an Inländer abliefern.

Digitized by Google

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

2) Auswärtige in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern jedoch nur zu den Meß- und Marktzeiten Handel treiben.

Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungsinhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer zulässig.

Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu beachten, insbesondere die Zollvereinsverträge und der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.

Ein Recht zur Errichtung von Niederlagen in Bayern ist den ausländischen Gewerbetreibenden auch nach den bestehenden Verträgen nicht eingeräumt. Die Errichtung von Niederlagen unterliegt demnach besonderer polizeilicher Bewilligung.

3) Den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen.

4) Die Ausübung der unter Ziff. 1—3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird.

5) In besonderen Fällen steht es mit k. Genehmigung den einschlägigen k. Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

6) Die Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen und ähnlicher Werke von künstlicher Zusammensetzung durch den Erzeuger oder die von ihm abgeordneten Arbeiter ist von dem Nachweise der Reciprocität nicht abhängig, und kann einschlüssig der durch die Aufstellung selbst bedingten weiteren Arbeiten von diesen Personen ohne Unterschied der Nationalität am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

7) Bezüglich der Besteuerung wird auf Art. 24 des Gewerbs-Steuergesetzes vom 1. Juli 1856 verwiesen und beigefügt, daß die Angehörigen Oesterreichs und der Zollvereinsstaaten, welche das Frachtfuhrgewerbe und die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden sollen. Die in Rede stehende Befreiung von der Gewerbesteuer darf

Digitized by Google

aber nicht auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen verstanden werden, ferner nicht auf Agenten und Kommissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus-, Dampfschifffahrtsgesellschaften u. s. w. sowie nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waarenniederlagen halten.

Eilfter Abschnitt.

Gewerbliches Hilfspersonale.

§ 117.

Rechtsverhältniß.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals einschlüssig der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

§ 118.

Lehrlings-Prüfungen.

Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde.

Diese Prüfung wird unter Leitung der Gewerbspolizeibehörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbes vorgenommen, welche eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene von dem Geprüften zu leistende Vergütung erhalten.

§ 119.

Lehr- und Arbeitszeugniß.

Bei Auflösung des Lehr- und Dienstverhältnisses hat der Meister dem Lehrlinge und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehr- und Arbeitszeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§ 120.

Reiselegitimation und Arbeitsbücher.

Jeder Gehilfe hat sich mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen.

Dasselbe dient bei Reisen im Inlande als Legitimation.

Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher werden hiemit aufgehoben. Setzt jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraus, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen diese Urkunde auf Ansuchen nicht verweigert werden.

Digitized by Google

§ 121.

Uebertretungen d. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.

Das Arbeiten der Gesellen und Gewerbsgehilfen auf eigene Rechnung ist verboten. Ebenso das Feiern des blauen Montags von Seite der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen. Die Uebertreter des letzteren Verbots können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden.

§ 122.

Auf rechtzeitigen Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters werden Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Gewerbsgehilfen zur Strafe gezogen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

§ 123.

Unterstützung und Verpflegung. Unterstützungs-, Spar- und Versorgungs-Kassen.

Ueber die Verpflichtung der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge gegenüber einem im Orte oder Bezirke bestehenden Krankenhause sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., maßgebend.

Die Unternehmer von Fabriken können bei der Konzessionirung oder Lizenzirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungskassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

§ 124.

Verwendung jugendlicher Personen.

Bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken-, Berg-, Hütten- und Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerben sind die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen maßgebend.

§ 125.

Kaufmännisches Hilfspersonale.

Das Dienstverhältniß zwischen Handlungsgehilfen — Handlungsdiener, Handlungslehrlinge — und ihren Prinzipalen ist nach Art. 57—65 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Digitized by Google

§ 126.

Vorbehalt der besondern gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden und ihr Hilfspersonale Alles das zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften enthalten ist.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerbs-Vereine.

(Zu Art. 7 des Gewerbsgesetzes.)

§ 127.

Vereinszwecke.

Gemäß Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbsverein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz stehende Vereinigung eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern.
2) Zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben.
3) Zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen.
4) Zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens.
5) Zur Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften zugestandenen Befugnisse sind durch das Gesetz aufgehoben.

§ 128.

Verpflichtung zur Vereinsbildung.

Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungsverbande gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

§ 129.

Sprengel.

Die Vereinssprengel haben mit dem Bezirke der Distriktspolizeibehörde zusammenzutreffen und muß sich der Vereinssitz stets am Sitze der Distriktspolizeibehörde befinden.

§ 130.

Beitrittspflicht.

Wer im Bezirke eines solchen Vereins das Gewerbe, für welches derselbe besteht, betreibt, muß dem Vereine beitreten.

Digitized by Google

Den nicht am Vereinssitz wohnenden Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob sie den Versammlungen beiwohnen wollen oder nicht; den von denselben gefaßten giltigen Beschlüssen haben sie sich aber zu unterwerfen.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Frauenspersonen sind zur Theilnahme an dem Vereine des von ihnen betriebenen Gewerbes wie andere Gewerbetreibende berechtigt und verpflichtet.

Der Besuch an den Vereinsversammlungen kommt denselben nicht zu, sie können dagegen sich durch einen Werkführer vertreten lassen. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des Gewerbs gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 131.

Formation.

Ein Gewerbsverein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Zur Bildung eines Vereins sind mindestens fünf Personen erforderlich.

Erreichen die im Vereinsbezirke vorhandenen Gewerbsgenossen diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen.

Hiernach haben die Aufsichtsbehörden die Bildung der Gewerbsvereine in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist, die Genossen der bisher getrennten, nun vereinigten Gewerbe § 60 zu einem Gewerbsvereine verbunden, und die in ihren Bezirken für ein und dasselbe Gewerbe getrennt bestehenden Vereine mit einander vereinigt werden.

Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden ist in Ermanglung gütlicher Ausgleichung als Regel anzunehmen, daß jedem der bisherigen Gewerbsvereine auch nach der Vereinigung Vermögen und Schulden zur gesonderten Verwaltung verbleiben.

Macht die neue Vereinsbildung die Ausscheidung von Gewerben aus dem bisherigen Vereinsverbande nothwendig, so wird das Aktiv- und Passiv-Vermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, nach der Kopfzahl der bisherigen Vereinsmitglieder abgetheilt.

Wer bei dieser neuen Bildung von einem Gewerbsvereine an einen anderen Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an vorschriftsmäßig gebilligten Beiträgen befreit.

Digitized by Google

§ 132.

Vertretung.

Die Gewerbsvereine werden vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

a) durch die Vereinsversammlungen,
b) durch je zwei Vereinsvorsteher.

§ 133.

Vorsteherwahl, Amtsdauer, Wahlablehnung, Enthebung.

Die Vereinsvorsteher werden von der Vereinsversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.

Die Wahl der Vorsteher unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder förmlich in Konkurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat;
b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

Die Amtsdauer der Vereinsvorsteher und deren Ersatzleute währt zwei Jahre.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Die Entlassung der Vereinsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte k. Regierung, K. d. J., auszusprechen.

§ 134.

Amtsthätigkeit.

Die Vereinsvorsteher besorgen die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Versammlung.

§ 135.

Versammlung.

Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im § 127 angedeuteten Zwecke beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben,

Digitized by Google

2) die Genehmigung aller im § 138 nicht aufgeführten Ausgaben,
3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben,
4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens,
5) die Wahl der Vorsteher,
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

§ 136.

Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des § 135 Ziff. 1—5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Dem Vereinskommissäre steht es zu, den Vollzug von Vereinsbeschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

§ 137.

Auszahlungen.

Zahlungen aus der Vereinskasse für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.

§ 138.

Vereinsausgaben.

Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Gewerbsordnung anerkannt:

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke,
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise kontrahirten Schulden,
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder,
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen,
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge,
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche,

Digitized by Google

7) die Kosten zur Haltung von Gottesdiensten und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten,
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite,
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers.

§ 139.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen:
1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen,
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder,
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder,
4) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen und Lehrlinge zu den im § 138 Ziff. 4 und 5 aufgeführten Ausgaben,
5) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen,
6) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge muß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

§ 140.

Rechnungsführer.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

§ 141.

Jahresrechnung.

Jede Jahres-Rechnung wird der Vereinsversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt, sofort durch die Unterschrift des Vereins-Commissärs bestätigt und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

§ 142.

Vereins-Angehörige.

Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereinsvorsteher führen die Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge und haben über ein sittlich und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister zu wachen und bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung in geeigneter Weise zu bewirken.

Digitized by Google

§ 143.

Beaufsichtigung.

Die Gewerbs-Vereine sind der Aufsicht und Leitung der Distrikts-Polizeibehörde und der vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Zur Ueberwachung des gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorganges bei den Gewerbs-Vereinen werden von der Distrikts-Polizeibehörde eigene Commissäre bestellt.

Diese Vereins-Commissäre müssen allen jenen Versammlungen beiwohnen, in welchen die im § 135 Ziff. 1—6 aufgeführten Gegenstände berathen werden.

Dieselben sind berechtigt, auch den übrigen Vereinsversammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei dem Vereins-Kommissäre Anzeige zu erstatten.

§ 144.

Streitigkeiten in Vereinssachen. Statuten.

Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden die Distrikts-Polizeibehörden in erster und die k. Regierungen Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Diese Behörden und Stellen haben über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmaßung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7 aufgehobenen Befugnisse der ehemaligen Zünfte zu wachen. Etwa entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Vereins-Satzungen haben außer Wirksamkeit zu treten.

§ 145.

Gesellenunterstützungsvereine.

Wie die Gewerbs-Vereine, sind auch die vorhandenen Gesellen-Unterstützungs-Vereine der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung unterworfen.

§ 146.

Auflösung der Gewerbsvereine.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, Gewerbsvereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, dem Vollzuge dieser Gewerbs-Ordnung sich widersetzen, in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren und deren Auflösung bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

Digitized by Google

§ 147.

Gewerbliche Assoziationen.

Außer den Gewerbs-Vereinen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden sind, können für gewerbliche Zwecke noch besondere Vereine — Genossenschaften bestehen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden haben die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

§ 148.

Handels-Innungen — Gremien.

Handlungs-Gremien.

Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der §§ 127 bis 146, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind, — und soferne das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich nicht veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Handels-Vereine besondere Anordnungen zu erlassen. —

§ 149.

Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe dann Gewerbs- und Handels-Kammern.

Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe. Gewerbs- und Handelskammern.

An die Stelle der §§ 135—162 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 haben die Bestimmungen der k. Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betr., mit der durch Entschließung vom 9. August 1860 getroffenen Abänderung zu treten.

Digitized by Google

Exemplifikatives Verzeichniß

der

freien Gewerbe und Erwerbsarten unter Aufrechthaltung des in § 1 gemachten Vorbehalts und des in § 78 ausgesprochenen Grundsatzes, daß nur die Ausübung der im § 1 aufgezählten Gewerbe durch die Erlangung einer Konzession bedingt ist.

Alabasterer,
Ausstopfer von Thieren,
Backofenmacher,
Backstein- und Ziegelbrenner,
Bandagenmacher,
Beinschwärzbereiter,
Besenbinder (Schroppenstiel- und Stiefelholzmacher),
Bettfederreiniger,
Bildhauer (Formschneider),
Blättersetzer für Weber,
Blasbalgmacher,
Bleicher (Leinwandbleicher),
Bleigießer, Bleiarbeiter,
Bleistift- und
Bleiwaarenverfertiger,
Blitzableitersetzer,
Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälterverfertiger,
Brillenmacher,
Liqueur-Branntweinbrenner, insoweit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken,
Brasil- und Schneeberger-, Schnupftabakverfertiger,
Brieftaschenmacher,
Brillengestellmacher,
Broncefarbenverfertiger,
Brunnenmacher für hölzerne Pumpen,
Büchsenschäfter,
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln für Kunstmaler,
Chemiker und Camphinbereiter,
Chocolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks,
Cigarrenmacher,
Ciseleure,
Compositions- und Dantesverfertiger,
Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker),
Decken- und Mattenverfertiger aus anderen Materialien denn Stroh,
Decateure,
Dochtmacher,
Dosenmacher,
Essigsieder,
Farbenbereiter (Malerfarben, Metallfarbenbereiter),
Faßschwefelmacher,
Federbuschverfertiger,
Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter),
Feinbäcker,

Digitized by Google

Filztuchfabrikation,
Fischbeinwaarenfabrikation,
Fischereigeräthe-verfertiger,
Feuerwerker,
Fischer,
Flachshecheln,
Flechtarbeiter,
Flößer,
Folienmacher,
Fournierschneider,
Früchteansetzer,
Futteralmacher (Scheidenmacher),
Gabel- Schaufel- und Rechenmacher,
Galanterie-, Luxus-, Modeartikelverfertiger,
Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner),
Geigenmacher,
Gesundheitsstaffetverfertiger,
Getreideputzmühlmacher,
Gypsarbeiter, Gypsformatoren,
Gold- und Silberscheider,
Glasbläser,
Glas- und Spiegelschleifer,
Gold- und Silber-, Messing-, Eisen- und Stahldrahtzieher,
Gold- und Silberspinner,
Gold- und Silbersticker,
Goldleisten- und Rahmenverfertiger,
Die Ausführung der Gold — Farben — Congreveschen und Hochdruckarbeiten mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindruckerarbeiten,
Goldwascher,
Gummiwaarenfabrikation,
Gußwaarenverfertiger, nämlich kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben,
Graveure, Pettschaft- und Siegelstecher,
Haargeflechtarbeiter,
Handschuhmacher,
Harmonikenverfertiger,
Harzbrenner,
Hechel- und Kardätschenmacher,
Hefensieder, Preßhefenverfertiger,
Holzschuh- und Holzwaarenverfertiger,
Holzwerkzeugmacher,
Hornpresser,
Hosenträgermacher,
Hutformenmacher,
Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematischer physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen,
Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschanks,
Kalkbrennet,
Kapselsteinmacher,
Karchzähnmacher,
Kartenmacher,
Kartoffel-Sago- und Nudelbereiter,
Kattun- und Zitzdrucker,
Kautschuck-Waarenverfertiger,
Kitter,
Klaviermacher,
Klavierstiftmacher,
Klavierstimmer,
Kleiderreiniger,
Knochenmehlbereiter,
Kohlenbrenner,
Korbmacher,
Korsettenmacher,
Kranzbinder,
Krappdörrer,
Krautschneider,
Kravattenmacher,
Kummetmacher,
Kuttelfleckbereiter,
Lampenschwärzbereiter,
Land- und Wasserfracht-Fuhrwesen,
Leonische Waarenfabrikation,
Leimsieder,
Leistenschneider,
Lichtbilderverfertiger, Photographen,
Lichtzieher,
Linir- und Rastriranstalten,
Maßverfertiger, Maßstabmacher,
Malerleinwandbereiter,
Mangmeister, Matrazenmacher,
Mausfallen- und Käfigmacher,
Metallbuchstabenverfertiger,
Metalldreher,
Metalldrucker,
Metallschläger,
Metallschneider,
Meubelreiniger,
Modelltirer (Holzmodellverfertiger),
Mühlärzte und Mühlsteinverfertiger,
Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militärkapellisten,
Mützenmacher (Kappen- und Haubenmacher),
Nachtlichtmacher,
Näherinnen, Weißnäherinnen,

Digitized by Google

Nudelmacher,
Oblatenmacher,
Oelpressenverfertiger,
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente,
Orgelbauer,
Pantoffelmacher,
Papiermachéarbeiter,
Pappschachtelmacher,
Papp- und Cartonagearbeiter,
Paternostermacher,
Pechler,
Peitschenstielmacher,
Pergamentbereiter, Corduan-Lederbereiter,
Perlmutterarbeiter,
Pfeifenbäcker,
Pfeifenkopfschneider,
Pferdeschlächter,
Pflasterer,
Plattenleger,
Polierer,
Puppenverfertiger,
Putzdrahtverfertiger,
Putz- und Kleidermacherinnen (Frauenputz- und Frauenkleider),
Regen- und Sonnenschirmmacher,
Reifschneider,
Repszeltenbereiter,
Rohrflechter,
Roßhaarbereiter,
Roßhaarbuschverfertiger,
Sackmacher,
Saitenverfertiger,
Sattelbaummacher,
Schachtelmacher,
Schellenmacher,
Schieferhauer,
Schiefertafelmacher,
Schiffer,
Schindelmacher,
Schleifer (ohne Mühle),
Schnallenmacher,
Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein,
Schnurwirker,
Schriftgießer,
Schrot- und Zündhütchenfabrikation,
Schuhmacherwerkzeugverfertiger,
Schuhputzer und Schuhsticker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden,
Schwefelsieder,
Seidenzwirner,
Seiden-, Spitzen- und Shwalputzer,
Senfbereiter,
Siebmacher, Draht- und Haarsiebmacher,
Siegellackmacher,
Spiegelmacher,
Spiegelglasbeleger,
Spiegelglaspolirer und Frontirer,
Spiegelroller,
Spiegelbortenmacher,
Spielwaarenmacher,
Alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten,
Spitzenmacher (Klöppeln und Nähen),
Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger),
Spritzenschlauchmacher,
Stärkebereiter,
Steinbrecher,
Steingutbäcker,
Steinpappeverfertiger,
Steinschleifer,
Steinschneider,
Sterbkreuzmacher,
Sticken und Häckeln,
Stiftenmacher,
Stockmacher,
Streichriemen-, Fleckkugel, Kittverfertiger,
Stricker,
Strohdecker,
Strohhutmacher,
Strohhutbleicher,
Strohwaarenverfertiger,
Strohdeckenmacher,
Stuhlsitzflechter,
Stukkaturarbeiter,
Tabakrappirer,
Tabakspinner,
Tapetenverfertiger,
Tapeten- und Plafondreiniger,
Tintenbereiter,
Großuhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälderuhren,
Uhrfedern-, Uhrgehäus- und Zifferblattverfertiger,
Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux),
Wachsbossirer und Wachsbildner,
Wachstuchverfertiger,
Wäscher, Bügler, Glanzirer,
Wagengrätzmacher,

Digitized by Google

Walker (ohne Mühle),
Wannen-, Molter- und Backtrogmacher,
Wattmacher,
Weberei in allen Zweigen,
Wichsbereiter,
Wollschuhmacher,
Zirkelschmiede,
Zündhölzchen-, Zunder- u. Schwammmacher,
Ausübung der bildenden Künste, insofern nicht für einzelne Zweige derselben konzessionspflichtige Gewerbe bestehen,
Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines konzessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken.
Alle neu aufkommenden Erwerbszweige.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

61
117 2

by Google